

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	27 (1908)
Rubrik:	Rechtsquellen des Kantons Tessin [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsquellen des Kantons Tessin.

(Fortsetzung.)

Das Statutenbuch der Vogtei Mendrisio und Balerna von 1785/1788

herausgegeben

von

ANDREAS HEUSLER.

Das „Buch deren Statuten und Civil Decreten der Landschaft Mendris und Balerna,“ das ich hier zum Abdrucke bringe, ist, wie die Vorrede kund gibt, erst 1785, kurz vor dem Zusammenbruche der Herrschaft der XII Orte, in dieser Redaktion festgestellt worden. Eine zur Hebung verschiedener, sofort wahrgenommener Mängel veranstaltete, vom Syndicat im Jahre 1788 sanktionierte Revision hat ausser der Einfügung eines grösseren, nur aus Nachlässigkeit ausgelassenen Stückes in Buch I Cap. 7 und 8 lediglich kleinere Ungenauigkeiten verbessert, die ich in den Anmerkungen aufgeführt habe. Aeltere Redaktionen der Statuten sind nicht mehr vorhanden, namentlich nicht das im Jahre 1703 ratifizierte Statutenbuch. Für das Nähere verweise ich auf das, was ich in der Einleitung zu den Tessiner Rechtsquellen in Band XI der neuen Folge der Zeitschrift für schweizerisches Recht S. 213 ff. (Separatausgabe Heft 1 S. 37 ff.) mitgeteilt habe. Ob schon in der Zeit vor der Herrschaft der XII Orte ein lateinisches Statut bestanden hat, ist nicht nachweisbar, und wenn man eine Andeutung darauf vielleicht in Buch III Cap. 2 § 1 finden möchte, wo von Königen, Potentaten, Fürsten und geistlichen Prälaten die Rede ist, in deren Hofdienste quasi castrensia peculia erworben werden, so ist zu bedenken, dass die Schweizer nur zu sehr in fremde Dienste liefen und mit schönen Pensionen heimkamen.

Von den Statuten gibt es einen italiänischen und einen deutschen Text. Der italiänische scheint die ursprüngliche Redaktion enthalten zu haben, denn die Mängel der deutschen von 1785 werden darauf zurückgeführt, dass bei der Uebersetzung aus dem Italiänischen Fehler mit untergelaufen seien. Jedenfalls aber hatte der deutsche Text auch officielle Geltung und die noch im Original vorliegende von dem Sindicat 1788 sanktionierte Revision ist in deutscher Sprache verfasst. Aus diesem Grunde bringe ich hier den deutschen Text zum Abdruck, und zwar nach einer im Staatsarchiv zu Schwyz befindlichen, vom Landschreiber vidimierteu Abschrift. Der italiänische, mit dieser deutschen Redaktion von 1788 sich deckende Text ist i. J. 1832 bei Veladini in Lugano gedruckt worden, dieser Druck ist aber gegenwärtig selten geworden und recht schwer erhältlich. In den Anmerkungen gebe ich eine kleine Auslese von Stellen daraus, die geeignet sind, den betreffenden schwerfälligen Passus des deutschen Textes zu erläutern.

Dieses Statutenbuch trägt einen von den bisher veröffentlichten Tessiner Statuten wesentlich verschiedenen Charakter: es tritt aus der knappen Formulierung des rechtlichen Inhalts der einzelnen Rechtsinstitute heraus in die Welt des systematischen Ausbaues der Rechtsmaterien, ein Vorläufer der modernen Codificationen, aber in Inhalt und Form nie doktrinär, vielmehr immer in praktisch geübtem Blicke aus dem Leben greifend. Ich gestehe, dass mir diese realistische Plastik des Statutenbuches als eine hervorragende Leistung erscheint, die in vielen Partien bewundert werden muss. Und gerade sie schliesst auch die Bürgschaft in sich, dass wir es hier mit einem alten Rechte zu tun haben, das als reines Erzeugnis des Volksgeistes und als unmittelbarer Ausdruck der in der volkstümlichen Ueberzeugung sich vollziehenden Rechtsbildung zu gelten hat. So reiht sich dieses Gesetzbuch würdig seinen älteren Schwestern an, die laut mehrfach mir zugekommenen Aeusserungen das hohe Interesse der Rechtshistoriker erregt haben.

B U C H

deren

Statuten oder Civil Decreten

der

Landschaft Mendris

und

Balerna.

Copia

der Fidimation des Buchs der Statuten und Privilegien der Landschaft Mendris und Balerna, aus welchem diese Abschrift gezogen worden ist.

Ich Endsunterschriebener bescheine hiermit, dass gegenwärtige Abschrift der Decreten und Privilegien der Landschaft Mendris und Viertels Balerna auf Anhalten des Herren Johann Filip Kuzel von Lauwis mit dem allhier sich befindlichen Original Decreten Buch collationiert und selbiges in allem gleichlautend und über-einstimmend gefunden worden, also dass dieser Abschrift als dem Original conform aller Glauben beyzumessen seye. Dessen zu wahrem Urkund habe mich eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Insiegel verwahret.

Geschehen zu Mendris den 27. Aprilis 1786.

Joseph von Beroldingen, Landschreiber
und Landkanzler zu Mendris.

Dass gegenwärtige Abschrift der Statuten und Privilegien der Landschaft Mendris und Viertels Balerna mit einer autentischen dem Original Decreten Buch conform und mit obangesezter Fidimation verwahrten Abschrift collationiert und gleichlautend gefunden worden, bescheinet

Geschehen zu Lauwis den 5^{ten} Februarii 1787

Franz von Beroldingen
Landschreiber.

Inhalt.

Vorrede.

Erstes Buch.

- Das 1. Capitel. Von denen Aemteren und gemeinen Wesen.
- 2. Capitel. Von der Handelschaft und Handwerkeren.
- 3. Capitel. Von Verfahrung gemeiner Rechtshändlen.
- 4. Capitel. Erklärung der Rechtstagen.
- 5. Capitel. Von denen Urtheilen.
- 6. Capitel. Von denen Executionen.
- 7. Capitel. Von Gerichthaltung denen Fremden.
- 8. Capitel. Von denen Sequestres.
- 9. Capitel. Von dem introito.
- 10. Capitel. Von denen Appellationen.
- 11. Capitel. Von denen Auffällen.
- 12. Capitel. Von Civil Augenscheinen.
- 13. Capitel. Von denen Zehenden.
- 14. Capitel. Patenten des Korn und Victualien.
- 15. Capitel. Deputierte der Sanitet.
- 16. Capitel. Güter der Kirchen und Geistlichen.

Zweites Buch.

- 1. Capitel. Von denen Verkaufs Contracten.
- 2. Capitel. Verkäufe mit Beding der Erlösungs Gnad.
- 3. Capitel. Von Zugrecht oder Option.
- 4. Capitel. Von denen Pflanzungen.
- 5. Capitel. Von Vermiethungen oder Locationen.
- 6. Capitel. Von Nuzniessung und Wohnsiz.
- 7. Capitel. Von denen Dienstbarkeiten.
- 8. Capitel. Von denen Teilungen.
- 9. Capitel. Von denen Gültzinsen.
- 10. Capitel. Von Tauschen.
- 11. Capitel. Von Entlehnern.
- 12. Capitel. Von Contracten um halben Nuzen.
- 13. Capitel. Von denen Cessionen.
- 14. Capitel. Von Schenkungen zwischen lebendigen.
- 15. Capitel. Von Verpfändungen.
- 16. Capitel. Von dem Steigerungs Recht.
- 17. Capitel. Von Pfanden.
- 18. Capitel. Von Verbesserung oder Verringerung.
- 19. Capitel. Von denen Erbzinsen.
- 20. Capitel. Von Compensation oder Gegenabrechnung.
- 21. Capitel. Von Lesion der Contracten und Zahlung der Schulden.
- 22. Capitel. Von Compromissen oder rechtlichen Uebergab.
- 23. Capitel. Von Vermuthungen oder praesumtionen.

24. Capitel. Von öffentlichen und privat Schriften.
25. Capitel. Von special und general Quittungen.
26. Capitel. Von Contracten Erneürung.
27. Capitel. Von der Verjährung oder praescription.
28. Capitel. Von Unmündigen, Minderjährigen, Vögten und Curatoren.
29. Capitel. Von väterlichen Gewalt.
30. Capitel. Von Emancipation der Kindern.
31. Capitel. Von der Aufnehmung an Kinds Statt.
32. Capitel. Von Eheleuten und Wittwen.
33. Capitel. Von Heimsteuer und Morgengab.

Drittes Buch.

1. Capitel. Von denen Testamenten.
2. Capitel. Erklärung des peculii oder deren privilegierten Gütern.
3. Capitel. Von Beruffung der Kinderen.
4. Capitel. Von Vorstellungs Recht.
5. Capitel. Von Vermachtnussen oder Legatis.
6. Capitel. Von denen Codicillis.
7. Capitel. Von der Legitimation.
8. Capitel. Von denen Inventariis.
9. Capitel. Von Aufgab oder Repudiation der Erbschaften.
10. Capitel. Von Renunzien der Erbschaften.
11. Capitel. Von denen Fidecomissen.
12. Capitel. Von denen Notar Schreiberen.

Viertes Buch.

Von Besoldungen und Honoranzen.

1. Capitel. Honoranzen des Herren Landvogt.
2. Capitel. Lohn des Herrn Tollmätschers.
3. Capitel. Honoranz des H. Civilkanzler.
4. Capitel. Lohn der Criminal Kanzleren.
5. Capitel. Lohn der zur Liquidation bestellten Richter.
6. Capitel. Lohn deren Landsregenten.
7. Capitel. Lohn der Schäzern und Feldmässern.
8. Capitel. Lohn der Scheidrichter.
9. Capitel. Lohn der Notar Schreiberen.
10. Capitel. Lohn der Pallast Procuratoren von denen Rechtshandlen, die vor dem Herren Landvogt, dessen Statthalter oder anderen verordneten Richtern geführt werden.
11. Capitel. Lohn der Vögten und Vormünden.
12. Capitel. Lohn deren Dorfvögten.
13. Capitel. Lohn der Zeugen in Civil Rechthändlen.
14. Capitel. Lohn des Grossweibels und Weibels.

Zu Folge der von hohen Oberkeiten der zwölf loblichen Regierenden Ständen durch Ort Stimme von anno 1678 der Landschaft Mendris gnädigst ertheilter Vollmacht, alle Civil Dekreten und Municipal Gesäze mit Vorwüssen und Gut-befinden eines jeweiligen H. Landvogts erneüeren, moderieren, vermehren und verminderen zu können, jedoch unter vorbehaltener Ratification der Hoheiten, sind solche Decreta anno 1703 in ein Buch neuerdings verfasset und von lobl. Sindicat mit hoheitlicher Instruction confirmiert und bestätigt worden. Da aber seit dieser Zeit sothanes Decreten Original Buch, in welchem auch die Privilegia, Ort Stimmen, Abscheiden und Sindicats Verordnungen einbegriffen waren, verloren worden, ist auf von seiten H. Lucas Peyer lobl. Standes Schaffhausen damahlichen Landvogt zu Mendris gemachten Anzug von lobl. Sindicat anno 1779 eine frische Errichtung und Verfassung solchen Buchs verordnet und anbefohlen worden, in welchem nicht allein wie in dem verlorenen alle Civil Statuten, sondern auch alle der Landschaft ertheilte Privilegia und hoheitliche Verordnungen samt von lobl. Sindicaten gemachten Erkantnussen beschrieben und eingetragen werden sollen: zur gehorsamsten Vollziehung sothanen hohen Auftrags ist die anbefohlene Erneüerung solchen Buchs schon unter der Regierung des wohlermelten Herrn Landvogt Peyer angefangen und unter der Verwaltung des Hoch und Wohl Edelgebohrenen H. H. Anton von Baltassar des Grossen Raths und Commandant der Truppen des hochloblichen Stand Luzern, regierenden Landvogts zu Mendris und Balerna, mit grösster Mühewaltung in Durchsuchung und Ueberlegung aller vorhandenen Schriften und Documenten sonderbahr angewendeten Befliessenheit und für die Beibehaltung der hoheitlichen Rechten so wohl als Beförderung des allgemeinen Landes Wohlfahrt besonders bezeugten Vorsorge und Vorsicht in anno 1785 glücklich zu Ende gebracht worden: welches da folgenden Inhalts ist:

**Erstes Buch
deren
Civil Decreten**

Das erste Capitel.

Von denen Amteren und gemeinen Wesen.

§ 1. Der Herr Landvogt hat die hohe und niedere Jurisdiction, das ist vollkommenen Gewalt in der ganzen Bott-

mässigkeit Mendris und Balerna so wohl über das Blut zu richten und die Uebelthäter an Leib und Leben zu strafen als auch über alle Criminal und Civilsachen zu erkennen.

§ 2. Er solle seinen Statthalter haben und auf seine Kosten einen Grossweibel zu Dienst halten, auch

§ 3. Bey seinem Amtsantritt nach gewöhnlicher Form den Eyd abstatten.

§ 4. Er und sein Statthalter sollen sich vor das lobl. Sindicat stellen, nach abgestatteter Amtsrechnung aber mögen sie sich ungehinderet von ihrem Amt absönderen, und solle hernach niemand einige Klag wider sie aufwerfen noch angehört werden können.

§ 5. Der Herr Landvogt und sein Statthalter sollen über die vor ihnen erscheinende Rechtshändel zu Gunsten einer Parthey keine Berathschlagungen geben noch halten.

§ 6. Er selbsten solle die ihm zustehende Streitsachen entscheiden und den Gewalt zu urtheilen niemand anderen als seinem Statthalter übergeben.

§ 7. Auch an allen Tagen, so nicht Feyertäg sind, das Schuldgericht halten.

§ 8. Der Herr Landvogt solle zu seiner jährlichen Belohnung von der Landschaft Mendris und Viertel Balerna nach alter Uebung und Gewohnheit zu beziehen haben an Mendriser Münz dreyhundert sechs und vierzig Pfund¹⁾ und zwölf soldi, so in Mayländischen Währung zwey hundert sieben und siebenzig Livres und fünf soldi ausmachen.

Darneben soll ihm auf allgemeine Landskosten ein anständiger Wohnsiz, Hausrath und Hausgerätschaft verschaffet und die Reparation des Pallastes erhalten werden, welcher Hausrath und Hausgerätschaft dem H. Landvogt bei seinem Eintritt in Pallast nebst einem Inventario, so darüber in Gegenwart der H. Regenten und in Beisein des H. Landvogt von denen respective Kanzleren zu verfassen, übergeben werden solle. Sothanem Inventario aber müssen auch beigefügt werden alle jene Hausrath Stücke, so von Zeit zu Zeit unter denen zwey Jahren neuerdings angeschaffet werden. Alsdann werden die H. Landvögte am Ende ihrer Regierung den ganzen Hausrath und Hausgerätschaft also wie sie denselben lauth Inventario empfangen haben, wiederum zurückstellen und das mangelnde, sofern es nicht Sachen, die gebrochen, abgenuzet oder sonst in namlichem Stand und Weesen nicht zu erhalten

¹⁾ trecento cinquanta sei lire.

seyn, auf ihren Kosten ersezen. Neben vorangemerkten landvögtlichen Gebühren sind noch andere gerichtliche Honoranzen, so in der Tax der Besoldung und in denen gerichtlichen Belohnungen aufgezeichnet sind. Vide lib. IV cap. 1^{mo}.

§ 9. Die Landschaft Mendris und das Viertel Balerna sind befügt nach ihrer Willkür, wie sie es bisshero gepfleget, ihre Amtleuth zu erwehren, doch sollen dieselbe alljährlich am Tag ihrer Erwehlung abgeänderet und erneueret werden, also dass einer nämlich der lezt erwehlte im Amt verbleibe, und der ander das Amt erst antrette. Dergleichen Aemter aber sollen nicht verwalten können Vatter und Sohn, oder zwei Brüder zugleich in Einer Zeit, wie auch ein Sohn, der noch in Vatters Gewalt ist, wofern der Vatter ausdrücklich oder stillschweigend (da er nämlich gegenwärtig nicht widerspricht) darzu nicht eingewilliget.

§ 10. Es solle niemand um Erlangung der Land Aemteren practicieren bei Amtsverlust und Amtsuntüchtigkeit nebst der Geldbuss, so in denen Criminaldecreten enthalten ist.

§ 11. Dass auch die Beamte wegen ihrer Amtsverwaltung keine schriftliche Zeugnuss fordern mögen.

§ 12. Die Herren Regenten der Landschaft Mendris und Viertels Balerna sollen so wohl im Verordnen als auch im Strafen die rechtmässige Richter sein über die Lebensmittel, Landstrassen, Brukken, Gewicht und Mäss; falls aber dabey einige Beschwernung sich ereignete, werden die beschwerte Partheyen ihre Zuflucht bey H. Landvogt nehmen können; die H. Regenten aber sollen die Strafen samt der beweg Ursach denen Bestrafenden zu ihrem Verhalt schriftlich und ausführlich intimieren lassen, sofern sie jemanden zu bestrafen Willens sein werden.

§ 13. In allen Fällen, wo einige Beschwerden von denen Partheyen wider die Regenten dem H. Landvogt klagweis vorkommen werden, sollen auch die Regenten dem Gericht bewohnen und ihr Urtheil zum ersten sprechen, demnach aber abtreten und das zweite Urtheil von dem H. Landvogt erwarten.

§ 14. Falls die Regenten allgemeine Vorsehungen zu thuen und öffentliche Ruff publicieren zu lassen hätten, sollen selbe jederzeit unter Befehl und Verordnung des H. Landvogts geschehen und von ihme besiglet werden, das Recht aber, die Widerhandlende zu bestrafen, denen Regenten gebühren, welche hingegen die Pflicht haben, alle Strafen dem H. Landvogt treülich anzuzeigen und ihm den dritten Theil von Strafen

und Verglichen, so sie bei ihrer Amtsverwaltung bewürken und einziehen, einzuhändigen.

§ 15. Dass wann der H. Landvogt in Betreff der Strassen oder Lebensmitteln oder auch über andere Sachen, so dem Gericht der Regenten zustehen, einige Vorsehungen und Verfügungen zu thuen nöthig erachten wird, solle der H. Landvogt seine Meinung denen Regenten zu wüssen thuen, welchen es obliegen wird, die Sache zu verordnen und auch völlig zu bewerkstelligen, insofern von der ganzen Landschaft oder von etwelcher Gemeind oder von privat Personen keine Beschwernuss und Widerstand sich ereignen wird: da dann, so der Widerstand und Beschwerde wider die landvögtliche Verfügung von Seiten ganzer Landschaft insgemein herrühret, solle die Sach geradenwegs an das lobl. Sindicat zur Entscheidung gerathen, sonst aber bei einem Widerstand und Beschwerd eint oder anderer Gemeind oder particolar Personen wider die Regenten solle der Landvogt des ersten Gerichts der rechtmässige Richter sein.²⁾

§ 16. Die Landschaft Mendris und das Viertel Balerna laut dem von gesamten Hoheiten anno 1513, 1546 und 1741 erhaltenen privilegio sein berechtet jederzeit für zwei Jahr zu Beistand dem H. Landvogt und seinem Amt einen Tollmätscher zu erwehren mit Einwilligung eines jeweiligen Landvogts, welcher in der deutschen, latein- und italienischen Sprache wohl erfahren sein solle, damit er alles wohl interpretieren könne; dessen Besoldung von erwehnter Landschaft und dem Viertel ist nach bisher gewohnter Uebung 145 Pfund und fünf Sold Mendriser Münz, so nach Mayländer Währung 116 Pfund und 4 soldi ausmachtet.

§ 17. Die Amtleüth der Landschaft Mendris und Viertels Balerna sollen alle Jahr von gemeinen Räthen in Beisein des Landvogts und seiner Beamten erwehlt werden.

§ 18. Die Regenten der Landschaft Mendris und Viertels Balerna sollen befügt sein, deren Schuldneren ihre Güter, auf welchen der gerichtliche Eingang und Besiznehmung von denen Ansprecheren und Creditoren bewürket worden, schäzen zu lassen, auch gemäss ihrer Schätzung solche Güter denen Creditoren bis zur völligen Bezahlung ihrer Forderung samt denen erfolgten und entstehenden Kosten zu übergeben, wie es in der Behandlung des introiti decretiert ist, und gedachte Schäzer sollen ihren Lohn zn empfangen haben, wie es in der Behandlung deren Belohnungen ausgewiesen ist. Vide lib. IV cap. 7.

²⁾ dovrà essere il Signor Landfogto il giudice competente di prima istanza.

§ 19. Alle gemeine Rath und allgemeine Versammlungen um gemeine Landsachen zu behandeln sollen jederzeit mit vorgehender Begrüssung des H. Landvogt geschehen, welcher denen Vorträgen, so es ihm beliebet, beiwohnen kann, beim Entschliessen und Stimmen geben aber soll er abtreten.

§ 20. Die Landsteuer sollen von denen Deputierten, Regenten, Dorfvögten und Assistenten, die der gemeine Landrath darzu benamset haben wird, zu allen Zeiten nach ihrem Wohlgefallen und wie es die Landschaft verordnet, ohne Erlaubnuss und Beisein des H. Landvogts gleich wie biss herobräuchlich und üblich gewesen, auferlegt werden können, und also mögen auch insbesondere die Gemeinden oder iro Dorfvögte ihre sonderliche Gemeindsteuer in ihren Gemeinden entwerfen.

§ 21. Alle Steuerposten sollen absonderlich und ausführlich eine nach der andern ausgesetzt werden, und wan man die Steuer aufzulegen im Begriff ist, solle einem jeden interessierten das Beiwohnen und Einreden erlaubt sein.

§ 22. Denen Landsräthen oder all anderen Gemeindversammlungen zur Zeit, da die Wahlstimmen gegeben und die Entschlüsse gemacht werden, sollen nicht beiwohnen können alle diejenige, welche mit denen Haubtinteressierten in der Sach, so in dem Rath zu entschliessen ist, entweder geradewegs oder mittelbahr Weise wegen Verwandtschaft bis auf den dritten canonischen Grad inclusive einen Anhang haben, aussert die Zahl des Anhangs mit denen Haubtinteressierten wäre nicht so gross, dass sie die Mehrheit deren Stimmen übertreffen könnte.

§ 23. Dergleichen sonderliche Gemeindrath, sofern sonderliche Gemeindsachen zu behandeln oder der Verhalt oder die Vollmacht zu geben ist, um in denen gemeinen Landrathen Sachen, die das allgemeine Landwesen betreffen, zu resolvieren, mögen ohne Begrüssung und Erlaubnuss des H. Landvogts laut hoheitlichem Decret de anno 1652 gehalten werden.³⁾

§ 24. Die Lands Schazungen der Landschaft Mendris und Viertels Balerna sollen von denen Schäzeren, so die gemeine Räthe der Landschaft und des Viertels beiderseits zu erwehren pflegen, in jeder Gemeind zu allen fünf Jahren erneüert und der persönliche Stand, Haab und Gut samt denen Feuerstätten und Arbeitschaften eines jeden sonderlich beschrieben werden, damit sie die Schazungen bewerkstelligen

³⁾ S. in dieser Zeitschr. N. F. XI 1 S. 222 (Separatausgabe Heft 2, S. 106) Nr. 609 Ziffer 6.

können wie bis hero geübet worden, und nach Anleitung der gewöhnlichen Ruffen, so auf Anstalt der bemelten Schäzeren unter dem Namen und Bewilligung des H. Landvogt zu publicieren sein werden, gebiethende: dass so wohl die in der Landvogtei wohnhafte als auch abwesende Unterthanen das personal Estimo in jener Gemeind, wo sie das Vicinat haben, und das real Estimo wo die Güter liegen, zu bezahlen verbunden seien; hiermit verbleibt laut sindicatorischer Erkannnung de anno 1750 die Aufhebung und gänzliche Ungültigkeit desjenigen alten Brauchs, wo man die Schazung aus der Landschaft in das Viertel wechselweis zu übertragen pflegte, hinführo zu beobachten, nebst der ausdrücklichen Erläuterung, dass wann ein Vicin aus einer Gemeind in die andere zu wohnen hinziehen wird, solle er gehalten sein, das personal Estimo in beiden Gemeinden zu tragen, weilen in einer Gemeind das vicinat Recht, so er es haben will, hiermit zu erhalten, und in der anderen seine Wohnung bestimmt ist.⁴⁾ Gedachte Landschäzer, die wie oben gemeldet zu ernennen sein, sollen ihren Lohn wie gewöhnlich von der Landschaft als wie es die Landschaft selbst anerkennen wird zu empfangen haben, neben der Verköstung, welche eine jede Gemeind aus eigenen Gemeinds Kosten gedachten Landschäzeren, so lang sie sich wegen Verfertigung des Estimi nothwendigerweis in namlicher Gemeind aufzuhalten müssen, zu geben verpflichtet sein solle.

§ 25. Die Lands Auflagen müssen wie bishero bräuchlich gewesen auf der Schazung des personal, des Vermögen, der Feuerstatt und der Arbeitschaft der verlehnten unbeweglichen Gütern abgetheilt werden, mit der Erläuterung, dass in Ansehung des personal nur jenige Männer zu verstehen sein, welche von achzehn bis sechzig Jahr inclusive alt seyn.

§ 26. Die sonderliche Gemeinds Auflagen wegen Besoldung und Unterhalt des Pfarrers oder Kaplan mögen nach Gudunken einer jeden Gemeind auf die Feuerherde oder auf die Seelen abgetheilt werden, jene Auflagen aber, so von andren Gemeind Kosten herrühren, sollen auf das Estimo abgetheilt werden; dergleichen Auflagen müssen von allen Gemeinds Einwohnern, ohne Ausnahme derjenigen so nicht vicini sind, ausgehalten werden, welche letztere zur namlichen Gemeind, in welcher sie wohnen, gehalten sein,⁵⁾ und soll

⁴⁾ cioè nel Comune dove ha il vicinato, per conservare il jus del vicinato, se così vuole, e nel Comune dove abita per ragione del domicilio.

⁵⁾ i carichi poi provenienti d'altre spese comunali dovranno essere ripartiti sopra l'estimo e simili carichi dovranno essere sostenuti da tutti gli abitanti quantunque non vicini, i quali ultimi saranno tenuti come dello stesso Comune dove abiteranno.

auch derselben Nam und Zunamen samt dem Vermögen in die Schazung gebracht werden, widrigenfalls ihnen im Gericht kein Recht zu gestatten ist, und sollen als Fremde da nicht wohnende angesehen werden.

§ 27. Als Fremde, die zu besizen nicht befügt und dem Abzug unterworfen seyn, werden gemeiniglich verstanden alle diejenige, denen das Vicinat von der Hoheit nicht verliehen ist; die Fremde aber, so Burgschaft im Gericht leisten und denen Taxen unterliegen müssen, sind namlich diejenige, so in diesem Amtsbezirch nicht wohnhaft, oder die daselbst nichts besizen, oder auch selbige vicini, die beharlich die personal und real Auflagen nicht aushalten. Belangend nun die rechtmässige Burger und Landleüth aus denen lobl. Ständen, die da nicht wohnhaft seyn, mögen selbe als Fremde nicht angesehen werden, auch kein anderes Obliegen haben als im Gericht Burgschaft zu leisten, falls sie jemanden gerichtlich beklagen wollten.

§ 28. Eine Weibsperson, die in einer oder anderer Gemeind das vicinat Recht geniesset, wird das vicinat Recht verwürket haben, wann sie mit einem Fremden sich vermehlet, massen sie den Stand und die Eigenschaft ihres Ehemanns nachfolgen muss; derowegen wann sie in Witwen Stand gerathen wurde, kann sie nicht wiederum als vicina in der Gemeind eintreten, aussert dass sie in der namlichen Gemeind unbewegliche Güter von ihrem Heürathgut her oder sonst besässe oder aber dass sie in des Vatters Haus wiederum zurückkehrte oder auch mit denen Verwandten wegen besser Aufsicht und Verwaltung gemeinsam und also lebte, dass sie ohne in der Gemeind habenden unbeweglichen Vermögen keine besondere Feuerstatt halte; und dann verstehet man allhier solche Witwen, die von dem fremden Ehemann keine Kinder bei Leben haben, widrigenfalls weder sie noch ihre Kinder das vicinat Recht geniessen könne, aussert sie wurde mit hoheitlicher Genehmigung das vicinat Recht auf ein neües erwerben.

§ 29. Kein Fremder solle in dieser Bottmässigkeit Mendris und Balerna zu wohnen sich niederlassen, ohne dass er nach förmlicher Bezeügnuss seines Standes und Lebenwandels die ausdrückliche Erlaubnuss von H. Landvogt und die Bewilligung von jenem Haubt Flekken oder Gemeind, wo er zu wohnen willens wäre, erhalten habe, welchem Haubt Flekken oder Gemeind die da wohnen wollende Fremde eine Burgschaft von 50 Kronen⁶⁾ zu leisten haben, damit hiermit bei sich er-

⁶⁾ scudi.

eignenden Fall die nicht erstattete Auflage, hinterlassene Schulden oder begangene Criminal bezahlt, wie auch die ohne Vermögen hinterlassene Kinder ernährt werden mögen. Ferners sollen bedeute Fremde für den Einsaz oder Erlaubnuss sich wohnhaft niederlassen zu können im Haubt Flekken dem H. Landvogt eine Honoranz von acht Kronen und dem Haubt Flekken⁷⁾ vier Kronen, in anderen Dörfern⁸⁾ aber vier Kronen dem Landvogt und zwey Kronen der Gemeind zu entrichten schuldig sein. Dabei aber sind nicht zu verstehen diejenige Lehen Männer und Pachter, welche unbewegliche Güter im Haubt Flekken um acht Malter und in all anderen Dörfern um vier Malter Getreid am Zins haben, und welche Zins Menge aus der gemeinen Uebung, was von jeglichem Gut in jener Gemeind wo es lieget gewohnlich bezahlt wird, zu entnehmen ist, massen dergleichen Pachter und Lehen Männer als auch die Taglöhner und Hausknechte weder Burgschaft noch etwas für den Einsaz zu zahlen gehalten seien, sondern sollen frey und ungehindert, so sie ein guten Namen und Lebenswandel führen, wohnen dürfen, auch die Gemeind und Dorfvögte dieselbe anzuseigen nicht schuldig sein.

Gleichergestalten werden keine Burgschaft stellen und für die Erlaubnuss zu wohnen nichts bezahlen müssen alle diejenige dem gemeinen Wesen nuzliche Handwerksleüth, welche von derselben Gemeind wo sie zu wohnen willens, die Erlaubnuss empfangen haben, ohne welcher Erlaubnuss so wohl die Handwerksleüth als auch dieselbe, welche den Einsatz von H. Landvogt erhalten haben, von der Gemeind, wo sie sich wohnhaft niederlassen, verstossen werden können.

Allen Gemeinden wird es obliegen, einen in der Gemeind selbst wohnenden Dorfvogt zu haben.

§ 30. Zu Dorfvögten sollen geschickte und tüchtige Männer genommen und die Erwehlung derselben von den Einwohneren und Gemeindsgenossenen bewürket werden; falls aber das Dorfvogt Amt von denen Häusern der Gemeindsgenossenen ringsum⁹⁾ verwaltet wurde, und die Verwaltung desselben Amtes ein Haus treffen wurde, wo keine Männer oder niemand fähig, dann solle die Gemeind selbst den Dorfvogt erwehren, und das nämliche Haus den gebührenden Lohn, wie ihn die Gemeind zu bezahlen pfleget, demselben entrichten, wo nämlich die selbe Behausung eine anständige Person von der Gemeind zu genehmigen nicht vorstellen wird.

⁷⁾ Borgo. ⁸⁾ terre.

⁹⁾ per giro dalle casate de' vicini.

§ 31. Wann eine Gemeind Rath zu halten hat, solle der Dorfvogt alle zur Vicinanz gehörige Hausvättere zu gehöriger Zeit berichten, auch dem Notario in der Vicinanz anzeigen, dass er alle zu der Versammlung gehörige und Stimm habende in rechter Zeit beruffen, und dann solle er etwas Zeit vorhero als der Gemeind Rath anfanget, die Glocken leüten.

§ 32. Zu Gemeind Anwalden und Sachwaltern sollen die Gemeindsgenossene aus ihren respective Gemeinden¹⁰⁾ erkiesen, zu Anwalden aber um Rechthändel und Streitsachen zu betreiben lassen mögen sie nach Belieben auch Fremde gebrauchen.

Das 2. Capitel.

Von der Handelschaft und Handwerkeren.

§ 1. Alle Kauf- und Handelsleüth sollen in ihrer Handlung ein tägliches Register und ein Hauft Buch halten. In das tägliche Register werden alle Sachen und Waaren, so sie täglich einer jeden Person auf Borg geben, deutlich ohne einzigen Beisaz oder Anhang, mit ordentlich nach einander laufender Schrift und auf einander folgenden Artiklen eines jeden Schuldners anzumerken sein, also wann zu verschiedener Zeit und Tag einer Person mehrmahlen geborget wurde, mehrere Artikel für dieselbe nachfolglich zu stehen kommen müssen. Dann aber sollen solche Artikel eines jeden Schuldners samt klarlicher Bemerkung der Ausgabe und des Empfangs in das Hauft Buch eingetragen werden, widrigenfalls denen Kaufmanns Büchern kein Glauben beizumessen, aussert die Kaufleüth würden ihre Forderung durch ein andere Rechtsform erweisen können.

§ 2. Wann der Artikel deren auf Borg ausgegebenen Waaren mit Ansezung des Preises für ein jede Sach von denen Käuferen selbst eigenhändig bei jedem Artikel in täglichem Register oder im Hauft Buch nicht unterschrieben sein worden, solle zu verstehen sein, dass der Preis über die Sachen, welche die Kaufleüth denen Käuferen geborgt haben, nicht gemacht worden sein, wann aber der Käufer selbst nicht schreiben könnte, kan selbes in seinem Namen von jemand anderen in beweisender Form geschehen, sonst soll es denen Käuferen frey stehen, den Preis der empfangenen Waaren moderieren und taxieren zu lassen; wo aber die Artikel wie gesagt von denen Käuferen unterzeichnet sein werden, sollen sie den ganzen Preis, wie

¹⁰⁾ Red. von 1788: sollen die Gemeinden einzig und allein Genossen (vicini) aus ihren Gemeinden.

er in denen von ihnen unterschriebenen Artiklen ausgesetzt ist, zu bezahlen haben.

§ 3. Jene Forderungen, so in denen Kaufmanns Büchern enthalten, wann die Bücher wie oben verordnet gehalten und des Schuldners Unterschrift gebührend beigefügt haben, oder dass dergleichen Forderungen in einem sonderlichen Schuldbrief verfasset sein werden, sollen in Zukunft nicht ehender als bei einem ununterbrochenen Stillschweigen durch dreysig Jahr lang verjahren können; so aber gedachte Forderungen in denen Kaufmanns Büchern von denen Schuldneren nicht unterschrieben oder in ein Schuldbrief wie gemeldet nicht verschrieben worden, sollen die selbe Forderungen bei einem beständigen Stillschweigen durch zehen Jahr, so von dem lezt gegebenen Artikel zu rechnen, verjahret sein.

§ 4. Sothane Sazungen für die Kaufleüth und deren Ansprachen sollen nur jene Kaufhändel angehen, die in hiesiger Bottmässigkeit so wohl von hiesigen Unterthanen als von auswärtigen Personen gemacht und gepflogen werden; wann aber die hiesige Unterthanen wegen Kaufmannswaaren aussert diesen Gerichts Bezirch in Schulden gerathen, und dieselbe allhier zu bezahlen gerichtlich angehalten wurden, alsdann wird die Weis zu richten gehalten werden lauth dem Gesaz und der Uebung, welche in jenem Ort beobachtet wird, wo der Schuldner die Schuld gemacht hat, zu dem Ende wird der Ansprecher in autentischer Form die Zeignuss aufweisen müssen, was für ein Art und Weis an dem Ort, wo die Schulden gemacht worden, gebraucht wird.

§ 5. Vorangeregte Verordnungen sollen auch die Fruchthändler betreffen, nicht aber selbige particolar Personen, die ihr eigene Frucht verkaufen und sonst mit Frucht kein Handel zu treiben gewohnt seyn.

§ 6. Belangend die Ausgab oder Auswechslung des ungewichtigen schlecht oder falschen Geldes und Münz wird erklärt, dass jene Personen, die dergleichen Münz empfangen haben, verbunden sein sollen, in Zeit fünfzehn nächstfolgenden Tagen die Wiederauswechslung oder den Ersaz des abgängigen Gewichts bei dem, der solche falsche Münz gegeben, mittelst in obgedachtem Zil zu machender Ankündung und Anzeigung des Münz Mangels zu fordern, um damit sie solcher Gestalten die Entschädigung erhalten mögen, widrigenfalls solle das Recht, die mangelhafte, schlechte oder falsche Münz zu restituieren oder die Entschädigung dafür fordern zu können, verfallen sein. Wann aber die bedeute Ankündung in obbe-meltem Zil befolget worden, da solli das erwehnte Recht nicht.

verfallen können, bis dass die Sach in nachstehendem Termin gütlich beendet oder rechtlich behandlet sein wird. Wo aber die Ankündigung bei dem, der die mangelhafte Münz gegeben, in obbestimmter Zeit nicht bewürkt werden könnte, da soll man eine solche Klag und Ansprach in nämlichen Termin entweder durch den Gerichtschreiber oder durch einen Notarium oder durch den Dorfvogt oder auch durch jemand ander in Gegenwarth zwey Zeugen schriftlich aufzeichnen lassen, demnach wird eine Zeit von fünfzehn Tagen festgesetzt, in denen die Sach entweder gütlich beendet oder gerichtlich behandlet werden soll, wohl verstanden, dass die Zeit der fünfzehn Tagen von der letzten Hand anzufangen, in welche dergleichen Gattung Münz gerathen ist, und von denen die Mangelhaftigkeit entdekket worden, massen weder Termin noch einige Praescription denen selben zuzumässen, welche eine solche Münz in guten Glauben während obgedachten Zil und nicht anders ausgegeben haben werden.

Diese Sazung solle sich auch auf diejenige beziehen, welche unversehener Weis ein Geld Stuk höheren Werths für ein anderes Stuk minderen Werths ausgegeben haben werden.

§ 7. Die Wirthsleüth dieses Amts Bezirchs sollen gehalten sein, alle Sachen, die ihnen selbst oder ihren Haussgenossenen oder Dienstleüthen von denen beherbergeten Gästen zu versorgen übergeben, wohl zu verwahren und zu verhüten und denen nämlichen Gästen alle Sachen in gleichem Stand und Wesen, wie sie es empfangen haben, treülich wiederum zu Handen stellen.

§ 8. Um denen Zwischtigkeiten, die sich bei denen Kaufleüthen, Seidenspinnern, Krämern und Handwerksleüthen wegen denen von einem zum andern vor der Zeit wandern den Dienstbotten und Arbeitsleüthen öfters ereignen, vorzukommen und die Handelschaft zu beförderen, wird verordnet, dass kein Principal einen Dienst oder Arbeits Mann, der vorher bei einem andern Herrn in Dienst oder Arbeit gestanden, zum Dienst oder in Arbeit aufnehmen könne, ohne dass der Dienst oder Arbeits Mann seine Entlassung entweder mit einer schriftlichen Zeügnuss von dem vorgehenden Herren oder durch eine gerichtliche Erkanntnuss gerechtfertiget habe, widrigenfalls sollen die zweite Principalen aus ihrem eigenen Gut denen ersteren den Schaden zu ersezzen verbunden sein, wie es von H. Landvogt nach vorher eingenommener Schazung und Gutachten eines in der Sach erfahrenen wird erkant werden.

Das 3. Capitel.

Von Verfahrung gemeiner Rechtshändlen.

§ 1. Der Kläger solle den Beklagten ins Gericht fordern, dann bei der ersten Instanz, so der Beklagte erscheinet, seine Person gerechtfertigen,¹¹⁾ und dem Beklagten auf Begehren die Zeit zu antworten bis auf das erste Schuldgericht gestatten.

§ 2. Wann der Kläger seine Instanz nicht gemacht haben wird in dem nämlichen Gerichts Tag, auf welchen er den Beklagten hat citieren lassen, soll die geschehene Citation, als wann sie nicht gemacht worden wäre, ungültig sein.

§ 3. Falls der Beklagte nicht erscheinet um sich zu vertheidigen, kann er jederzeit auf Klägers Anhalten in contumacia verfelt werden.

§ 4. Bei der ersten Instanz soll der Beklagte in contumaciā nicht verfelt werden, wenn die Unterweibelsrelation, dass er den Beklagten mündlich citiert habe, von denen respective Fürsprecheren in ihr Register der Rechtshändlen nicht ehender verzeichnet sein wird als die Instanz gemacht worden, welche ohne gemelter Anmerkung nichtig und kraftlos zu halten.

§ 5. Gleichergestalten sollen auch alle schriftliche Befehle, Sequester, Gebiethungen zur Uebergab,¹²⁾ Denunciamenten und allerhand andere Citationes nichtig und kraftlos sein, sofern die Relation, dass selbe richtig intimiert worden, entweder von selbem Notario, der sie verfasset hat, unten am Originali, oder von dem Fürsprecher in seinem Register der Rechtshändlen in Zeit fünfzehn Tagen nach einander folgend gleich nach der Intimation nicht verzeichnet wird.

§ 6. Alle so wohl mündliche als schriftliche Citationes sollen dem Beklagten selbst intimiert werden von dem Unterweibel, welcher, wann er den Beklagten selbst nicht antreffen wurde, den schriftlichen Befehl oder den Bericht der mündlichen Citation einem oder mehreren Hausgenossenen der nämlichen Haushaltung, die nicht weinger als 14 Jahr alt seyen, zu überlassen haben wird.

§ 7. Bey zweyter Instanz solle der Kläger sein Ansprach schriftlich aufweisen, davon eine Copey in actis ablegen, die andere aber dem Beklagten übergeben, zugleich auch alle Schriften und Documenten, mit welchen er seine Ansprach zu begründen vermeint, entweder ad acta in der Kanzley oder seiner Gegenparth producieren, mit unten an der schriftlichen

¹¹⁾ legittimare la sua persona. ¹²⁾ comandamenti di consegna.

Ansprach gemachten Erläuterung, was für Gattung Documenten und zu welchem Endzweck er ein und andere Schriften producirt habe. Wann aber der Kläger den Beklagten schriftlich citieren lassen und seine Ansprach in der nämlichen Citation schon eröffnet hat, da solle der Kläger kein andereschriftliche Forderung zu geben, sondern in bemelter zweyten Instanz nach vorgeschrriebener Weis seine Rechtsame und Documenten zu producieren gehalten seyn.

Ferner soll man bei jedem Fall, wo die gerichtliche Forderung und Produktion gemacht wird, dem Beklagten drey nuzliche Tage Termin gestatten, damit er hierin die Production erdauern und die Forderung beantworten könne; nachdem aber diese drey nuzliche Tag verflossen, mögen die producierte Sachen wiederum eingezogen werden.¹³⁾

§ 8. Bei der dritten Instanz, welche nach denen verstrichenen drey Tagen der Production zu machen ist, soll der Beklagte die von dem Kläger gemachte Ansprach und producierte Rechtsame entweder affirmando oder negando beantworten, hernach bei jedem Fall, wo Streitsachen sich ereignen, solle ein Termin von fünfzehn nuzlichen Tagen gesetzt werden, um in selben die Streitsachen mit allerhand Proben erörtern zu können, solche Proben aber müssen erstlich durch Vorweisung der Schriften, wo diese nicht vorhanden, durch Verhör und Aussage der Zeugen oder durch beeydete und förmlich in Schrift verfasse Zeugnissen der abwesenden Zeugen, oder wo keine Zeugen vorhanden, durch den gegenseitigen Eyd¹⁴⁾ bewerkstelligt werden.

§ 9. Alle Urkunden, die von denen bei Leib und Leben verbannisierten Notariis nach ihrer Verfellung errichtet, als auch alle Zeugnissen, so von denen bei Leib und Leben aus dem Land verwiesenen Personen nach ihrer Verfellung gegeben, sollen vollich kraftlos sein und so wohl im als aussert Gericht kein Glauben haben.

§ 10. Wann Proben durch Zeugen zu machen sind, soll die klagende Parthey die Fragstücke des Beweises neben Benamsung deren zu verhörenden Zeugen in Zeit der 15 Rechtstagen in actis ablegen und zugleich eine Copey von den abgelegten Fragstücken seiner Gegenparth übergeben oder intimieren lassen, welche nach erfolgter Intimation in Zeit drey nuzlichen Tagen die Gegenfragstücke, darüber die benannte Zeugen auf ihres Anhalten zu verhören, dem Gerichtschreiber ad acta übergeben solle, ansonsten so die Gegenfragen in erst-

¹³⁾ ritirarsi. ¹⁴⁾ per giuramento relativo.

bestimmten drey Tagen nicht übergeben oder von H. Landvogt kein weiterer Verzug gestattet, auch von den Partheyen selbst keine Verlängerung bewilligt sein wird, solle der Gerichtschreiber ohne Rücksicht der beklagten Parthey das Verhören der Zeugen über die Fragstükke des Beweises vornehmen, und nachdem die Zeugen verhört worden, wird die klagende Parthey die Publication des Verhörs herausnehmen lassen und in actis zu dem Ende producieren, damit dasselbe von der Gegenparth in Zeit drey nuzlichen Tagen gesehen und erwogen werden können.

§ 11. Falls der Beklagte wider die Beschaffenheit der Zeugen¹⁵⁾ Einwendung oder Gegenbeweis machen wolte, soll er die Gegenproben in Zeit zehn nächstfolgenden Tagen die nuzlich sind nach Verfluss der drey Tagen zur Production des Verhörs bewerkstelligen und¹⁶⁾ die nämliche Weis zu probieren beobachten, wie es dem Kläger vorgeschrieben ist. Und

§ 12. Wann das Beweisthum durch einen Eydschwur zu befolgen sein wird, soll die probierende Parthey die gegenseitige¹⁷⁾ Eydsform¹⁸⁾ schriftlich verfassen und eine gleiche Copey davon in actis, die andere seiner Gegenparth überreichen, welche nach empfangener Eydsform ein Termin von drey nuzlichen Tagen haben wird zu schweren und über die Eydsform zu entschliessen, und so der Beklagte in benannter Zeit der drey Tagen nicht geschworen und über die bemelte Eydsform nicht entschlossen haben, auch kein Aufschub wie § 10 erklärt ist, zugelassen sein wird, solle der Kläger ohne Rücksicht des Beklagten in actis des Gerichtschreibers den gegenseitigen¹⁷⁾ Eyd¹⁹⁾ erstatten, davon eine Copey herausnehmen und dieselbe producieren können.

§ 13. In dem Termin der Prob und Gegenproben sollen jenige Tag, welche zwischen der Production der Fragstükken zum Beweis oder zwischen der Eydsform und deren Zulassung und Aufnahm verfliessen werden, in jenem Fall nicht enthalten sein, wo einige Streitsach zwischen denen Partheyen entstunde wegen bedeuter Zulassung und Aufnahm, darum ein Zwischenurtheil zu folgen nöthig wäre; jedoch solle man die Sach nicht weiter als von Tag, da die Production der Fragstükken des Beweises oder der Eydsform vorgehen, bis auf

¹⁵⁾ Red. von 1788: wider die Aussag der Zeugen.

¹⁶⁾ Red. von 1788: und in seinen Widerproben.

¹⁷⁾ relativo.

¹⁸⁾ Red. von 1788: Die Form des zu übertragenden Eyds.

¹⁹⁾ Red. von 1788: den übertragenen Eyd.

den nächsten Audienz Tag verschieben können, aussert der H. Landvogt wurde es selbsten noch weiter verlängern wollen.

§ 14. Nachdem der Termin der drey Tagen zur Production des Zeugen Verhörs oder der Eyds Entschliessung so wohl in Proben als Gegenproben verstrichen, sollen die Partheyen am erstfolgenden Gerichtstage alle ihre Einwendungen und Obliegenheiten, die sie gegen die Proben und Gegenproben machen wollen, nach einander verrichten, dann hernach weder die Partheyen noch ihre Fürsprecher kein andere Acten im Schuldgericht vornehmen können, sondern sollen den Rechthandel dem H. Landvogt zur Audienz und zur Entscheidung vortragen, wie es nachfolglich vorgeschrieben sein wird.

§ 15. Zu Ergänzung des Beweises wird der H. Landvogt bei denen Kaufleüthen nur in jenem Fall, wo ihre Forderung 50 Mayländer Pfund nicht übersteiget, in all andern Ausleihens und Artiklen Streithänden aber wegen einer jeden Summa von jener Parthey den Eyd erstatten lassen, welche ihre Klag mit einem halben Beweis durch Zeignuss eines vollkommenen förmlichen Zeigen erwiesen haben wird.

§ 16. Alle Einwendungen, Widersprüche, Dilationen und allerhand Widerreden, so bei Bestreitung und Verrichtung des Rechthandels nicht angeführt worden, sollen vorbehalten sein, und es denen Partheyen frey stehen, dieselbe erst am Ende²⁰⁾ des Rechthandels vorbringen zu können.

§ 17. Bei allen ins Gericht eingeführten Rechtshänden solle jede Parthey verbunden sein unter dem Eydschwur in der Zeit, so von H. Landvogt bestimmt sein wird, auf jeden vorgebrachten oder vorbringenden Aufsaz und auf jedes Fragstuk klar und heiter entweder affirmative oder negative zu antworten, widrigenfalls wo die Antwort in der bestimmten Zeit wie oben gesagt entschliesslich nicht gegeben wird, sollen zu Gunsten der fragenden Parthey ihre Aufsaz und Fragstüke von der befragten Parthey als angenommen bekannt und als genehmgehalten geachtet und angesehen werden.

§ 18. Falls die eine oder die andere Parthey wegen vorfallenden Schwierigkeiten ihre gerichtliche Aufträge, Proben und Gegenproben in ermässenen Terminen nicht bewerkstelligen könnte, da wird die eines längeren Termins bedürftige Parthey eine bestimmte Termins Verlängerung, bevor der decretierte Termin sich endiget, entweder von seiner Parthey oder nachdem seine Gegenparth citiert ist, von H. Landvogt

²⁰⁾ sino alla fine.

begehrten müssen, welche Termins Verlängerung, so die Gegenparth selbst einwilliget, in actis deren Advocaten, so aber solche der H. Landvogt ertheilt hat, in actis des Gerichtschreibers registriert werden solle; dabei aber wird erklärt, dass wo die Hindernuss wegen der Entfernung oder wegen Abwesenheit der Parthey, vorher der Rechthandel angefangen, entstunde, oder falls Documenten von auswärtigen Personen einzuholen wären, und so die Gegenparth wider die angeführte Hindernuss und deren Ursachen nichts einzuwenden hätte, da soll die ersuchte Parthey gehalten sein, die decretierte Terminos aufzuschieben und die begehrte Verlängerung also einzugehen, dass für jede zwanzig Meilen so wohl zum hin als zuruk gehen zwei Täg und andere acht Tag zur Auswirkung des Vorhabens ausgezeichnet werden, nach welchen ausgezeichneten vollbrachten Tagen die voraus decretierte Termini ihren ordentlichen Fortgang wiederum nehmen sollen. Uebrigens werden dergleichen nothwendig erfolgende Aufschub von denen beidseitigen Advocaten doch gleichförmig in ihren actis zu verzeichnen sein.

§ 19. Die Advocaten und Fürsprecher sollen nicht befügt sein, unter sich selbst einigen Termins Aufschub, ohne dass die Partheyen ausdrücklich und offenbar entweder in Schuldgericht oder mit persönlicher Gegenwart oder mit schriftlichen Auftrag zugestehen, anzustellen, sondern werden die von ihren Partheyen beiderseitig entschlossene und bestimmte Termins Verlängerung in ihren actis aufzeichnen, und inzwischen keine gerichtliche acta verrichten können, jedannoch aber mögen die Advocaten zuweilen wegen etwelch ihren billichen und rechtmässigen Ursachen einen Aufschub von einem zum anderen Schuldgericht gegen einander gebrauchen, doch ohne Nachtheil der zu denen Proben und Gegenproben vorausgezeichneten Terminen, und also dass sie für sothane Aufschübe keine Belohnung fordern mögen.

§ 20. Der Beklagte solle nicht gehalten sein, an dem nämlichen Tag, in welchem er citiert wird, vor das Schuldgericht zu erscheinen, sondern wird sothane Citation erst vor das nächstkünftige Schuldgericht gelten müssen, wenn es nicht Leüthe sein, die zu rechter Zeit um erscheinen zu können im Hauft Flekken oder im Pallast citiert worden, dann diese auch an nämlichen Tag, in welchem sie citiert worden, zu erscheinen schuldig seyn.

§ 21. Alle ins Gericht eingeführte Rechthändel, wann sie nach erfolgten letzten Act durch 40 nach einander folgende nuzliche Tag von der klagenden Parthey suspendiert worden,

sollen ganzlich verfallen und die darüber geschehene acta für nichtig und kraftlos zu halten sein, als wenn sie niemahls im Gericht gestanden wären.

Form, die Rechthändel summarischen Erkantnuss zu vollführen.

§ 22. Rechthändel summarischen Erkanntnuss sind folgende: wegen Zins von Gütern; Pensionen; Zehenden; Erbzins²¹⁾ von unbeweglichen Gütern; Lohn der Aerzten und Wundärzten; Lohn der Handwerkern und Taglöhner; Erbschaft und weltliche Vermachtnuss; rechtliche Hinterlagen; Theilungen; Prestation der Nahrungs Mittlen; Rechthändel der Schuldner, so auf Begehren der Creditoren gefänglich eingezogen worden; Rechthändel der Armen, Witwen und Minderjährigen; persönliche und real Arrest Nehmung der Durchreisenden; Reposition des Haustrath für diejenige welche denselben mit Caution nicht auslösen können; endlich im nachstehenden Capitel enthaltene Rechthandel, da nämlich auf Beschweren des Beklagten das Geschäft und Sache zu richterlichen Erkantnuss gebracht wurde, wird man das Gericht mit Pfanden anfangen können.

§ 23. In vorbenannten Rechthändlen soll man summarischer Weis verfahren, nämlich an allen feyer- und nicht feyerlichen solchen Tagen, die nicht gebottene Festtage sind, und nachdem die Parthey citiert worden, solle der H. Landvogt oder die Verordnete oder sonstige Confidential Richter ohne Vorbringen der schriftlich verfassten gerichtlichen Ansprach nur auf die mündliche Rede und Widerred nach einander zum Urtheil und Entscheidung schreiten, auch keine andere gerichtliche Acta zu befolgen sein als selbe, welche die nämliche Richter für nöthig erachten werden, so dass sie die Sach in aller Kürze und mit möglichst minderen Kosten beendet werden; jedoch soll man das Pfanden nicht ehender zulassen als nachdem das Urtheil oder ein gütliche Erklärung hierzu vorgegangen sein wird.

§ 24. Die privilegierte Rechthändel aber sind folgende, nämlich: geistliche Vermachtnussen; Primitien; Allmosen um Messen; Begräbnussen; Zoll und Renten;²²⁾ Einziehung der Steuer Auflagen; Gemeinds Einkünften solang der Einnehmer im Amt ist und nicht weiters als bis er decretierter massen die Rechnung übergeben; Lohn der HH. Regenten, Lands Deputierten, Notarien, Advocaten, Schulmeistern und baurischen

²¹⁾ livelli. ²²⁾ dazi e regalie.

Taglöhneren; Lohn der Sachwaltern, Dorfvögten, Wachteren, Diener, Mägden und Saugammen; endlich eine jede Forderung so nicht über 15 Mayländ. Pfund sich belaufet.

§ 25. In erwähnten privilegierten Rechthändlen kann der Schuldgläubiger anfänglich per modum executivum verfahren, nämlich das Pfand fordern von dem Schuldner oder von seinen Hausgenossenen, die zur Haushaltung tüchtig sind, oder von seinen rechtmässigen Anwältern und Sachwaltern, und dann mit Pfandung bis zur völligen Bezahlung seiner Ansprach und deren im Rechthandel aufgeloffenen Kosten fortschreiten; sollte aber der Schuldner sich darbei beschwert befinden und dem Gerichts Diener einen Depositarium zur Gegenwehr gegeben haben, da sollen alle Pfandungen aufgehebt und die Streitsach vor das Gericht zu summarischer Erkantnuss gebracht werden: demnach wird der Ansprecher vom H. Landvogt den Audienz Tag bestimmen und auf den bestimmten Tag den Schuldner citieren lassen; falls dann der Schuldner die ganze Summa zu bezahlen verfellellet sein wird, sollen die vor dem Urtheil gemachte Pfandungen für gut und kräftig gehalten werden; wo aber der Schuldner zur Bezahlung der ganzen Summa welche der Ansprecher anfangs praetendiert hat, nicht verfellellet wurde, darum der Schuldner rechtmässige Ursach sich zu beschweren gehabt hätte, und so er die erkante Schuld in Zeit zehn Tagen nach dem Urtheil bezahlen wird, da solle der Schuldner mit keinen andern Kosten beladen werden, sondern nur eine einzige Citation dem Schuldgläubiger zu ersetzen schuldig sein; hingegen wann der Schuldner in bestimmter Zeit der zehn Tagen nicht bezahlt hätte, darum der Ansprecher weitere Pfandungen fortzusezen genöthigt wurde, da solle der Schuldner neben der Citation alle Kosten für die Executionen und für das Urtheil, nicht aber die übrige gerichtliche Kosten seiner Gegenparth zu ersezzen haben.

§ 26. Falls aber der Beklagte von der ganzen Ansprach und Forderung losgesprochen wurde, so er sich beschwert und bei der ersten Pfands Forderung zu seiner Vertheidigung einen Depositarium geleistet hätte, da solle der Kläger allen gerichtlichen Kosten, welche der Beklagte in seiner Vertheidigung gemacht hat, auch unterliegen, aussert der Beklagte wurde sich zu beschweren so lang verweilt haben, dass etwelche Executions und Vergantungs Acten ehender, als er sich beschwert hat, vorgegangen wären, dann in solchem Fall wird der Beklagte in Rücksicht seiner Nachlässigkeit und aus eigener Schuld, weil er sich nicht ehender beschwert hat, alle

Executions und Gantungs Kosten, die nach der ersten Pfandforderung bis zur Zeit, da er den Depositarium geleistet, erwachsen sein, seiner Gegenpart ersezzen müssen. Gleicher gestalten soll der Beklagte sich nicht mehr beschweren und den Rechthandel zur richterlichen Erkantnuss nicht mehr vorbringen können, nachdem die Pfände einmal schon vergeben und die Zeit zu deren Auslösung als ein vollbrachtes Gericht verflossen sein wird; wohl aber wann der Beklagte wegen deren in contumacia geschehenen Acten unschuldiger Weise bezahlt hätte, solle er ohne Rücksicht der bei dem schon vollbrachten Gericht erfolgten Kosten wider den Schuldgläubiger das einzige Recht²³⁾ de solutione indebiti tentieren, ein welches auch bei allen so wohl gemeinen als summarischen schon vollbrachten Rechten zu beobachten.

§ 27. Alle Fremde so wohl als auch die abwesende hiesige Unterthanen, welche keine Feuerstatt mit wohnhaftem Haus gesind und Hausgenossenen im Lande haben, wann sie in einem Rechthandel mit interessiert seyn, müssen durch schriftliche Citationen, so an die Pallast Pforte anzuschlagen, nebst beigefügter Vorschreibung des Termins, in welchem sie erscheinen sollen, wie oben in der Gerichtsform § 3 dieses Capitels vorgescriben, citiert werden.

§ 28. Wann aber dergleichen Abwesende und Fremde Güter mit Meyerhof und beständigen Pächteren oder Lehen Männeren hier im Lande besizen, da solle die Citation dem Pächter oder Lehen Männern schriftlich intimiert werden.

§ 29. Im Fall dass eine von der andern Partey wegen Gerechtfertigung der Person²⁴⁾ vor das Gericht persönlich zu erscheinen berufen wird, soll die berufene Partey zur persönlichen Erscheinung nicht gehalten sein, sondern die begehrte Erscheinung bewürken können durch einen ihrer Anwälten, welcher jedoch so er kein Pallast Advocat ist, mit genugsamer und öffentlichen Vollmacht erscheinen muss; die Pallast Advocaten aber können genug rechtmässig erscheinen, wann sie von ihren Clienten in öffentlichem Schuldgericht zu Fürsprecher ernennet sein werden, mit dem dass sothane Ernennung von denen beiderseitigen Parthen Procuratoren in ihren Actis aufgezeichnet werde.

Gleichfalls sollen gedachte Advocaten zu erscheinen genugsam berechtet sein, so sie die Vollmacht auch nur durch ein Brief mit gewöhnlich autentischer Unterschrift ihrer Clienten in denen actis aufweisen werden.

²³⁾ l'unica azione. ²⁴⁾ legittimare la persona.

§ 30. Nachdem einmal ein Advocat zum Fürsprecher laut decretierter Form ernennet ist, soll der selbe jederzeit, so oft als er so wohl klagend als vertheidigend erscheinet, nicht anderst angesehen werden als wann seine Principal Parthey selbst gegenwärtig wäre, dergestalten dass kein contumacia geachtet werden kann, wo die Vollmacht nicht ehender als der Rechthandel vor dem H. Landvogt gerichtlich bestritten worden, dem Advocaten mit Wüssen seines Clients aufgehoben und cassiert sein wird, bei welchem Fall der nachgesetzte Fürsprecher fortfahren und alle vorgänglich geschehene Acta genehm halten muss; wann aber kein anderer Fürsprecher nachgesetzt wurde, solle die klagende Parthey zu Erfolgung des Urtheils ein peremptorium seiner Gegenparth intimieren zu lassen unumgänglich nöthig haben.

§ 31. Sobald ein Pallast Advocat zum Fürsprecher oder Vertheidiger erwehlt ist, soll verstanden werden, dass er uneingeschränkten Gewalt zu denen Streitsachen bis zur Beendigung des Rechthandels und Ausspruch des Urtheils auf das Förmlichste empfangen habe, aussert es wäre über die Form des gegenseitigen Eyds zu entschliessen oder über den Widerstand deren Partheyen zu antworten, oder aber eines günstigen Acts oder Rechtspruchs sich zu begeben, oder auch zu appellieren und de calumnia zu schweren oder Confidencial Richter zu erwehren, wozu allfällig eine sonderbare und autentische Vollmacht erforderlich sein wird.

§ 32. Alle im und aussert Gericht errichtete Vollmachten so wohl um Streitsachen und Rechthändel zu führen und zu vertheidigen als auch zu allerlei Verkaüfen, Verschreibungen, Verpfändungen und andere sonderliche und allgemeine Sachen bewerkstelligen zu können, sollen jederzeit auf eine bestimmte Zeit gestellt, und falls man sothane Vollmachten widerrufen wollte, die Widerrufung entweder an einem Rechtstag in öffentlichen Schuldgericht oder durch einen öffentlichen Ruf kund gemacht werden.

§ 33. Die Fürsprecher sollen verbunden sein denen armen und reichen Clienten ohne Unterschied mit Aufrichtigkeit und Treue zu bedienen, dann sollen sie nicht zwey unter sich streitige Partheyen, sondern nur eine patrocinieren, und falls mit einer Parth zugleich manche Partheyen interessiert wären, so dass etwelche Partheyen in namlicher Zeit vertheidigt wurden, da das Recht für die einte Parthey vorgebracht wird, sollen die Fürsprecher nichts desto weniger nur von einer Parth den Lohn fordern können, so fern sie aber besondere Rechte für ein und andere besonders mitinteressierte Partheyen

anzuführen hätten, da sollen sie wohl für eine jede vertheidigte Parthey den Lohn beziehen dürfen.

Gleicher Gestalten sollen auch die streitige Partheyen nicht mehr als einen Fürsprecher auf jeder Seiten haben, und so die Partheyen darneben Beiständer nehmen wolten, solle der Beiständer keinen Vortrag machen noch in Vortrag einreden, sondern nur beistehen, und den gleichseitigen Fürsprecher berichten mögen, hingegen wird es denen Partheyen jederzeit erlaubt sein, ihre Rechte im Gericht selbst vorbringen zu können.

§ 34. Jene Fürsprecher oder Partheyen, welche einen Rechthandel zur Audienz dem H. Landvogt vortragen wollen, werden den vorzutragenden Rechthandel denen gegenseitigen Procuratoren oder der Widerpart selbst im Schuldgericht anzeigen, auch sothane Anzeigung auf ein Zedel anzeichnen und in ihren Actis aufbehalten, nach vollendetem Schuldgericht aber solle der erst bedeute Zedel von denen Fürsprechern bevor die Audienz angehet, dem H. Landvogt übergeben werden, damit sowohl der H. Landvogt die Gattung und Menge der in namlicher Audienz vorkommenden Rechthändlen wüssen und verschaffen könne, dass etwelche Partheyen nicht vergebens erscheinen müssen, als auch damit weder die Fürsprecher noch die Partheyen mit Unwissenheit der zur Audienz vorzutragenden Rechthändlen sich nicht entschuldigen mögen.

Das 4. Capitel.

Erklärung der Rechtstagen.

§ 1. Für nuzliche Tag werden gehalten sein alle jene auf einander folgende Tage, in welchen der Herr Landvogt oder sein Statthalter Schuldgericht halten kann, nicht beigerechnet die Feyertag, so zwischen ein und anderen nuzlichen Tagen folgen werden. Continuierliche Täg aber sind alle auf einander folgende Feyer- und Werktage, jedoch ausgenommen alle Sonntag und bewegliche hohe Festtage, die zu denen continuierlichen Tagen nicht zu rechnen sind. Für Rechtstage dann werden eigentlich angesehen die namliche Täg, in welchen von Herren Landvogt oder seinem Statthalter Schuldgericht oder Audienz zur Entscheidung der Rechthändlen gehalten wird, und damit man die gewöhnliche Rechtstage wüssen könne,

§ 2. Ist verordnet, dass alle nicht feierliche Montag und Freitag für Schuldgericht und alle nicht feierliche Mitwochen und Samstag zu Audienz Haltung, um die Rechthändel dem

H. Landvogt vorzutragen und von ihme Nebenurtheil, Endsprüche oder Provisionalia zu erhalten, bestimmt seyn, und falls erwehnte Mitwöchen oder Samstag gefeiert sind, oder wegen sonstiger Hindernuss zum Rechtstag für Audienz impedit wären, soll jener Tag der Rechtstag zur Audienz sein, welchen der H. Landvogt zur Zeit, da man ihm den Zedel der vorzutragenden Rechthändlen präsentiert, gesezt haben wird.

§ 3. So jemand auf den ersten Rechtstag citiert ist, solle verstanden werden, dass er auf das erste Schuldgericht citiert seie, sofern derselbe nicht ausdrücklich von Herren Landvogt zur Audienz wird citiert worden sein.

§ 4. Ein jeder Termin, so jemandem zu erscheinen gesezt oder intimiert wird, falls er an einem Feiertag ausfiele, versteht und beziehet sich jederzeit auf das nächst folgende Schuldgericht, da man vor das Schuldgericht, und auf den nächsten Audienz Tag, da man zur Audienz beruffen und citiert worden.

Catalogus deren Ferien oder Vacanz Tagen.

In Januario.

die erste acht Tag wegen Christi Geburth und der heil. drey Königen.

den 17. S. Antonii abbatis.

20. S. Sebastian.

21. S. Agnes.

22. S. Vincenz.

25. S. Pauli Bekehrung.

Februarii.

d. 2. Mariae Reinigung.

3. S. Blasii.

5. S. Agatae.

9. S. Apolloniae.

22. S. Petri Stuhlfteier.

24. S. Matthias Apost.

Martii.

d. 7. S. Thomas d'Aquino.

8. S. Provini.

12. S. Gregorii.

19. SS. Theodori und Josephi.

21. S. Benedicti.

25. Mariä Verkündigung.

Aprilis.

d. 2. S. Abundii.²⁵⁾

24. S. Georgii.

25. S. Marci.

29. S. Petri Martiris.

Maii.

d. 1. SS. Philippi und Jacobi.

3. Kreuz Erfindung.

4. S. Gottardi.

6. S. Proto und Giacinto.

8. S. Victor.

17. S. Siro ex voto.

25. S. Bernardino.²⁶⁾

29. S. Sisino.

Junii.

11. S. Barnabas.

13. S. Fidel und Antonii de Padua.

15. S. Vito und Modesto.

²⁵⁾ Red. v. 1788: S. Franc. di Paula.

²⁶⁾ Red. v. 1788: 20. S. Bernard.

19. S. Gervasi und Protasi.
24. S. Johannis des Tauffers.
29. SS. Petri und Pauli.

Julii.

2. Mariä Heimsuchung.²⁷⁾
12. S. Lucca.²⁸⁾
16. SS. Quirico und Giulitta.
20. S. Margarita.
22. S. Maria Magdalena.
25. SS. Jacobi und Christofori.
26. S. Anna.
28. S. Nazaro.

Augusti.

- d. 1. Petrus in vinculis und Eusebii.
2. Portiunculae Fest.
4. S. Dominici.
5. Mariae zum Schnee.
6. Verwandlung Christi.
7. S. Carpofori.
10. S. Laurentii.²⁹⁾
15. Mariä Himmelfarth.
16. S. Rochus.
20. S. Bernardus.
23. Philippi Benizii ex voto.
24. S. Bartolomei.
28. S. Augustini.
29. Joannis Enthauptung.
31. S. Abundii sonderbaren Patron der Kirchen und Bisthumb Como.

²⁷⁾ Red. v. 1788: d. 2. S. Elisabeth.

²⁸⁾ Red. v. 1788: 12. S. Lucio.

²⁹⁾ Red. v. 1788 fügt hinzu: 12. S. Clara.

Septembris.

- den 8. Mariae Geburt.
14. Kreuz Erhöhung.
21. S. Mathei.
27. SS. Cosmas und Damianus.
29. S. Michael.
30. S. Hieronimus.

Octobris.

- d. 4. Francisci von Assisi.
18. S. Lucas.
22. S. Ursula.
27. Kirchweihung der Probstkirchen zu Mendris.
28. SS. Simonis und Judae.

Novembris.

- d. 1. Aller Heiligen Tag.
2. Aller Seelen Tag.
6. S. Leonardus.
11. S. Martinus Bischof.
25. S. Cattarina.
30. S. Andrea.

Decembris.

- d. 3. S. Francisci Xaverii ex voto Mendrisii.
6. S. Nicolai.
7. S. Ambrosii.
8. Mariä Empfängnuss.
13. S. Lucia.
17. Lazarus.
21. S. Thomas.
24. S. Anastasia.
den 25. Geburt unseres Heiland und Herrn Jesu Christi.

Item acht Tag vor Christi Geburt und nach der Geburt alle übrige Tage bis auf die Ferien der drey Königen inclusive.

Von Sontag quinquagesimae die ganze Fastnachtwoche bis zu Aschenmitwoche exclusive.

Ganze Charwochen und zehn Tag nach Osteren.

Die Kreuz Tage, Litanie maggiori genant.

Pfingst Sontag samt zwei folgenden Tagen.

Fronleichnamstag samt der Octava inclusive.

Christi Himmelfahrt, Alle Markttage und alle Sontage.

Von Mitten Junii bis Mitten Julii wegen der Erndte; und
endlich zur Herbstzeit von Mitten Septembris bis Anfang Novembris.

Capitel 5.

Von denen Urtheilen.

§ 1. Der Tag des Termins wird zu dem Termin nicht gerechnet, sondern ausgeschlossen.

§ 2. Der Beklagte, so wegen Nichterscheinung oder wegen unterlassener gerichtlichen Vertheidigung in contumaciam verfert worden, solle von sothaner Verfellung nicht ehender los werden, bis er alle Kosten, so im Rechthandel bis zu Aufhebung des Contumazurtheils erfolget seyn, dem Kläger ersetzt haben wird, die Citation einzig vorbehalten, welche der Kläger nach aufgehobener Contumazialurtheil gegen den Beklagten neben Beibehaltung aller geschehenen Acten also fortfessen solle, als wenn der Beklagte nicht verfert gewesen wäre.³⁰⁾

§ 3. Wann eine Partei, die zum zweitenmahl in contumacia verfert worden, sich abermahl von dem Contumaz Urthel los machen wolte, solle auch die zweite Contumaz Aufhebung bei Erstattung der zweiten Contumaz Kosten, jedoch nicht anderst als also zugelassen werden, dass die ganze Summa und Sach nach Inhalt des Contumazialurtheils hintergelegt³¹⁾ werde.

§ 4. Falls aber jemand das drittemahl in contumacia verfelle wurde, soll die verfellte Parthey das dritte Urtheil in contumacia nicht mehr aufheben können, sondern gedachtes Urtheil gleich einer definitiv Sentenz angesehen, und falls man es appellierte, das Depositum aufbehalten werden.

§ 5. Die definitiv Urtheilen, nachdem sie einmahl in judicatum erwachsen, sollen unveränderlich gehalten und gänzlich in Vollzug gebracht werden, also dass weder der H. Landvogt noch andere nachgesetzte³²⁾ oder confidencial Richter über Sachen judicieren können, die wegen angeführtem und betrachteten oder anzuführen und zu betrachten nöthig ge-

³⁰⁾ Red. v. 1788: und solle der Kläger nach aufgehobener Contumaz gegen den Beklagten mit Giltigkeit aller vorgeschehener Acten also verfahren, als wann der Beklagte in keine Contumaz verfält gewesen wäre.

³¹⁾ Red. von 1788: gerichtlich deponiert.

³²⁾ delegati. Red. v. 1788: abgeordnete.

westen Gründen und Ursachen bereits entschlüsslich beurtheilet worden sind.³³⁾

§ 6. Wohl aber sollen erstgedachte Richter neue Rechte, die in gehaltenem Gericht nicht vorgekommen, anhören, und darüber ohne Rücksicht des ergangenen Endspruchs urtheilen, es müssen aber solche neuen Rechte entweder in Schriften, die erst nach erfolgten Urtheil gefunden und entdeckt werden, oder in hervorkommenen solchen Proben bestehen, welche die verfelte Parthey vor Aberlassung des Urtheils glaublich nicht hat verschaffen können, und zwar sollen auch dergleichen Proben von der unterliegenden Parth selbst in ihren Kosten und in der Zeit, die zum probieren bestimmt ist, also klar und überzeugend bewerkstelligt werden, dass das Begehr in solchen neuen Rechten bestehe, die dem vorgegangenen Urtheil begrifflich zuwider seyn.³⁴⁾ alsdann bei solchen klaren neuen Rechten sollen die vorgenante Richter das gefelte Urtheil wohl moderieren können, nicht aber derselben Execution gehemmt werden, sondern der verfelte solle bezahlen und hernach die Bezahlung wiederum fordern; so aber die neue Rechte nicht von der nämlichen Sach, wegen welcher die Parthey verfert worden, sondern von einer anderen Pretension herrühren möchten, da soll man wegen solchen anderen neuen Sachen und Rechten das ergangene Urtheil ganzlich in Kräften lassen und die Parthey wegen dergleichen neuen Sachen und Rechten, ohne die schon geurtheilte Sachen mit zu vermischen, ein ganz neues Recht vornehmen, dabei auch jegliche Vergeltung³⁵⁾ lauth der Regel de liquido ad illiquidum non datur compensatio zugelassen werden; jedoch falls bei denen, welche den günstigen Rechtspruch erhalten haben, Gefahr in der Verweilung wäre, dass er die neue Forderung nicht zahlen könnte, wird der neue Klagführer sich mit dem gerichtlichen deposito desselben Werths, in welchen er verfert worden, cautieren können, und das nämliche solle in allen Fällen zu beobachten sein, wo die Execution nicht verzögeret, sondern bezahlt und die Bezahlung wiederum begehrt werden kann.

§ 7. Im Fall dass jemand in alles was der Kläger begehrt entschliesslich verfertet ist, solle jederzeit verstanden werden, dass die unterliegende Parthey, obwohl das Urtheil

³³⁾ Red. von 1788: über Sachen, so schon abgesprochen, urtheilen mögen, um Gründ willen, welche schon angebracht und in Erwegung gezogen oder in dem Rechtspruch hätten in Erwegung gezogen und angebracht werden sollen.

³⁴⁾ che possano apertamente portare nuove ragioni contrarie al giudicato.

³⁵⁾ nel quale *non* dovrà aver luogo alcuna compensazione.

keine Meldung davon machen thäte, in alle gerichtliche Kosten, die so wohl beim klagen als auch beim vertheidigen entstanden, verfellet sein, wo aber dem Kläger wie gesagt nicht die ganze Ansprach zugesprochen, und wahrzunehmen ist, dass der Verfelte sich zu weigeren und dem Begehren zu widerstehen rechtmässige Ursach gehabt hat, da sollen die in solchem Rechthandel aufgeloffene Kosten nach Willkür des Richters moderiert und nach Umständen des Processus taxiert werden.

§ 8. Wann die Schuldner wegen Ersparung der gerichtlichen Kosten im Schuldgericht oder Audienz Tag einen Termin von zehn Tagen um ihre Creditores zu bezahlen freiwillig genommen haben und den namlichen Termin in actis des Gericht und Bank Schreibers werden haben registrieren lassen, da solle ein solcher Act lauth dem bishero geübten Brauch für ein freiwillige Verfellung gehalten werden, und seine ganze Ansprach durch Pfandsforderung und andere Executions Mittel der Creditor nach verflossenen zehn Tagen, wie nachfolglich verordnet ist, von seinem Schuldner einziehen können..

Das 6. Capitel. Von denen Executionen.

§ 1. Nachdeme der Schuldner definitive verfellet ist, soll er einen Termin von zehn fortwährenden Tagen zu freiwilliger Bezahlung haben, nach Verfluss deren aber, wann der Schuldner nicht bezahlt hat, kann der Creditor das Pfand fordern, und nach verstrichenen fortdauernden drey Tagen gleich nach der Pfandforderung das Pfand, wann es nicht freiwillig gegeben wurde, mit Gewalt hinwegnehmen lassen mittelst machender Execution über die Hausgeräthschaften, welche von denen Landweiblen zu erheben und denen Dorfvögten der namlichen Gemeind, wo die Execution gemacht wird, oder anderen genugsam wohlhabenden Personen einzuhändigen seyn, falls namlich der Schuldner keinen sicheren depositarium, so in bonis hat, stellen wurde, welcher depositarius alle in deposito übernommene Sachen zur Zeit, da sie zu vergantten sind, dem Weibel unverweilt herstellen muss; zu dem Ende sollen die Weibel über die exequierte und depositierte Hausgeräthschaften ein Verzeichnuss halten, auch die Partheyen dessen berichten, und allenfalls der depositarius die bei ihm in Verwahrung hinterlegte Pfände nicht herstellen wird, sollen die Hausgeräthschaften des namlichen depositarii von denen Weiblen hervorgenommen und eigen-

thätlich anstatt der mangelnden Pfänden alsobald vergantet werden.

§ 2. Nach geschehener Execution wird der Schuldner in Zeit fünf fortdauernden Tagen die exequierte Hausgeräthschaften auslösen können, hernach aber solle die Vergantung dem Schuldner von denen Weiblen zum erstenmal angedeutet und intimiert werden.

§ 3. Bei der ersten Vergantungsintimation ist zu verstehen, dass die Vergantung am nächstfolgenden Tag zum zweitenmahl von sich selbst intimiert seye, und am dritten Tag wird man die exequierte Sachen verganten und dem meist bietenden übergeben können, anbei aber soll es denen Weiblen ausdrücklich verbotten sein, ehender als die Tage der ersten und zweiten Vergantung verflossen seyn, zur Uebergab der Pfänden zu schreiten, widrigenfalls solche Uebergab der Pfänden für ungültig zu halten ist.

§ 4. Die Weiblen sollen nicht mehrere Mobilien vergantten als der eigentliche Betrag der Schulden samt denen Kosten erforderet, wo sie aber den Betrag der Schuld nicht anders als durch Vergantung der Sachen eines grösseren Werth erlangen könnten, solle das mehrere alsogleich dem Schuldner oder dem depositario zurückgestellt und dem Creditor nicht mehres als seine Forderung und Kosten gegeben werden.

§ 5. Beim Vergantnen soll man keine Pfände denen Fremden zueignen, auch die Weibel sollen auf die vergantete Sach nicht bieten und die gleiche Sachen für sich selbst oder anderen anstat ihrer bestelten Personen nicht übergeben.

§ 6. Die exequierte Pfände sollen von denen Weiblen in jenem Dorf, wo die Execution gemacht worden, und an einem Ort oder Gegend, wo der meiste Zulauf des Volks ist, vergantet werden, und falls man die gedachte Pfände in gemeltem Ort nicht vergantnen könnte, sollen selbe jederzeit in das nächste von einem zum andern Dorf bis in das Haubtdorf des Viertels oder in den Flekken Mendris gebracht werden.

§ 7. Es soll aber dem Schuldner frey stehen, die vergantete Pfände in Zeit zehn fortdauernden Tagen durch Bezahlung seiner ganzen Schuld samt den Kosten und des Capsaldo, der gewöhnlich in einem soldo per lira bestehet, auslösen zu können.

§ 8. Nachdem die von denen Schuldneren oder depositariis dargegebene Pfände durch ein öffentliche Vergantung vergantet worden sein, sollen die Creditores das daher erfolgte Geld von denen Weiblen zu empfangen trachten und

den Schuldner oder depositarium wegen der nämlichen Summa nach Abzug der Kosten nicht mehr molestieren können.

§ 9. Denen Handwerkern und Arbeitsleüthen soll man ihren Werkzeug, den sie zur Forttreibung des Handwerks oder zur Arbeit gewöhnlich nöthig haben, nur in dem Fall nicht exequieren können, wo anderes zur Bezahlung der Schulden hinlängliches Gut oder Haustrath vorhanden sein wird. Gleicher gestalten soll man denen Pachteren und Lehen Männeren die Gerätschaft, so zu Arbeit des Erdrichs dient, und besonders die Ochsen und Karren zur Zeit der Ernde und des Weinlesens nicht pfanden können, aussert es wären Sachen, die anderen particolaren oder einem Dorf zugehörig und eigen seyn, deren Recht zu denen ausgeliehenen Sachen jederzeit vorbehalten ist.

§ 10. Wann jemand Schulden halber gefanglich eingesezt ist, soll der gefangene wegen kein anderen Schuld als deretwegen er eingesezt worden, in der Gefängnuss aufgehalten werden, auch wegen kein anderen Communal oder particolar Schuld oder Civil Sach den nämlichen Tag, da er des Arrest entlassen, wiederum verhaftet oder einigermassen impediert werden können, ausgenommen der arrestierte Schuldner wäre ein Fremder, welcher directe gegen einen hiesigen Unterthan Schulden hätte, in welchem Fall der Schuldner auch den nämlichen Tag, in welchem er des Arrest entlassen ist, wiederum arrestiert werden kann: dann ist es einem jeden freystellt, den verhafteten Schuldner wegen Civil Sachen speisen zu können, mit deme dass dem Grossweibel für die Aufsicht täglich drey Mayländer Sold gegeben werden; wurden aber die Verwandte und andere gemelten Arrestanten nicht verkosten wollen, da solle der Arrestant vom Grossweibel bekostet werden täglich mit dem Werth von zehn Mayländer soldi, welche der Anhalter nebst denen drey soldi nämlichen Werths für die Aufsicht dem Grossweibel bezahlen und vom Schuldner zu repetieren haben wird, darum ein Fremder oder auch ein hiesiger Unterthan, der zu zahlen nicht fähig ist, ein jedesmahl da sie die Schuldner verhaften lassen wollen, genugsame Burgschaft stellen müssen, dass sie im Rechte stehen und das erkante laut Tax bezahlen werden, oder aber solle bei ermangelnder Burgschaft der Schuldner nicht aufzuhalten sein.

Das 7. Capitel.

Von Gerichthaltung denen Fremden.

§ 1. Ein jeder in dieser Bottmässigkeit auch wohnender Fremde, wann er allhier nicht in bonis hat, und ohne Er-

laubnuss laut der Decreten allhier zu wohnen nicht befügt ist, wie auch alle geistliche Personen, die dem weltlichen Gericht nicht unterworfen, sollen jederzeit, so oft sie agendo oder respondendo in Criminal oder Civil Sachen vor Gericht erscheinen, de stando juri et judicatum solvendo ein genug-samen Bürgen stellen, der in dieser Bottmässigkeit wohnet und daselbst in bonis hat, widrigenfalls dergleichen Personen im Gericht nicht angehört werden sollen.

§ 2. Eine jede Person, die hiesiger Unterthan ist, und welcher kraft der Decreten in dieser Jurisdiction frey wohnen kann, obwohlen sie keine Güter allhier besizet, wenn sie sonsten eines guten Ruhms und Namens ist, auch die personal und real Auflagen gebührend erstattet, solle im Gericht weder agendo noch se defendendo keine Burgschaft zu leisten schuldig sein, wie auch soll man gegen solche Personen mit Pfanden und Sequestern nicht ehender verfahren können, als nach-deme sie zur Bezahlung verfallet sein werden; wann aber auf jene Person, welche kein unbewegliches Gut besizet, periculum in mora fiele, dass der Haustrath oder anderes be-wegliches Gut heimlich entwendet werden könnte, oder sonsten wo eine speciale Verpfändung auf dem Haustrath oder auf denen Früchten stunde, da sollen die Creditores vorhero als sie vor dem Gericht erscheinen, mit vorgehender aus-drücklichen Erlaubnuss des H. Landvogts ihre Ansprach durch Sequestrierung der beweglichen Güteren und Sachen cautieren können, welches doch auf Kosten der Creditoren geschehen muss, im Fall namlich der Schuldner gleich nach solchem Act und vorhero als ein anderer gerichtlicher Act befolget, seine Schuld freywillig bezahlt haben wird.

Die §§ 3 und 4 und Capitel 8, §§ 1—4 sind erst in der letzten Redaktion von 1788 eingefügt worden. Sie fehlten in dem der Revision unterstellten offiziellen deutschen Exemplar der Statuten, aber offenbar nur aus Nachlässigkeit des Abschreibers, und die Revisoren ergänzten die Lücke durch eine Rückübersetzung aus einem italiänischen Texte.

§ 3. Es werden gleichfahls auf Begehren des ins Recht ge-nommenen diejenigen Anforderer, welche dem gemeinen Ruf nach nichts des Ihrigeu weder an Hausgerätschaft noch Liegendem hätten, ebenfalls im Rechten um Civil Sachen (als Anforderer allein aber) Bürgschaft zu geben schuldig sein, ohnangesehen der Ver-ordnung des obgesagten zweyten §; so aber sothane Anforderer im Rechten schwören wurden, dass nachdem sie alle Nachsuch gemacht, sie keine Bürgen gefunden, und aber dass deren Anforderung guten Grund Rechtens habe, wird es an des Richters Gut-achten stehen, selbe ohne Bürgschaft zuzulassen.

§ 4. Gleichergestalten sollen die Hauskinder nach Weis und Art der Fremden das Recht mit Bürgschaft vertrösten de stando juri et judicatum solvendo, falls sie des väterlichen Gewalts nit entlassen oder mit eigenem Vermögen von dem Vatter abgesönderet lebten, oder aber so der Vatter nit besonders oder stillschweiglichen zu dem Rechthandel auf Weis und Manier, wie im 2. Buch cap. 30 vorgeschrieben ist, eingewilligt hätte.

Das 8. Capitel.
Von denen Sequestres.

§ 1. So Sequestri gelegt wurden, bevor die Parth citiert wäre, oder bevor der Erfählung,³⁶⁾ aussert jenen Fählen, in welchen bevor dem Gebrauch des Rechtens oder bevor der Verfällung solche zu machen erlaubt sind, wie im 7. Capitel § 2 vorgeschrieben, sollen sothane Sequestres ihre Sequester- oder Verbietungs-Kraft nit haben, sondern einzig als Citationen und schriftliche Anforderungen, so dass die sequestrierte Waar frey und als nit sequestriert zu achten seyn wird.

§ 2. Diejenige, hinder welchen etwas verbotten oder sequestriert, sollen gehalten seyn, ihren Principalen, wider welche sothane Sequestres oder Uebergabs-Befehle bey ihnen gelegt, Bericht zu geben, und das bevor des Termins des agravatorii und bevor dass das Termin der Uebergab zu Ende laufe, umb damit die Principalen sich vertheidigen können; ansonsten, da sie es ihnen nit wissen miechen oder verschwiegen, sollen die Sequestrari denen Haubt-Schuldneren all Kösten und Schaden zu ersetzen gehalten seyn.

§ 3. Ein jedes Sequester von aussstehenden Früchten soll gehoben und eingestellet seyn, so der Schuldner oder aber der, hinder dem es verbotten, dem sequestrierenden einen tüchtigen depositarium geben würde, wann nur selber im Lande wohnet, und so Streit über die Tüchtigkeit des depositarii entstünde, soll darum der Herr Landvogt den Entscheid geben, und solle ein solcher depositarius allezeit schuldig seyn, die sequestrierte Waar vorzuweisen.³⁷⁾ Die sequestrierte Sachen sollen zuerst in Gattung und Menge specificiert seyn, und sollen mit Einwilligung beider Theilen in Hinderlag liegen, und so der Sequestrat die Gattung und Menge der sequestrierten Waaren zu anerkennen nit kommen wollte, soll solche mit Beystand zweyer Erfahrenen von dem Consul der Gemeind, wo sothane Sequester intimiert worden, anerkennet werden, und der Consul soll den Schuldgläubigen oder

³⁶⁾ prima che sia seguita la condanna.

³⁷⁾ esebire.

seine Gemeind sicheren mit einem tüchtigen im Land wohnenden depositario, wie ob, under Straf, fahls er ohne Einwilligung der Gemeind oder des Schuldgläubigers einen untüchtigen depositarium annehme, aus dem Seinigen zu bezahlen; und so der Schuldner eine tüchtige Bürgschaft umb Ansprach und Kösten dem Sequester geben würde, soll ein jegliches Sequester ohnverzüglichen gehoben werden.

§ 4. So bei einer Gemeind ein Sequester über die Früchten eines Schuldners gelegt würde, solle der Consul von selbiger Gemeind dem Schuldner Bericht davon geben, ehe und bevor das Termin des agravatorii auslaufe, wie ob vorgeschrieben, und solls auch seiner Gemeind in Zeit grösserer Zusammenkunft kund machen, und im Fahl der Consul die sequestrierende Früchten einzusammeln hätte, solle zuerst der Schuldner, deme die Früchten sonst zustehen, benachrichtiget werden, umb ob er gesinnet seye die Früchten zu sammeln oder auf seine Kösten sammeln ze machen, welches ihm gestattet sein solle, wanns nur mit Beystand des eignesten Consuls³⁸⁾ geschicht, und dass die gesamlete Früchten dieserem eingehändigt werden, ansonsten solle der Consul die Früchten einsamlen machen und in seinem Verwahr halten, mit welch eignesten Früchten die tägliche Arbeit und Fuhrlohn zu bezahlen sind, und in gleichem Act, da die gesamlete Früchten übergeben werden, solle dem Consul sein Lohn vor dessen bei der Einsamlung geleisteten Beystands und deren in Verwahr Haltung bezahlt werden, als 25 Mayländer Sold vor jeglichen Tag oder nach Massgab der von Tag zu Tag der Samlung wegen verlohrner Beystandszeit,³⁹⁾ und in gleicher Gelegenheit mag selber sich mit denen gleichen Früchten in Mässigkeit umb den Hauszins für die Gerätschaften so dazu mögen bedürftig gewesen sein, bezahlt machen: solle anbey ausführliche Verzeichniss von denen eingesamleten Früchten und allen Kösten abgeben.

§ 3 (Red. 1788 § 5): Alle intimierte Sequester, rechtliche Hinterlagen und Descriptionen, die über Hausrath so wohl per modum executivum als per modum preventivum die Ansprach im Rechten zu versichern, oder wegen zu erhaltendem Vorrecht oder habender special hipoteca auf denen sequestrierten oder verzeichneten Sachen gemacht werden, sollen im Gericht bestätigt und hernach auch die Ueberlieferung der verhaftten Sachen in Zeit sechs nach einander folgenden Monaten, die gleich nach der Intimation des Sequesters oder gleich nach der Stellung des depositarii ihren Anfang nehmen,

³⁸⁾ lo stesso Console.

³⁹⁾ tempo perso di giorno in giorno ad assistere al raccolto.

begehrt werden, widrigenfalls wann in erstgedachter Frist der sechs Monaten die Sequester oder Descriptionen nicht bestätigt und zugleich auch der Befehl zum Auslieferen nicht ertheilt worden, sollen die sequestrierte und verzeichnete Sachen als gänzlich unverhaft und also freygelassen sein, dass derowegen der Bürg oder depositarius fürs Recht zu stehen nicht mehr gehalten ist. Es sollen aber in gedachten Termin nicht gezehlt werden die Zeit und Tage, welche inzwischen verfliessen, als man wegen Sequester oder Description vor Gericht im Streit stehet; wohl aber wann durch vierzig nuzliche Tagen, nachdem die sechs Monat verstrichen, keine gerichtliche Verrichtungen weder agenda noch se defendendo gemacht worden, und die Streitsach bis zur rechtlicher Erkantnuss nicht geschlossen wäre, sollen die Rechthändel wegen solchen Sequester und Descriptionen verfallen und erloschen sein, als wenn sie niemals am Gericht gestanden wären; wann aber in gemeltem Termin der sechs Monaten die Sequester oder rechtliche Hinterlagen bestätigt und zugleich auch denen depositariis die Befehle zur Uebergab rechtlich übersendet sein werden, so sollen die namlichen depositarii nicht länger als durch zwei ganze fortdauernde Jahr gleich nach der Intimation des Befehl zum Ausliefern angefangen die sequestrierte oder rechtlich hinterlegte Sachen zu überantworten gehalten sein, hingegen betreffend die Ansprecher wird deren Recht und Action wider den Schuldner fortdauren, wie es im Capitel von denen Urtheilen und schon vollbrachten Civilacten beschrieben ist.

§ 4 (§ 6). Jedannach mögen die Bürgen und depositarii eher als der Termin der sechs Monaten verstrichen ist, mit Beistimmung gesamter Partheyen erneüert werden können, und sollen die so erneüerte Bürgen und depositarii durch andere sechs Monat gleich nach der Erneürung angefangen wiederum fortdauern.

§ 5 (§ 7). Man wird die Befehle zum übergeben nur in denen Fällen, wo Sachen von ordinary oder summarischer Erkantnuss behandlet werden, denen depositariis nicht schicken können, wann die Sequester oder rechtliche Hinterlegung zuvor nicht bestätigt, und der Schuldner eine bestimmte Summa zu zahlen nicht verfelle sein wird, sonst aber in privilegierten Sachen, wo man gleich anfangs mit Pfänden verfahren kann, sofern die Parthey sich nicht beschwert hätte, solle der Befehl zum Uebergeben ohne vorgehender Confirmation der Sequestern und rechtlichen Hinterlagen und ohne vorgehender Verfellung geschickt werden können, jedoch also dass einem

solchen Befehl zum übergeben die agravatoria oder die Wahl sich beschweren zu können, beigesezt werde.

Das 8. (9.) Capitel.

Von dem introito.

§ 1. Im Fall dass die Ansprecher nach erhaltenem Urtheil auf unbeweglichen Gütern des Schuldners sich bezahlen solten, sollen sie per viam introiti verfahren, namlisch mit dem von H. Landvogt oder von seinem Statthalter besiegleten Befehl für ihre Forderung auf denen Gütern ihrer Schuldneren durch den Unterweibel in Gegenwart zwei Zeügen und in Beisein des Dorfvogt jener Gemeind wo die Güter liegen, den Besiz sich geben lassen und empfangen, hernach aber der Unterweibel von gegebenem Besiz mit Benamsung der Angrenzungen dem Gerichtschreiber den Bericht ertheilen, welcher Bericht samt denen Angrenzungen in nämlichem Befehl des introiti von Gerichtschreiber eingeschrieben und in Gegenwart zwei Zeügen pubbliziert werden muss; nach dessen Befolging solle der Ansprecher die Verkündigung deren in Besiz genommenen Gütern mit Beschreibung der Grenzen, sowie der im Befehl des introiti eingeschriebene und pubblizierte Bericht lautet, dem Schuldner intimieren und zu eröffnen machen lassen, welcher Schuldner in Zeit zehn Tagen gleich nach der Intimation der Verkündigung angefangen die per introitum ihme entnommene Güter recuperieren kann, widrigenfalls wann nach verflossenen gemelten zehn Tagen gesagte Recuperation nicht gemacht ist, wird der Ansprecher für seine Forderung mit Uebersteigung eines Viertels samt allen Kosten von denen respective Regenten der Landschaft oder des Viertels, wo namlisch die durch introitum in Besiz genommene Güter sich befinden, laut von nämlichen Regenten befolgender Schazung und gegen dererselben Belohnung, welche in dem Tractat der Belohnungen decretiert ist, die Bezahlung sich geben lassen, und alsbald das Instrument wegen denen zur Bezahlung gegebenen Güteren errichtet sein wird, solle der Ansprecher die zur Bezahlung ihme gegebene Güter frey und eigenthümlich besizen können; jedannoch aber wird es dem Schuldner oder dem der in seinem Recht stehet, freystehen, in einer Jahrsfrist gleich nach deme die Güter zur Bezahlung übergeben worden, sie mit Bezahlung der Schuld und aller in der Rechtsach aufgeloffnen Kosten samt interesse wiederum auslösen zu können, und dabei solle der Ansprecher die aus gemelten Gütern bezogene und genossene Früchten dem Schuldner

ebenmässig verguten. Uebrigens werden dergleichen Uebergaben der Gütern zur Bezahlung der Schulden in allen Tagen, die nicht gebottene Festtage seyn, geschehen können.

§ 2. Die Dorfvögt werden gehalten sein, die denen Schuldneren zu entnehmen und zu schäzen vorfallende Güter zu weisen und zu zeigen bei Straf 15 Mayländer Pfunden in Haubt Flekken, sechs Pfund im Dorf und drey Pfund für jeden Ansprecher, welche Straf ein jedesmahl so oft als ge-klagt wird und die Klag durch zwei Zeugen bewiesen, bezahlt werden soll.

§ 3. Gleichergestalten sollen die Dorfvögt in ihren respec-tive Gemeinden gehalten sein, einen jeden Landknecht, der einen Befehl zum Besiznehmen der Schuldner Gütern bei sich hat, zu begleiten, bei einer Geldbuss von sechs Mayländer Pfund, welche ein jedesmahl bezahlt werden sollen, wan von dem Ansprecher oder Landknecht geklagt und die Klag mit zwei Zeigen erwiesen wird.

§ 4. Wann auf der Tat, als der Schuldglaubiger mittelst Befehl des introiti auf denen Schuldners Gütern den Besiz nehmet, einige Widersprüche gemacht wurden, solle der Land-knecht in seinem Bericht über den dem Ansprecher gegebenen Besiz der Gütern alle Widersprüche zugleich auch anzeigen, und dieselbe von Gerichtschreiber in der namlichen Relation aufgezeichnet werden, der Schuldglaubiger aber bei entstan-denem Widerspruch, ehe dass die widersprechende citiert und die Widersprüche aufgehoben seyn, zum Denunciament nicht schreiten mögen. Gleichergestalten wann Widersprüche, nach-deme dem Schuldner das Denunciament schon intimiert ist, gemacht werden, ein welches jederzeit vorhero als die Pubbli-cation deren zur Bezahlung gegebenen Gütern verrichtet ist, geschehen kann, solle der Schuldglaubiger die Bezahlung sich nicht geben lassen, es seien dann die entstandene Wider-sprüche aufgehoben und berichtigt. Nachdeme aber die Ueber-gab der Gütern zur Bezahlung befolget ist, solle der Schuld-glaubiger seines Besizes auf denen eingenommenen Gütern nicht anders als wegen einer hipoteca oder wegen Auffällen entsezt werden.

§ 5. Die welche des Schuldglaubigers oder Schuldners Anwälde sind, sollen die zu schäzen vorfallende Güter nicht schäzen dörfen und die Schazungen so lange nicht gemacht werden, als der richterliche Besiz auf denen durch introitum von dem Schuldglaubiger eingenommenen Gütern stehen und die Relation der Kanzlei in Zeit zwei Monaten nicht erstattet sein wird, in welcher Zeit alle Berichte der Introiten bei

Straf der Nichtigkeit befolget werden müssen, dann solle der Schuldner dergleichen Gütern nicht mehr verkaufen noch verpfänden, wann er zuvor den von dem Glaubiger eingenommenen Besitz nicht recuperiert und erlöst haben wird, und der Glaubiger bei dem Act seines rechtlichen Besizes nicht anders als durch eine dreyssigjährige Verjährung benachtheiligt werden können.

Das 9. (10.) Capitel.

Von denen Appellationen.

§ 1. Nachdem von denen Partheyen etwelche Streitsachen denen Scheidrichtern oder Confidanten zugestellt ist, soll man derenselben Entscheidung gewarten, und falls man sich darüber beschwert befande, die Beschwerung geradenwegs denen Herren Ehrengesandten und von dannen der Hoheit von einem loblichen Stand zu dem anderen vorgebracht werden.

§ 2. Das namliche wird man bei denen Deputationen und Sentenzen des H. Landvogt oder seines Statthalters zu beobachten haben, namlich diejenige Urtheile, welche von Herrn Landvogt oder seinem Statthalter gefelt sein, sollen in Zeit zehn Tagen, der Tag des Urtheils mit einbegriffen, die Scheidsprüche aber deren bestelten und Scheidrichter in Zeit eines Monat appelliert werden. Wurden aber die gemelte Urtheile oder Scheidsprüche in einer Zeit erfolgen, wo zwischen dem Urtheil oder Scheidspruch und dem nächsten lobl. Sindicat der respective Termin von zehn Tagen oder eines Monats nicht Platz haben könnte, wird nichts desto weniger die sich beschwert befindende Parthey, ohne auf den Termin Acht zu haben, die Streitsache dem nächsten lobl. Sindicat vorbringen müssen, wofern die appellierende Parthey nur noch eine Zeit von acht Tagen haben wird, um die Streitsachen dem nächsten lobl. Sindicat vorbringen zu können.

Man soll auch bei Straf der Nichtigkeit wegen solchen Sentenzen und Appellationen zum lobl. Sindicat nacher Lugarüs nicht recurrieren, widrigenfalls werden dergleiche Sentenzen in rem iudicatam erwachsen sein.

Ferners ist hiemit erläutert, dass alle Appellationen nichtig und kraftlos sein sollen, wenn sie vor dem H. Landvogt oder seinem Statthalter in der zum appellieren bestimmten Zeit durch einen öffentlichen Act nicht verrichtet, der Eyd de calumnia nicht erstattet, die Bürgschaft für die bei Fortsetzung der Appellation erfolgende Kosten nicht geleistet, und ein Filip von $7\frac{1}{2}$ Mayländer Pfund für die Advocation des Rechthandels zum lobl. Sindicat dem H. Landvogt oder seinem

Statthalter zu Handen nicht erlegt sein wird. Es sollen auch dergleichen Appellationen von denen Herren Landvögten oder ihren Statthalter zugelassen werden in quantum sit de iure.

Wegen denen Criminalverfellungen, welche die Summa von zwölf Kronen nicht übertreffen, wird die förmliche Appellation nicht nöthig, sondern an einer blossen Protestation des Recurs zum lobl. Sindicat laut sindicatorischen Erkantnuss vom 25. Augusti 1668 genug sein. Das namliche soll auch bei denen Appellationen jener Civil Streitsachen, welche die Summa von zwölf Kronen nicht übertreffen, gleichwie es aus denen Ortstimmen von anno 1678 zu entnehmen, gehalten werden.

§ 3. Wann etwelche Parthey über die Urtheile deren Herren Ehrengesandten so wohl in Criminal als Civil Sachen sich beschwert befande, soll sie in zwölf lobl. Stände und nicht auf die Badische Tagsazung appellieren und ihrer Gegenparth für die bei Fortsezung der Appellation entstehende Kosten genugsame Burgschaft leisten.

§ 4. Es verstehet sich aber, dass kein Rechthandel⁴⁰⁾ in vorgemelte lobl. Ständ appellierte werden könne, wann die Streitsache sich nicht auf 50 Kronen belaufen wird. Es soll auch niemand bei Straf der Nichtigkeit jener Sentenzen, welche wider den Inhalt dieses Decrets erhalten wurden, in die lobl. Stände sich begeben oder schicken können, ohne dass der Gegenparth die Citation 15 Tag vor der Abreise förmlich intimiert worden seye. Dann müssen solche appellationes in einer Frist von acht Monaten, welche von Tag, da ein solches Urtheil gefelt ist, ihren Anfang nehmen, fortgesetzt werden, widrigenfalls sollen dieselbige Urtheile kraft der nachstehender Hoheitlicher Erkantnuss von anno 1658 in Kräften verbleiben und in rem iudicatam erwachsen sein.

§ 5. Nachdem einmal appelliert ist, und so lang als die Appellationen über die Urtheil, welche so wohl von H. Landvogt oder seinem Statthalter oder von denen Confidanten und Scheidrichtern als auch von denen H. Ehrengesandten gefellet seyn, fortdauern werden, solle bis zum Ausgang der Appellationen von eint und der andern Parthey keinerlei Pretention, auch von denen Richtern mit Intimation der Straf keinerlei Neuerung unternommen werden, es wäre dann dass die appellierte Urtheil Sachen nothwendiger Nahrungsmittlen für eine Parthey betreffe, in welchem Fall derjenige Richter, dessen Urtheil appelliert worden, die Willkur und Gewalt

⁴⁰⁾ Red. von 1788: kein Civilrechtshandel.

haben wird, derjenigen Parthey, wider welche man appelliert hat, nicht mehr als die nothwendige Nahrungsmitteln ungeacht der obwaltenden Appellation mit Bescheidenheit aber und neben Betrachtung der Personen und der Bewandnuss mit seinem provisionale⁴¹⁾ also folgen zu lassen, dass die appellierende Parthey bei Ausgang des Urtheils merklich nicht beschwert werden möge.

§ 6. Dann aber belangend die Criminalverfellungen wird, man wegen ein jeder Summa so wohl als wegen allen Sachen, die Ehr und guten Namen betreffen, appellieren können, und sollen sothane appellations ebenfalls in der gemelten Zeit der acht Monaten fortgesetzt, auch von denen Herren Ehren-gesandten durch keinerlei Straf oder auf andere Weis verhinderet, noch inzwischen einige Neuerung unternommen werden, wofern für die Verfellung eine anständige Burgschaft im Lande geleistet sein wird. Im Uebrigen wegen Fortsetzung der Appellationen beharret man auf der Erkantnuss des lobl. Sindicat zu Lauwis de anno 1658 des nachstehenden Inhalts, dies einzig vorbehalten, dass die Partheyen kraft der im Jahr 1678 erhaltenen Ort Stimmen, deren Inhalt gleichfalls hier nachfolgend eingeschrieben ist, in alle zwölf lobl. Stände persönlich zu recurrieren nicht mehr gehalten ist.

Copia der Sindicatials Erkantnuss Anno 1658.

§ 7. Als vorigen Jahrs durch unsere diess Befehls Vorgeweste auf Ratification unser allerseits gnädigen Herren und Oberen verabschiedet worden, man habe bishero wahrgenommen, dass unsere Unterthanen, welche wegen Rechthändlen in die lobl. Ort gehen, insonderheit wann nur eine Parthey erscheinet und die andere zurückbleibt, viele Verwirrungen und unnöthige Kosten verursachen, dieweil die alte Sazungen nicht gehalten, sondern missbraucht werden, haben wir in Namen unser allerseits gnädigen Herren und Oberen die hier-nachfolgende Verordnungen, welche in das gemeine Sazung Buch eingeschrieben werden sollen, hiermit bestätigt, dass namlich die appellierende Partheyen gehalten sein sollen, ihre Gegenparth fünfzehn Tag vor der Abreise citieren zu lassen und eine genugsame Burgschaft für die Kosten zu leisten, sonderlich aber solle man in die lobl. Stände nicht appellieren mögen, wofern die Streitsache den Werth von 50 Kronen nicht übersteigen wird.

⁴¹⁾ Red. von 1788: Provisionalurthel.

§ 8. Es soll auch keine die gegenseitige Partheyen ohne eines jeweiligen Landvogts Erlaubnuss bei einer auferlegten Geldbuss von 50 Kronen in die lobl. Ständ citieren lassen.

§ 9. Wann aber die citierte Parthey nicht erscheinet, solle die nicht erscheinende Parthey in alle Kosten verfellet, auch auf das erhaltene Urtheil sich nicht berufen können, und haubtsächlich soll man eine Parthey alleinig in den lobl. Ständen nicht anhören, sondern dieselbige wiederum zurückweisen, damit nicht eine Erkantnuss wider die andere, wie mehrmahlen zum Nachtheil des hoheitlichen Ansehen geschehen ist, erfolgen könne.

§ 10. Denn solle das erste Urtheil oder die erste Citation vor dem lobl. Stand und Vorort Zürich, wie von altem hero geübet worden, gemacht werden, es wird aber der unterliegenden Parthey freystehen, ihre Gegenparth, so bald einiges Urtheil gefellet sein wird, von einem Ort zum anderen citieren zu lassen. Endlich werden die Partheyen gemäss dem Inhalt gemachter Ordnungen gehalten sein, die von einem oder dem andern lobl. Stand erhaltene Ortstimme bei Straf ihrer Nichtigkeit allen lobl. Ständen vorzuweisen, inmassen so wohl der einte als der andere lobl. Stand gleichmässig zu regieren hat.

Extract der Ortstimmen de anno 1678 cap. 17.

§ 11. Wir sind zufrieden, dass die Unterthanen in denen Fällen und Vorfallenheiten wegen Appellation und Sentenzen nicht mehr gehalten sein sollen in alle lobl. Stände persönlich zu recurrieren, wohl aber dass sie die Majoranz der Ortstimmen in jenen lobl. Ständen, wo es ihnen gefallen wird, besorgen, und nach erhaltener Majoranz die übrige lobl. Ortschriftlich um ihre Ortstimmen ersuchen können; hingegen insofern neue Freyheiten zu erhalten gesucht wurden, soll man in alle lobl. Ständ persönlich zu recurrieren verbunden sein.

Das 10. (11.) Capitel.

Von denen Auffällen.

§ 1. Wann jemand für fällgeschlagen oder fallit erkant und gehalten ist, oder wann einige verworfene und ledige Erbschaft vorhanden oder dass von ein oder mehreren Schuldgläubigern die Execution auf denen Schuldners Gütern oder der ledig wordener Erbschaft begehrt wird, soll der Herr Landvogt ein oder zwei Richter zu Bewerkstelligung der Liqui-

dation des Schuldners Gütern oder der ledig wordener Erbschaft abordnen, welche abgeordnete Richter wegen der Notification der Schulden, Forderungen, Rechten und all anderen beweglich und unbeweglichen Gütern, die dem Schuldner oder der ledigen Erbschaft zugehörig, als auch wegen denen unbeweglichen Güteren und Rechten, die der Schuldner von seit zehn rückwärtigen Jahren verwendet hat, den gewöhnlichen Ruff pubblicieren lassen sollen.

Sothane Verwendungen der unbeweglichen Güteren als auch alle Sequester und rechtliche Hinterlagen, welche in Zeit sechs rückwärtigen Monaten intimiert und rechtlich nicht bestätigt worden sind, sollen alle zusammen der Liquidationsmassa zufallen; gleichergestalten werden der namlichen Massa zufallen müssen auch die schon bestätigte Sequester und rechtliche Hinterlagen, falls auf denen selben eine hipoteca stünde; und nachdem die notificationes lauth dem Ruff befolget und der darin bestimmte Termin verflossen sein wird, sollen die Liquidations Richteren mit einem anderen gewöhnlichen Ruff in bestimmter Zeit nicht nur von denen Widersprecheren alle Rechte vorbringen und aufweisen lassen, sondern auch zu Anzeigung der dem Schuldner eigentlich zugehörigen unbeweglichen Gütern die Gemeinden und wegen der Anzeigung dergleich zugehörigen Hausgerätschaft die Hausgenossene anhalten. Alsdann nach beschehener Citation der Schuldneren, Schuldglaubigern und all jeden, welche in der Liquidation ein activ oder passiv Interesse haben, werden die Richter alle Rechte der Partheyen in contradictorio anhören, erörtern und darüber die Stelle deren fordern und letzteren Schuldglaubigern bestimmen, also dass

Erstlich die Unkosten der letzten Krankheit, namlich Speiskosten, medicinalia, Doctor, Chirurgus, Testament und Codicills Lohn, und alle andere Unkosten solcher letzten Krankheit vorgehen.

Zweitens: die instrumentierte Forderungen und die von Schuldner und zwei Zeügen unterschriebene Schuldbriefe gradatim nach ihrer Anteriorität.

Drittens: die Lohn von allerhand Gattung Nachfolgen,⁴²⁾ ferner dann all andere privat Forderungen, in betreff welchen dann keine Graduation der Zeit oder Anteriorität beobachten, sondern dieselbe, auch die spätere in dato alle gleich betrachten solle, und sollen diese aus dem Ueberrest der Haabschaft nach Proportion gezahlt werden.

⁴²⁾ le mercedi di ogni sorta.

Und nachdem die Ordnung der Schuldglaubigern stufenweise gerichtet sein wird, sollen die mehrgedachte Richter die ganze massa aller Liquidations Gütern in einem geltenden Werth schäzen lassen und dieselbe lauth sothaner Schazung denen Schuldglaubigern nach ihrer Wahl und Belieben ausweisen und übergeben, so lang als des liquidirten Güter vorhanden sein werden. Darbey aber werden sich die Liquidations Richter verhalten müssen, wie es in der hipotecaria⁴³⁾ vorgeschrieben ist.

Die verlierende Ansprecher werden allezeit der erfolgten Liquidation ungeachtet das Recht haben, ihren liquidirten Schuldner, falls er mit der Zeit Güter bekommen oder zu etwas Mittlen kommen wurde, anhalten zu können und ihm alle seine Haabschaft, Kleider oder was er sonst haben wird, wegzunehmen, doch solle er nicht in die Gefangenschaft gelegt werden mögen.⁴⁴⁾

§ 2. Wann in denen Auffällen die nachgesetzte Schuldglaubiger ihre ganze Forderung nicht empfangen könnten, soll man denen älteren Ansprechern nichts mehres als das blosse Capital samt denen dreijährigen Zinsen und die Bezahlung für das Instrument zukommen lassen.

§ 3. Belangend die Kosten, so bei denen Schazungen und general Executionen sich ereignen, ist hiemit erklärt, dass sothane Kosten aus der gemeiner Massa des Schuldners Gütern bezahlt werden müssen, den Lohn für die Anweisungen und Liquidations Artikkel einzig ausgenommen, welcher von denen Schuldglaubigern zu bezahlen ist. Wurden aber die Schuldglaubiger oder einer aus ihnen die Schazung deren Schuldners Güter unbillichermassen begehrt haben, so dass der Schuldner zur Bezahlung seiner Schulden genugsame Güter in bonis hatte, so sollen solche Ansprecher oder derselbige aus ihnen allen Liquidations Kosten aus ihrem eigenen unterliegen.

§ 4. Wann in Liquidations Fällen ein Ansprecher vermögen Retentions Recht einige Haustrath oder so vill als bewegliche Güter oder andere Sachen bei sich hätte, solle er nach gemachter Notification bei fortdauernder Liquidation seines Retentions Rechtens nicht entsezt werden können, bis dass er bei dem endlichen Ausgang der Liquidation von seinem Recht nicht abgewiesen sein wird.

⁴³⁾ nel capitolo delle ipoteche.

⁴⁴⁾ Dieser Absatz fehlt in der Redaktion von 1788.

Das 11. (12.) Capitel.**Von Civil Augenscheinen.**

§ 1. Der Herr Landvogt samt seinem Tribunal solle auf die Einnehmung des Augenscheins bei Streitsachen sich nicht verfügen, wofern er von einer oder anderen Parthey darzu nicht ersucht sein wird, sodann wird die unterliegende Parthey nach gefelten Urtheil den gewöhnlichen Lohn für den Gang bezahlen müssen. Wurde aber Herr Landvogt aus eigenem Antrieb um die Streitsachen desto besser zu erkennen, auf den Augenschein sich begeben, solle er für den Gang in solchem Fahl kein Lohn begehren können.

Das 12. (13.) Capitel.**Von denen Zehenden.**

§ 1. Es ist verordnet, dass die Erkantnuss deren Streitsachen wegen all' und jeder Zehend dem H. Landvogt zu stehe, und dass man von kein anderen Früchten und Gütern als von denen, welche gebräuchlich gezehendet werden, so wie ein jeder bishero zu zahlen gepfleget hat, oder nach Massgab des einen von zehen oder nach dem gewöhnlichen Gebrauch oder Verkomnuss den Zehenden bezahlen solle; ferner wofern jemand durch vierzig fortdauernde Jahre im Besiz einer Zehend gestanden wäre, solle er als Eigenthümer der namlichen Zehenden gehalten und davon nicht mehr verstossen werden können; wann aber jemand, der einen Zehend auf mehrere Jahr verpachtet hat, selbe renunzieren wolte, wird er solche Zehend im Monat Novembris des namlichen Jahres, in welchem er die lezte Zehend eingenommen, dem Eigenthümer aufbieten müssen, gleichwie auch der Eigenthümer, falls er das Zehend Recht dem Pachter benemmen wolte, demselben in namlicher Zeit und Weis aufzukünden gehalten sein wird, dann sollen die Zinsen von denen Pachteren in jener Zeit bezahlt werden, welche in denen Investituren und Lehen Briefen bestimmt ist.

Das 13. (14.) Capitel.**Patenten des Korn und Victualien.**

§ 1. Es ist verordnet, dass die Landschaft Mendris und Viertel Balerna respective nach ihrem Gutdunken gleichwie es in anderen Landschaften geübet wird, Personen abordnen können, welche zur Herausziehung des Getreids aus dem Mayländischen die erforderliche Patenten verfertigen können.

Das 14. (15.) Capitel.**Deputierte der Sanitet.**

§ 1. Die Landschaft Mendris und Viertel Balerna sollen befügt sein, ihre Deputierte wegen Verhütung, Vorkehrung und Abwendung allerhand anstekkenden Krankheiten, Seüchen und Pestilenz Sachen zu erwehren, welche Deputierte vollkommenen Gewalt haben werden, so wohl zur Zeit der anstekkenden Krankheiten als auch in derer Gefahr und aussert dem alle fügliche Verordnungen um jede Ursachen, die der Sanitet wegen üblen Geruch und Luftanstekkung durch Menschenwerke oder deren Vernachlässigung schädlich fallen könnten, so wohl in dem Flekken Mendris als auch in all übrigen Orten dieser Landschaft zu bewerkstelligen; es soll auch denen namlichen Deputierten zustehen, alle in dieser Prefectur vorfallende Zeügnuss und Patenten in Betreff der Sanitet zu ververtigen und herausgeben zu können.

Das 15. (16.) Capitel.**Güter der Kirchen und Geistlichen.**

§ 1. Alle von denen Geistlichen erworbene oder durch patrimonia, jus patronatus, Caplaney, Vermachtnuss oder unter was für titulo und Vorwand seit anno 1620 herwerth zugekommene Güter, welche vorhero die Steuer nicht bezahlt haben, oder welche denen geistlichen Personen in Zukunft zukommen werden, sollen denen ordentlichen so wohl als denen ausserordentlichen Steuern unterworfen sein, so wie es andermal von unseren gnädigen Herren und Oberen verordnet worden.

Zweite Buch.**Das 1. Capitel.****Von denen Verkaufs Contracten.**

§ 1. Alle Contract der Verkäufen auch mit Bedingnuss der Wiederlösung, die Tausche unbeweglicher Güteren, die Güterzinsen, die Specialverpfändungen über unbewegliche Güter, die Renunzien des Rechtens auf unbeweglichen Gütern, Schuldforderungen so in Capitalien bestehen, und alle Contracten, bei welchen so wohl aus Willen der contractierenden Partheyen als auch laut Verfügungen der Gesäzen der Eyd

erstattet wird und wo der richterliche Beistand oder die Einwilligung der Verwanten erforderlich ist, sollen in öffentliche Urkunden verfasset werden und widrigenfalls nicht gelten, obwohl die namliche Contracten in ein privat Schrift mit Bezeugnuss der Zeügen errichtet wären, sofern die namliche privat Schrift in Zeit von zwei Monaten, da die privat Schrift gemacht ist, anzufangen in eine öffentliche Urkund nicht gebracht sein wird; dann müssen in solchen Urkunden die Güter von Stuk zu Stuk mit denen Angrenzungen samt der Gattung und Quantitet der Forderungen oder deren zugehörigen Rechten beschrieben und alle darauf haftende active und passive Beschwerde, Verpfändungen und Dienstbarkeiten, die Landsteuer und Zehende ausgenommen, zugleich benamset und berichtet werden. Wofern aber die erstbemelte Beschwerde, hipoteca und Dienstbarkeiten dem Käufer zu Nachtheil verschwiegen gehalten worden wären, wird der Käufer die Wahl haben, entweder die gekaufte Güter gegen Erhohlung des Preises neben Vergutung der gemachten Verbesserung, welche von denen erfahrenen zu schäzen ist, und neben dem Ersatz aller Kosten dem Verkäufer wiederum abzutreten, oder aber den namlichen Verkäufer zu Vergeltung der nicht angesagten und hernach entdeckten Beschwerden anhalten zu können.

§ 2. Alle Verkäuf und Contracten, die natürlicher Weis einen Preis mit sich führen, sollen einen bestimmten und nicht ungewissen oder willkurlichen Preis haben, und der namliche Preis in der Urkund eingeschrieben sein, dann in ermanglendem Fall solche Contract und Verkauf nicht gelten sollen.

§ 3. Bei allen Verkäufen und Veräusserungen der Gütern, so denen Minderjährigen zugehörig, soll man die Verwendung oder Anwendung des Preises beschreiben, widrigenfalls wann der Preis zu Nachtheil der Minderjährigen verthan oder verschwendet wurde, werden die Minderjährige in einer Zeit von vier Jahren, nachdem sie majorennis worden, den Verkäufer zum Ersatz desjenigen Preises, wessen nuzliche Anwendung in dem Contract aufzuschreiben unterlassen worden, anhalten können.⁴⁵⁾

§ 4. Die Gemeinden sollen ohne Erlaubnuss des H. Landvogt oder H. Ehrengesandten bei Straf der Nichtigkeit des Contracts und bei der Geldbuss die in denen Criminal Decreten enthalten, ihre territoria und Gemeinschaften nicht veräussern

⁴⁵⁾ Red. von 1788: ... Preises, welcher wegen im Contract hinderlassner Beschreibung seiner nuzlichen und nöthigen Verwendung verthan worden, anhalten können.

noch dieselbe jemandem zur Bezahlung übergeben, auch der-selben Besiz und Eigenthum keiner privat Person überlassen; im Fall aber sothane territoria veräussert wären, sollen die Gemeinden den Besiz der veräusserten Territorien ohne Ersatz des Preises wiederum erholen und einnehmen können: wohl verstanden dass gemelte territoria in Zukunft ohne obgedachter Erlaubnuss zu ewigen Bodenzinsen nicht verliehen werden können, jedoch vorbehalten die rückwärtig ohne erwähnter Erlaubnuss errichtete Bodenzins über gemelte territoria, welche in Kräften verbleiben sollen.

§ 5. Alle allgemeine Verkauf und vollkommene Ver-äusserung der unbeweglichen Gütern sollen pubbliciert werden durch ein öffentlichen Ruff, in welchem die Zeit zu Wider-sprochen für die Gegenwärtige anderthalb Monat, für die Ab-wesende aber drei Monat zu bestimmen ist, damit solcher-gestalten die widersprechende Schuldgläubiger von dem Preis der Gütern bezahlt werden können. Es sollen auch sothane Verkäufe nach verflossenen gemelten Terminen nicht wider-sprochen, sondern in Zeit eines Jahrs nach Verfluss der be-stimmten Zeit für die Gegenwärtige und Abwesende ange-fangen bei Straf der Nichtigkeit solcher Ruffen vom Richter bestätigt werden, nach welcher Bestättigung der Verkäufer, nachdem die widersprochene Schulden bezahlt sein werden, den übrig gebliebenen Preis empfangen kann, und der Käufer solle hernach von denjenigen, welche den Ruff in vorgesezten Termin nicht widersprochen haben, nicht mehr angesprochen werden können. Wann aber in der Urkund deren Verkaufen der Ausdruck samlich oder general nicht gemacht sein wird, solle man jederzeit einen special Verkauf verstehen, unge-achtet das allerleste Gut verkauft wurde. Falls aber die ob-erwehnte Formaliteten unterlassen wurden, sollen die Käufer denen Ansprecheren des Verkäufers nicht mehr als den Werth und den Preis der erkauften Gütern zu bezahlen schuldig sein.

§ 6. Wann man auf denen Markten oder auch aussert Markt Tagen und Orte Pferde oder anders Viech allerhand Gattung für gesund und laut den Sazungen als ohne Mangel verkauft und solche Pferd und Viech hernach mangelhaft, namliech die Pferde engbrüstig, mondsichtig, mit altem Schaden, stättig, mit gebrochenem Rukken oder blind mit glänzenden Augen, das Rindviech aber blutharnich, mit hinfallender Krank-heit, schnorchend, krum oder gespältig erfunden wurde, solle der Käufer ein jedes solchergestalten mangelhaft erfundenes Stuk Viech dem Verkäufer in Zeit vierzehn Tagen gleich nach dem Contract entweder zurückstellen und desselben Preis

samt bisher ergangenen Kösten von dem Verkäufer wiederum zurücknemmen, oder aber in gemeltem Termin die erfundene Mangelhaftigkeit rechtlich anzeigen, damit die Verkäufer davon Nachricht haben können, widrigenfalls solle nach Verfluss des gemelten Termins der Contract in Kräften bleiben.

§ 7. Wofern aber allerlei Viech durchaus ganzlich für gesund und ohne Mangel, auch die Sazungen ungemeldet,⁴⁶⁾ verkauft wurde, werden die Käufer das erkaufte Viech in der gemelten Zeit und auf gemelte Weis nicht nur wegen ob erwehnten, sondern auch wegen all anderen Mangeln, sofern sie nicht sichtbar seyn, denen Verkäufern zurückstellen können.

Das 2. Capitel.

Verkäufe mit Beding der Erlösungs Gnad.

§ 1. Alle mit Beding der Wiedererlösung verkaufté Güter werden die Käufer nicht besizen können, sondern dieselbe Güter denen Verkäufern, so lange die Zeit zum Wiederlösen dauret, anstatt denen Früchten gegen einen bestimmten Zins, welcher fünf pro cento in gemachtem Preis des Verkaufs nicht übersteiget, verpachten müssen, für welche Zins oder Interesse der Käufer auf denen Früchten deren mit Beding der Wiedererlösung verkauften und folglich verpachteten Gütern das reale und speciale Recht haben wird.

§ 2. In allen Fällen, wo die Zeit der Wiederlösung deren mit Beding der Erlösung verkauften Güteren schon verflossen sein wird, sollen die Käufer solcher Gütern nach citierten Verkäufer rechtlich erkennen lassen, dass die Zeit der Erlösung verfallen seie, und hernach erst rechtlich in Besiz deren ihme mit Gnad der Erlösung verkauften Gütern nach Art und Weis, auch mit dem Viertel mehr, wie es im Ersten Buch, Cap. 8 § 5⁴⁷⁾ in dem Tractat des introiti verordnet ist, eintreten, mit diesem einzigen Unterscheid, dass der diesseitiger Käufer durch introitum neuerdings den Besiz der Gütern zu nehmen nicht mehr gehalten seie, sondern solle alsogleich mit der rechtlichen Aufkündung hernach zur Schazung und dann zur Uebergab der nämlichen mit Beding der Erlösung verkauften Gütern wegen der Bezahlung des Preises so wohl als auch deren nicht bezahlten Zinsen, der Kosten und vierten Theils mehr verfahren können, und im Fall die mit Erlösungs Gnad verkaufté Güter zur gänzlicher Bezahlung des Preises und Zinsen nicht hinreichend wären, alsdann wird der Käufer neben

⁴⁶⁾ senza specificare agli Statuti.

⁴⁷⁾ Red. von 1788: Cap. 9 § 1.

Beobachtung der gewöhnlichen Form des introiti mit anderen dem Verkäufer zugehörigen Gütern sich bezahlt machen können.

§ 3. Die Zeit der Bedingnuss um die verkaufta Güter wiederum auszulösen solle nicht auf ewig, sondern auf eine Zeit, welche dreyssig Jahr nicht übertrifft, gesetzt werden, hingegen wird die Zeit zum Wiederlösen ungeacht den verfallenen Termin verlängeret sein und der Verkäufer die mit Beding der Erlösung verkaufta Güter jederzeit wiederum erlösen können, bis dass der Käufer in dem eigentlichen und wirklichen Besiz oder namlichen Gütern wie oben § 2 gemeldet ist, nicht eingesezt sein wird.

§ 4. Die Bedingnuss der Zeit zur Erlösung der verkaufta Gütern kann so wohl auf der That des Verkaufs als auch in jeder Zeit nach Wohlgefallen des Käufers oder der Eigenthümern verliehen werden.

§ 5. In allen Fällen, wo die mit Erlösungs Gnad verkaufta Güter zu erlösen wären, solle derjenige, welcher die nämliche Güter erlösen will, den ganzen Preis des Verkaufes mit gemelter Bedingnuss der Erlösung samt aufgeloffnen Zinsen wie auch alle gerichtliche Kosten und den Lohn für das Instrument bezahlen.

§ 6. Im Fall diejenige Güter, welche der Bedingnuss der Erlösung unterworfen, ohne gethaner Meldung des vorgegangenen Verkaufs wiederum verkauft, verpfändet oder auf andere Weis veräusseret wurden, solle die zweite Entwendung kraftlos sein, so dass der erste Käufer oder Besitzer den zweiten Käufer oder Besitzer vom Besiz solcher Gütern ungeacht der dem zehnjährigen Besiz zu Gunsten stehender Sazung, welche hierinfalls wegen Ermanglung des guten Glaubens von seiten des Verkäufers nicht gelten wird, verstossen möge.

§ 7. Wann aber nachdem die Zeit zum erlösen verflossen, durch ganze dreyssig Jahr keine Zinsen noch Interesse für die mit Erlösungs Gnad verkaufta Güter bezahlt worden wären, alsdann solle derjenige, welcher die nämliche Güter frey gekauft hat, seines Besizes unter keinem Vorwand vom ersten Käufer entsezt werden können, nichts desto weniger solle hingegen für denjenigen, welcher solche Güter mit Gnad der Erlösung gekauft, und wie im § 1 vorgeschrieben ist, verpachtet hat, falls er die mit Beding der Wiedererlösung erkaufte Güter von demjenigen, welcher sie frey erkauf hat, wegen Verjährung des Rechtens nicht mehr erobern könnte, das Recht vorbehalten sein, von oberwehnten Verkäufer auf andern seinen Gütern den Preis samt Zinsen, Schaden und Kosten sich ersezen zu lassen.

§ 8. Einem jeden, der mit rechtmässigen Preis ein unbewegliches Gut erkauft haben wird, soll es freystehen, nach gemachten Kauf die Bedingnuss der Wiedererlösung deren freygekauften Gütern, so erst nach dem freyen Kauf die Bedingnuss der Wiedererlösung deren nämlichen Güteren concediert hat, weil in diesem Fall die Bewegursach um den Zins von fünf procento für das Capital zu übersteigen aufhört, nicht mehr gehalten sein,⁴⁸⁾ die erwehnte Güter dem Verkäufer zu verpachten, sondern solle dieselbige frey besizen und geniessen können, so lang als die Bedingnuss der Erlösung dauren und die gleiche Güter vom Verkäufer nicht erlöst sein werden.

Das 3. Capitel.

Von Zugrecht oder Option.

§ 1. Es ist gesezt, dass das Zugrecht der unbeweglichen Gütern und Häusern, welche verkauft sein werden, denen nächsten Blutsverwandten der Verkäufern vorzüglich des männlichen Stammens und Geschlecht, hernach denen Weibern⁴⁹⁾ bis auf den dritten burgerlichen Grad inclusive zugehören sollen, so dass bei dem Concurs mehreren Verwandten die nächste Grad in der männlichen Linie vorgezogen werde. Wann aber zwischen denen Blutsverwandten so wohl von vächterlichen als mutterlichen⁵⁰⁾ Seiten solche Verwandte sich befinden, welche neben der Verwandtschaft in gemeltem Grade und erwehnter Reihe an denen verkauften Gütern zugleich anstossende Güter hätten, sollen dieselbe, weil bei ihnen wegen der Affection zu solchen Gütern der Verwandtschaft halber einerseits und anderseits wegen der Angrenzung ein doppeltes Recht sich zeiget, allen anderen Blutsverwandten in dem Zugrecht vorgezogen werden.

⁴⁸⁾ sarà a lui lecito anche dopo la compera di concedere al venditore la grazia di redimere collo stesso prezzo un tal bene liberamente comperato, e poichè in questo caso cessa il pericolo, che l'interesse del capitale ecceda il cinque per cento, il compratore non sarà tenuto.

Red. von 1788: Wann einer in rechtmässigen Preis ein unbewegliches Gut frey gekauft haben wird, wirds ihm erlaubt sein, auch nach geschehenen Kauf dem Verkäufer die Gnad zu ertheilen.. ein solch frey erkaufes Gut mit dem nämlichen Preis erlösen zu mögen, und weilen in sothanem Fahl die Gefahr, dass der Zins des Capitals das fünfe pro cento übersteige, aufhöret, wird der Käufer nit gehalten sein.

⁴⁹⁾ Red. von 1788: hernach dem weiblichen Geschlecht und dann deren Verwandten aus der Schwagerschaft.

⁵⁰⁾ Red. von 1788 fügt bei: als schwagerschaftlichen.

§ 2. Im Fall dass das Zugrecht von mehreren Blutsverwandten aus nämlichen Grad, wie oben in § 1 gemeldet, praetendiert wurde, dann solle erstlich der minderjährige Weisling,⁵¹⁾ in dessen Abgang ein sonst minderjähriger Blutsverwandte⁵²⁾ allen andern im Zugrecht vorgehen, in ermanglendem Fall aber der unmündigen⁵³⁾ und minderjährigen, solle zwischen denen das Zugrecht ansprechenden gleichen Verwandten für das Zugrecht das Loos geworfen oder gezogen werden.

§ 3. Nach denen Verwandten sollen die vorlezte Verkäufer oder diejenige, welchen die Güter gerichtlich weggenommen worden, falls sie solche als alte von ihrem Haus herkommende Güter aus Ursach der Zuneigung wieder lösen wolten, zum Zugrecht vorgesetzt sein.

§ 4. Nach denen vorgemelten solle das Zugrecht denen selben gebühren, welche mit mehreren Gütern an die verkauft und verkaufende Güter und Häuser anstossen und angrenzen.

§ 5. Die grösste Angrenzung, um das Zugrecht auf denen Gütern zu behaubten, solle verstanden werden erstlich im Fall wo das Recht einer unvertheilten Gemeindschaft auf dem verkauften Gut stehen wird; zweitens wo der angrenzende auf seinen eigenen Gütern eine Dienstbarkeit hätte, die denjenigen Gütern, worauf das Zugrecht begehrt wird, einverleibet ist, oder aber wo die Ursach und Gefahr vorstehen wird, dass die Güter dessen, welches das Zugrecht zu bewirken begriffen ist, verringert wurden; drittens wird das Zugrecht denjenigen Angrenzern gebühren, welche die meiste Nachbarschaft und Angrenzung mit denen Gütern, die zum Zugrecht vorstehen, ohne Abbruch der Zugängen, privat Strassen, Bach und Ufern, die Land- und gemeine Strassen aber ausgenommen, haben werden; viertens endlich sollen zum Zugrecht auf solchen Gütern zugelassen sein diejenige Angrenzer, welche mittelst vorgemelten Zugängen, privat Strassen, Bach und Ufern die meiste Angrenzung haben werden.

§ 6. In jedem Zugrechtsfall der unbeweglichen Gütern, wann der Verkäufer oder Käufer vor oder nach dem Kauf diejenige Personen, welche zum Zugrecht befügt seyn, von Preis und Bedingnuss umständlich berichtet haben wird, sollen vorgemelte Personen, die zum Zugrecht berechtet, in Zeit

⁵¹⁾ il quale sarà pupillo. Red. von 1788: erstlich der Weisling.

⁵²⁾ il minorenne. Red. von 1788: der Minderjährige.

⁵³⁾ Red. von 1788: der Weisen.

eines Monat das Zugrecht auf denen vorgemelten Gütern bewürken, es wäre dann der benannte Bericht durch einen öffentlichen Ruff befolget worden, in welchem Fall die in dem Ruff vorgeschriebene Zeit zu beobachten ist; wann aber die zum Zugrecht berechtete Personen weder auf eine noch auf die andere Weis berichtet wurden, sollen sie in Zeit von zehn Jahren das Zugrecht auf den gemelten Gütern bewerkstelligen können. Ein jeder Käufer solle auf denen Gütern im ersten Jahr seines Besizes keine Kosten wegen Arbeit und Verbesserung obschon nützlich der namlichen Gütern unternehmen, damit solchergestalten ein jeder, dem das Zugrecht zusteht, mit namlichen Preis und im gleichen Stand und Wesen, wie die Güter verkauft worden, dieselbe an sich ziehen könne; widrigenfalls solle der zum Zugrecht Berechtete, sofern der Käufer wegen Verbesserung und Arbeit deren Gütern einige Kosten gemacht hätte, sothane Kosten dem Käufer nicht zu verguten, sondern nur die nothwendige Kosten und den Lohn für das Instrument zu ersezen schuldig sein; aber nach verflossenem ersten Jahr seines Besizes wird es dem Käufer freystehen, alle und jede nuzliche Verbesserungen und Arbeit auf denen Gütern vorzunehmen, also dass ein jeder, welcher nach verwichenem ersten Jahr die Güter durch Zugrecht erobern wolte, die erwehnte Verbesserung und Arbeiten laut Schazung zwei oder eines beidseitig erwehlten Erfahrenen dem Käufer zu ersezen verbunden sein solle.

§ 7. Im Fall dass derjenige, welchem das Zugrecht zuständig, vom Käufer oder Verkäufer vorhero als der Contract erfüllt ist, schon berichtet, das Zugrecht zu bewürken sich weigeren und den Ausgang des wirklichen Verkaufs gewartet wird, dann solle der das Zugrecht bewürket gehalten sein nicht nur die auf solchen Gütern gemachte nuzliche Verbesserungen und Arbeiten, sondern auch alle Kosten, die zur Bewirkung und Anstaltung des Contracts von dem Verkäufer gemacht worden, namliech die Reisen, Unterhandlungen und all andere willkürliche Kosten zu erstatten, welche zur Veranstaltung des Contracts dienliche Kosten von deme, der das Zugrecht bewürket, nicht zu bezahlen sein werden im Fall dass der Ansprecher zum Zugrecht vorgängig von dem Contract nicht berichtet worden wäre.

§ 8. In allen Fällen des Zugrechts solle der Optante in vorgeschriebenen Terminen wie oben § 6 gemeldet ist, dem Käufer die zu machen vorstehende Option rechtlich ansagen mit Beifügung der Titeln und Gründen und anbei gebieten lassen, dass er die Beschaffenheit des Verkaufs samt dem

Preis, Bedingnüssen und Zuständen eröffnen, dann aber wird der Optante die gezogene Güter mit dem Preis, nämlichen Bedingnüssen und Zuständen empfangen müssen, und falls nach geschehener Notification etwelche Streitigkeiten sich ereignen würden, solle der Optant unverzüglich den Preis rechtlich hinterlegen und sothane Hinterlag dem Käufer intimieren lassen.

§ 9. So jemand ein Gut, welches in mehreren Stukken bestehet und gegen einen gewüssen und vereinigten Preis ganz zusammen verpachtet ist, verkaufen wurde, solle derjenige, welcher an einem Theil angrenzt, unter dem Vorwand der Angrenzung oder des Zugrechtes wie § 5 vorgeschrieben nicht einen sonderlichen Theil, sondern das ganze Gut in allen seinen Theilen zu ziehen schuldig sein. Wann aber mehrere Ansprecher zum Zugrecht vortreten würden, solle erstlich derjenige, welcher am meisten mit der Behausung an den Meyerhof anstosset, hernach dieselbe, welche mit einem höheren Werth der Gütern angrenzen, vorgezogen werden. Wann man nämlich von Verkauf ganzer Possessionen handlen wird. Wo man nämlich aber manche Theil der Gütern in einem einzigen Contract mit unterschiedenen Schazung und Werth von einem zum anderen Theil um den gänzlichen Preis des Verkaufs zu bestimmen verkaufen wurde,⁵⁴⁾ da solle der Angrenzer oder derjenige, so zum Zugrecht befügt ist, gleichwie es in § 1. 2. 3. 4. und 5. von Zugrecht gemeldet ist, den sonderlichen Theil laut der Schazung und dem in Kaufbrief gesetzten Werth optieren und die übrige Stüke dem Käufer zuruklassen können.

§ 10. Das Recht zu optieren soll auch in jenen Verkäufen, so mit Erlösungs Gnad geschehen, gelten mögen, wo nämlich die Güter vom Käufer so wohl mit Willen des Verkäufers als mittelst gegebenen gerichtlichen Besitz besessen sind, mit dem Unterscheid jedoch, dass wann der Käufer mit dem vierten Theil mehr über die Schazung nach Form des introiti in richterlichen Besitz eingesezt ist, solle der Optant nicht mehr als den Preis des gemelten Verkaufs samt Zinsen und gerichtlichen Kosten dem Käufer zu ersezten gehalten sein und der vierte Theil mehr dem Optante zu Gunsten verbleiben.

§ 11. Wer immer die verkaufté Güter zu ziehen Willens sein wird, solle für sich selbst mit Willen die gezogene und optierte Güter zu behalten, und nicht in der Absicht darmit

⁵⁴⁾ Red. von 1788: Wo aber mehrere Stücke der Güteren in einem Contract mit specificierlicher Schatzung und Werth von einem zum anderen Stuck um den gänzlichen Preis des Verkaufs zu bestimmen, verkauft würden.

zu handlen, optieren, derohalben damit aller Zweifel entfernt werde, solle der Optante auf Begehren desjenigen Käufers, wider welchen das Zugrecht unternommen sein wird, den förmlichen Eyd erstatten, dass sothaner Zug oder Option für sich selbst und mit Willen die optierte Güter zu behalten, nicht aber in der Absicht dieselbe mit jemand anderen zu verhandeln, gemacht seye.

§ 12. Solches Zugrecht aber solle in denen durch öffentliche Vergantung gemachten Verkäufen weder in denen Anweisungen oder Assignationen des introiti und Auffällen kein Platz haben noch gestattet werden.

Das 4. Capitel.

Von denen Pflanzungen.

§ 1. Es ist verordnet, dass wann ein Besizer der Gütern mit rechtem titulo Gebäude oder Pflanzungen gemacht hätte oder machen wurde, und hernach rechtmässiger Weis verstossen oder der Gütern beraubt wurde, soll man ihm alle auf denen Gütern so wohl im Bauwen als Pflanzen der Bäumen oder andere gemachte Kosten laut Erkantnuss der Erfahrenen zu ersezzen haben. Darbei ist verstanden, dass der rechtmässige Titulus auch zwischen Ehegatten bestehe, so nämlich der Mann auf des Weibes Gütern und viceversa einige Gebäude, Pflanzungen oder Gemächte vornehmen thäte. Wann aber dergleichen Gebäude, Pflanzungen oder Gemächte ohne rechtmässigem titulo auf fremdem Boden unternommen wurden, sollen sothane Gebäude, Pflanzung oder Gemächte dem Eigenthümer oder Besizer des Guts ohne Pflicht einigen Ersazes zufallen.

§ 2. Betreffend dann die Pflanzungen auf denen Grenzen der Nachbahnen Gütern ist verordnet, dass auf denen Grenzen der Nachbahr Gütern allerhand Bäume nicht anderst als in einer Entfernung zweier geometrischen Feldstangen⁵⁵⁾ gepflanzt und auferzogen werden mögen, die Weinreben aber, Pfersich und Weidlen Bäume, so zum einzweigen sind,⁵⁶⁾ ausgenommen, welche auf denen Grenzen der Nachbahnen wenigstens in der Weite eines geometrischen Feldschuhe und also dass ein Baum von dem andern acht Ellen weit entfernt stehe, zu pflanzen seyn.

§ 3. Es sollen auch an denen Grenzen der Gärten allerley Bäume, welche die Gärten der Nachbahnen beschatten, anderst

⁵⁵⁾ due trabuechi.

⁵⁶⁾ Red. von 1788: so zum einbinden dienen.

nicht als in Entfernung drei geometrischen Feldstangen gepflanzt werden, nur die Weinreben einzig ausgeschlossen, welche auf denen Grenzen der Gärten in oberwehnten Weite des geometrischen Feldschuhes gepflanzt und auferzogen werden mögen, hingegen wird die Höhe des Weinstoks das Mäss von vier Ellen, die von ebene der Erden zu mässen seyn, nicht übertreffen müssen.

§ 4. Gleichergestalten wird man bei denen Häusern sowohl in als aussert denen Dörferen allerlei hohe Bäume, welche die Häuser beschatten, nicht anderst als in einer Entfernung von zwei Feldstangen pflanzen können.

§ 5. Auch auf denen Grenzen der Zugängen, Bächen und Flüssen, welche die Nachbarschaft, wie oben lib. 2 cap. 3 verordnet ist, nicht unterbrechen, soll man nicht anders als in einer Entfernung zwei geometrischen Feldstangen Bäume (die Weidlen Bäume, Pfersich und Weinreben wie § 2 gemeldet ausgenommen) pflanzen können, auf denen Grenzen aber der Land- und Comunal Strassen wird es einem jeden erlaubt sein, allerley Bäume in der Nachbarschaft der angrenzenden Akkeren und Weinreben oder Felderen also zu pflanzen können, dass die Weite von einem zum andern Baum in 15 Ellen gehalten werde, damit solchergestalten auch die andere an gedachte Strassen angrenzende Nachbahren in gemelter Entfernung darzwischen pflanzen können, solcherweise dass die einte mit denen anderen zu forderist gepflanzten Bäumen nicht gegen einander zu stehen kommen sollen, wo nämlich die Weite der fünfzehn Ellen zu halten möglich ist, sonst bei ermanglender Mass wird ein jeder nach Gestalt des Plazes doch jederzeit mit minderen Schaden und Unkommlichkeit seines Nachbarts pflanzen können.

§ 6. Belangend allerhand Bäume, wann deren Aeste und Zweig über was immer für Häuser und Gebäude sich erstrecken und auf die Dächer herabhangen, sollen die Eigenthümer der Häusern und Gebäuden denen Eigenherren der Bäumen durch ein Praecept gebieten lassen, dass sie solche Aeste und Zweig in bestimmter Zeit abstüzen und hinweg räumen sollen, widrigenfalls wann dem Gebott in der vorgeschriebenen Zeit der Gehorsam nicht wird geleistet sein, sollen die Eigenthümer solcher Häusern oder Gebäuden nach verflossenen gemelten Termin, wofern kein Widerstand gemacht wäre, dergleichen Zweig und Aeste eigenmächtig und ohne Pflicht einiger Vergutung gänzlich abhauwen und wegraumen lassen können, mit dem Anhang, dass das namliche Holz dem Eigenthümer des Baums verbleibe; das gleiche werden zu thun

berechtet sein diejenigen Nachbahren, über welcher Güter die Äste und Zweige von allerhand denen gegen Nachbahren zughörigen Bäumen in einer Höhe von zwei Klaftern⁵⁷⁾ herabhangen werden, dabei aber die Weinreben, Pflaumen, Pfersich und Weidlen Bäum nicht mitverstanden werden sollen.

§ 7. An denen Grenzen der Obst- und Holzwälder,⁵⁸⁾ Weiden und Allmenten wird ein jeder Nachbahr auf dem seinigen ohne Pflicht der vorgeschriebener Weite der zwey geometrischen Feldstangen und ohne Rüksicht und Widerstand seines gegengrenzenden Nachbahrs, wann derselbe all-dorten keine gebaute Felder hätte, allerhand Bäume pflanzen können, falls aber der Nachbahr gemelte Wälder, Weiden und Allmenten zn Akkern oder Feldern umbauwen wurde, dann solle der nämliche dem andern Nachbahren alle jene Bäume, die in vorerwehnter Entfernung nicht gesetzt sind, wofern das Recht darüber noch nicht verjähret ist, wegraumen lassen mögen.

§ 8. So jemand auf gebauten Feldern oder an den Grenzen seines Nachbahrs, welcher eine Reihe gepflanzter Weinreben hätte, eine andere Reihe von Weinreben pflanzen wollte, solle er, damit die Weinreben seines Nachbahrs nicht beschädigt werden, kein fortgehenden Graben nach der Länge, sondern gegen die Mitte jeder zweien Weinreben seines Nachbars Gruben in der Tiefe von zwölf Zoll und bis auf die Mitte des gemein habenden Markstein sich erstreckend machen können.

§ 9. Ebenfalls solle ein Nachbahr an den Grenzen des andern Nachbahrs, wo in der Nähe Bäume stunden, einige Gruben und Graben zum Baumpflanzen nicht anderst als in einer Entfernung von drey Ellen und mit einer Tiefe von zwölf Zoll, damit etwan die Wurzen der Bäumen seines Nachbahrs nicht beschädigt werden, graben können, nicht einbegriffen die Gruben und Graben zum Weinreben und Zaun pflanzen, welche in einer Tiefe von sechs Zoll und in der Weite eines geometrischen Feldschuhes gemacht werden mögen. Wann aber die Gefahr, des Nachbahrs Bäume zu beschädigen, nicht vorhanden wäre, wird es einem jeden auf dem seinigen nach Belieben Bäume zu pflanzen freystehen, hingegen an denen Randen des erhobenen Erdreichs, wo Gefahr ist, dass das Erdreich herabfallen könnte, soll man auch wegen Weinreben pflanzen nicht graben dörfen. Betreffend

⁵⁷⁾ trabuechi.

⁵⁸⁾ boschi, selve.

die Bäume, so in Zukunft auf denen Grenzen, wie oben gemeldet, zu pflanzen vorfallen, sollen selbe, wann durch zehn Jahr kein rechtlicher Widerspruch darwider entstanden sein wird, durch Recht nicht mehr gehoben oder abgehauwen werden können, sondern die Verjährung zu deren selben Bestand Platz haben. Gegen die abwesende, unsinnige und narrische Personen aber solle nicht ehender als nach einem fünfzehnjährigen Stillschweigen, und gegen die Minderjährige, welche mit keinem Vogt versehen sind, nach verflossenen zehn Jahren, nachdem sie majorennis worden, die Verjährung gelten mögen. Dahingegen wird das Stillschweigen und die Erlaubnuss der Lehen Männern und Pachtern, um in verbottene Weite Bäum zu pflanzen und aufzuziehen, die Eigenthümer der Gütern laut jener Sazung, dass die Eigenthümer von ihren Lehen Männern und Pachtern nicht praejudiziert werden sollen, niemals benachtheiligen, auch die oben vorgeschriebene Verjährung nicht anderst als wo die Eigenthümer nach glaublich erhaltener Nachricht oder nachdem sie die Wissenschaft von solchen gepflanzeten Bäumen haben könnten, nicht widersprochen hätten, stattfinden.

Das 5. Capitel.

Von Vermiethungen oder Locationen.

§ 1. Es ist verordnet, dass die Vermiethungen, welche ohne gewüsser bestimmten Zeit gemacht sind, nicht länger als für ein ganzes Jahr gelten sollen, wohl verstanden dass das Jahr deren Vermiethungen über die Häuser vom Tag da die Vermiethung gemacht ist, gezechlet wird; die Vermiethungen aber, so über Güter die von ihrer Natur fruchtbar sind, gemacht werden, sollen von Tag da sie errichtet worden, angefangen und an Sancti Martini Tag desselben Jahrs, in welchem der Pachter die vermiethete Früchte eingezogen haben wird, sich beenden.

§ 2. Wann die Vermiethungen auf eine bestimmte Zeit errichtet sein werden, solle der Vermiether die vermiethete Güter weder ganz noch im Theil dem Pachter, so lang er die Zinse zahlet, nicht entnehmen, auch der Pachter die namliche Güter, solang der bestimmte Termin dauret, nicht verlassen können.

§ 3. Falls etwelche Vermiethungen auf Häuser und gebaute Güter (die Gärten nicht mit einbegriffen) errichtet werden, wird man sich nach den Verordnungen, welche die Güter und nicht einzig die Häuser betreffen, richten müssen.

§ 4. Im Fall der wirklicher Eigenthümer des vermietheten Hauses das nämliche Haus selbst zu bewohnen, darin zu handlen oder sein Handwerk oder Kunst darin zu treiben bedürftig wäre, wird er den Zinsmann auch vor dem die bestimmte Zeit verflossen, das Haus zu verlassen zwingen können, mit deme jedoch, dass der Hausherr den Miethmann drei Monat vorher berichte, damit er sich mit einem anderen Haus versehen könne. Wann aber der Miethmann kein andere Wohnung finden könnte, solle der Vermiether, welcher die Vermiethung wegen seiner eigenen Bedürfnuss unterbricht, dem Miethmann ein andere gleich dienliche Wohnung, bis der bestimmte Termin sich beendet, verschaffen. Wie auch solle der Eigenthümer, im Fall er einen Theil von seinem vermietheten Erdreich selbst arbeiten oder durch andere auf seinen Kosten arbeiten lassen wolte, vorher als die bestimmte Zeit der Vermiethung beendet ist, befügt sein, solche Güter dem Miethmann zu entnehmen, hingegen aber wird es dem Miethmann freystehen, gleichviele Güter zur Arbeit aufzunehmen, und falls er solche Güter zur Arbeit nicht bekommen könnte, solle der Vermiether gehalten sein, dem Miethmann gleichviele Erdreich nur so lang der bestimmte Termin der Vermiethung dauret, zu verschaffen.

§ 5. Ein jeder Miethmann von fruchtbaren Feldern so wohl als auch von Häusern solle die ihm vermiethete Sachen ohne Erlaubnuss des Eigenthümers oder dessen, der in seinem Rechte stehet, weder ganz noch im Theil wiederum untermiethen, widrigenfalls wird man die aus solchen Gütern und Häusern herkommende Früchte und Zinsen dem nachgesetzten Miethmann nicht anders als wenn sie dem ersten zugehörig wären, wegnehmen können, mit dem einzigen Unterscheid, dass das Recht dem nachgesetzten Miethmann gegen den ersten sein Schaden zu fordern vorbehalten ist.

§ 6. Wann ein Miethmann die ihm vermiethete Häuser, ehe dass die Zeit der Vermiethung vollendet ist, verlassen wolte, solle er den Hauszins für das angefangene Jahr allein sieben Tag vor seinem Auszug bezahlen, falls nämlich die Vermiethung in selbigem Jahr zu Ende gehet, und der Hausherr hernach die verlassene Häuser frey geniessen könne; wo aber die Vermiethung in selbigem Jahr nicht zu Ende gehet⁵⁹⁾ und der Hausherr hernach von der gepflogener Vermiethung nicht abstehen will, da solle der Miethmann die ganze Ver-

⁵⁹⁾ Red. von 1788: wo aber die Vermiethung auf längere Zeit und mehrere Jahre sich erstrecket.

miethung auszuhalten und den ganzen Hauszins für die bestimmte Zeit zu entrichten gehalten sein, hingegen wird in solchem Fall der Hausherr seinem Hausmann die ledige Häuser ehrlichen⁶⁰⁾ Personen zu vermieten gestatten müssen.

§ 7. Diejenige Pachter, welche ein ganzes Landgut sowohl ohne als mit Häusern verpachtet haben, sollen ohne Erlaubnuss und Willen der Eigenthümern solcher Landgütern keine andere Güter am Zins nehmen.

§ 8. Ein jeder Lehen Mann, der Güter oder Häuser in Zins hat, soll mit anderen Personen keine neue Vermiethungen errichten können,⁶¹⁾ er seye dann von zweiten Lehenherrn⁶²⁾ durch ein Praecept, welches die Ursach enthält, warum der zweite Lehenherr die neue Vermiethung zu treffen berechtet seye, und dem Lehenmann intimiert werden solle, darzu gezwungen worden.

§ 9. Alle Rechte und Pflichten der Pachtereyen sollen auf die Erben und Nachkommen der Lehenherren nicht weniger als auch der Pachteren gereichen, wann nämlich die letztere zum Zins zahlen so wohl als auch zur Arbeit der Gütern tüchtig sein werden.

§ 10. Im Fall dass Zehende, Wiesen oder Castanien Wälder ohne vorgeschriebener Zeit vermietet wurden, solle die sothane Vermiethung nicht länger dauren als bis ein solcher Zehend, Heü oder Castanien eingesammlet sein werden.

§ 11. Bei jedem Verkauf und Abänderung des Eigenthums der verzinseten Gütern sollen die zweite Eigenthümer und Besizere, solang der bei der Vermiethung gesetzte Termin dauret, dem Lehenmann die ihm verzinsete Güter nicht entnehmen, sondern die von ersteren Eigenthümer gepflogene Vermiethung bis zum völligen Ausgang des vorgeschriebenen Termins aushalten.

§ 12. Wann ein Lehenherr dem Lehenmann Güter, so in lauter gebauten Feldern bestehen, wegzunehmen Willens wäre, wird er in Zeit des ganzen Monat Augusti des nämlichen Jahrs, in welchem solche Güter zu verlassen sind, dem Lehenmann entweder mit einem schriftlich rechtlichen Praecept oder aber mündlich in Beisein drei Zeugen, die zu dem Ende berufen sind, die Abdankung gebieten müssen, wann aber die Vermiethung in Häusern bestehen wurde, solle der Hausherr

⁶⁰⁾ Red. von 1788: dem Hausherrn billich angenehmen.

⁶¹⁾ Red. von 1788: Ein Lehenmann wird von keiner anderen Person einigen Lehenbrief empfangen können über die ihm schon von dem ersten Lehnherre verlehnte Güter oder Häuser.

⁶²⁾ Red. von 1788: Zusatz: oder dem der es begehrte.

ein Monat vor dem Ausgang der Vermiethung erwehnter-massen entweder selbst abdanken oder abdanken lassen, und nachdem die Abdankung also befolget ist, werden die Pachter oder Miethmänner gleich nach vollendeter Vermiethung ohne einigen Widerstand oder Weigerung von denen gedungenen Gütern oder Häusern abweichen müssen.

§ 13. Die Lehenmänner, so seit vielen auch undenklichen Jahren her Güter im Zins haben, sollen um das Eigenthum derselben Gütern zu behaupten kein Anspruch machen, auch gegen denen Lehenherren derowegen keine Klag führen, wofern sie zu voraus durch ein öffentliches Instrument das Eigenthum nicht erwiesen haben werden, sonst wird man dafür halten, dass dergleichen Güter denen Lehenherren eigen und denen Lehenmänner in ehemaliger Zeit verzinset wor-den sind.

§ 14. Die Mieth und Lehen Männer sollen zu keinen Zeiten und durch keinerley Thaten, Hinlässigkeiten, Unter-lassungen oder Erlaubnissen die Eigenthümer in ihren Rech-tsamten auf denen verlehnten Gütern weder benachtheiligen noch zum Nachtheil anderen Nachbahren oder Prätendenten verhelfen können.

§ 15. Falls die Pachter oder Lehenmänner die gedungene Güter oder Häuser denen Eigenthümern aufgeben wolten, sollen sie ebenmässig wie oben vorgeschrieben ist, was Akker und angebaute Felder seyn, während dem ganzen Monat Julii des namlichen Jahrs, in welchem sie solche Güter verlassen wollen, die Häuser aber ein Monat bevor als die Vermiethung sich beendet, denen Lehen oder Haus Herren entweder selbst aufkündern oder aufkündern lassen.

§ 16. Die von denen Eigenthümern abgedankte oder ent-lassene Lehen Männer und Pachter sollen vor dem Monat Augusti von denen Aekkeren zwei Theile, namlich einen ganz frey, also dass der nachkommende Pachter oder Eigenthümer unverzüglich denselben besäen könne, und den anderen mit nichts anders als mit grossen und kleinen Türken Korn oder Panico besezt zuruk lassen, den dritten Theil aber wird der erstere Pachter zum kleinen Getreid des Heiden Korns und des Hirsches benuzen können, und wofern die zwei Dritteln Erdreichs mit anderer Gattung Saamen besät und nicht wie oben gesagt frey und ungebauet von denen ersten Pachteren oder Lehen Männern zurukgelassen worden wären, wird der zweite Pachter oder Eigenthümer dieselbe kleine Früchten, so kein Ackerbau mit sich führen, und auf selben Aekkeren gesät sind, frey und ohne weiters aus eigener Macht für sich

selbst einsamlen können und dem fordernen Lehen Mann nichts anders als den einzigen Saamen zu verguten gehalten sein.

§ 17. In fernerem sollen die Lehen Männer und Pachter, so von denen Eigenthümeren entlassen oder von denen Meyerhöfen und Pachtereyen selbst willig abgestanden sind, nachdeme sie die rechtliche Abdankung empfangen haben, aus solchen Meyerhöfen bei der im Denunciament enthaltener Straf weder das erste noch das nachgewachsene noch das grüne Heü, auch keinerlei Stroh so wohl von Getreid als Hülsenfrüchten, welches zu Viechs Nahrung oder zum Unterstreüwen oder zu Mistmachen dienet, auch kein Mist, keine Pfähle, Mistgahlen, Zaune, Gatter und Gätterchen, Bretter, steinerne Blatten oder eingemauerte Steine, auch keinerlei Bau und anderes Holz, das zur Arbeit der Gütern dienet, auch keine weder abgehauwene noch sonst gefallene Bäume wegtragen können, sondern die weggetragene Sachen entweder zurückstellen oder verguten und alle oberwehnte Sachen in denen Meyerhöfen zurücklassen, wie auch eine jede Sach, sobald sie eingesammlet wird, oder schon eingesammlet worden, oder sonst zur Zeit da die Abdankung intimiert worden, in Meyerhof sich befande, dem Eigenthümer oder dem zweiten Pachter übergeben müssen, es wäre dann Anfangs bei der Vermiethung oder sonst⁶³⁾ eine besondere Verkommnuss zwischen dem Lehen Herrn und Lehen Mann, was namlich der letztere im Meyerhof zurücklassen solle, gemacht worden, oder dass der Lehen Mann rechtmässig erweisen könnte, Sachen von obwerhnten Wesen und Stükken bei seinem Eintritt zur Pachterey und Arbeit der Gütern mit sich gebracht zu haben, in welchem Fall man sich nach der getroffenen Uebereinkommnuss Bestimmung und den Vorbehalt, nicht aber nach der vorgenannten Verordnung verhalten wird.

§ 18. Es sollen auch die entlassene Pachter gleich nachdeme sie die Abdankung empfangen oder gegeben haben, so wohl den empfangenen Vorschuss für Ochsen, Karren, auch andere Stükke Viechs, entweder in Geld oder in eigentlichen Wesen, so wie sie es empfangen haben, als auch den Saamen, welchen sie bei Eintritt in die Pachterey oder hernacher empfangen haben, gleich nach der Ernde dem Eigenthümer oder den nachfolgenden Pachtern zurückstellen, damit der Eigenthümer oder der nachfolgende Pachter mit gemelten Vorschuss die Güter anbauwen und in behöriger Zeit ansäen lassen können, widrigenfalls werden die widerhandlende Pachter

⁶³⁾ Red. von 1788: oder indem die Pachterey fortdauert.

neben der in dem Denunciament enthaltener Straf allen Schaden und Kosten, welchen die Eigenthümer und nachfolgende Pachter aus Mangel des in behöriger Zeit nicht erstatteten Vorschusses erlitten haben, ersezzen müssen.

§ 19. Ferners sollen die Pachter, welche Gelds Vorschub zum Viech kaufen oder einige Stuk Viechs selbst von denen Eigenthümern empfangen haben, ein solches in eigentlichen Wesen empfangenes oder mit dem Geldvorschuss erkauftes Viech ohne Erlaubnuss und Begrüssung des Eigenthümers weder verkaufen noch verhandeln noch um halben Nuzen vergeben, auch nicht vertauschen können, widrigenfalls werden die Eigenthümer das unrecht veräusserte Viech als ihres Eigenthum denen Käuferen oder Contrahenten ohne einiger Ersezung des Preises wegzunehmen berechtet sein. Nicht weniger sollen die Eigenthümer die denen Pachtern zum Vorrath oder Vorschuss gegebene Karren und Gerätschaften, falls sie von denen Pachteren ohne Erlaubnuss und Begrüssung der Eigenthümern unrecht entfremdet wurden, eben auch ohne Erstattung des Preises wieder einholen können, hingegen wird denenjenigen, so solches Viech oder Sachen erkauft oder contrahiert haben werden, das Recht, um den bezahlten Preis von denen Verkäufern zurukzuforderen zu können, allezeit vorbehalten.

§ 20. Wann zum bauen dienliche Bäume, namlich Castanien, Nuss und allerhand andere Bäume und Holz Stök zum Bretter saagen oder Klözer zum spalten gemacht werden können, abgehauwen, gefallen oder niedergerissen wurden, sollen die Pachter von solchen Bäumen die kleine Sprossen und Zweige geniessen, das übrige aber denen Eigenthümern zugehörig verbleiben.

§ 21. Die Pachter von unbeweglichen Gütern, welche Getreid zum Zins zahlen, werden das grosse Getreid in Zeit des Monat Augusti, die kleinen Früchte aber im Octobri bezahlen müssen, in welchen Monaten die Pachter solches Getreid und Früchte, im Fall der Zins vorhero nicht bezahlt worden wäre, ohne Willen der Eigenthümeren weder verkaufen noch zur Bezahlung ihrer Schulden denen Schuldgläubigern abtreten werden können, also dass der Eigenthümer Ursach seines sonderlichen Vorrechtens und wegen der Zahlung des Zinses berechtet sein wird, solches übel veräussertes Getreide gleichwie im nachstehenden § verordnet ist, denen Käufern oder Schuldgläubigern wegzunehmen.

§ 22. Diejenige Eigenthümer, so von denen Pachteren wegen zurukgebliebenen oder in obbeschriebenen Monaten oder

laut den Lehen Brief nicht bezahlte Zinsen grosses oder kleines Getreid zu fordern haben, sollen die Lehen Männer das gemelte Getreid in seiner Natur zu bezahlen nicht verpflichten können, sondern nach dem gemeinen Preis, der in Monat Augusti über das grosse und in Monat Octobri über das kleine Getreid in namlichem Jahr, da der Zins nicht bezahlt worden, gehalten ware, sich richten. In Betreff aber der Mülleren und anderen Pachteren wird man sich mit der Bezahlung des Getreids zum Zinse nach demjenigen Preis verhalten, welcher damals gegolten hat, als sie nach Anweisung des Lehen Briefs das Getreid zu entrichten schuldig waren, und es nicht entrichtet haben.

§ 23. Die Müller sollen bei Straf der Ersazung des Schadens und Kosten für einen jeden, der es begehrte, so schleünig als möglich und wie es der Zustand ihrer Mülen zulasset, mahlen, nicht weniger auch so wohl die Frucht abzuholen als auch wieder zu bringen und dem Eigenthümer wohl gemahlen und treülich zu übergeben gehalten sein; dann sollen sie auch die zu mahlen übernommene Sachen wider den Willen des Eigenthümers nicht länger als drei Tag aufhalten können.

§ 24. Für den Zins der Gütern und Häusern, auch für die Rechte, so von denen Vermiethungen abhangen, sollen alle so wohl eingezogene als einzuziehen vorstehende Früchte, Werkzeug, Haus- und andere Gerätschaften, Viech und all andere auf die Güter und in die Häuser hergebrachte Sachen, die sich auf den namlichen Gütern oder in den namlichen Häusern befinden werden, oder die dem Eigenthümer zum Nachtheil aus denen Häusern oder Gütern vertragen oder vertauschet worden, jederzeit dem Lehen oder Haus Herrn zum Vortheil verpfändet und specialiter verpflichtet sein, so dass der Lehen- oder Hausherr auf denen erwehnten Sachen, ob-schon sie vorhero auch exequiert, rechtlich beschrieben und hinterlegt wären, so lang deren selben Vergantung ohne Widerspruch des Lehen- oder Hausherren auf denen erwehnten Sachen nicht erfolget sein wird,⁶⁴⁾ gegen einen jeden Ansprecher den Vorzug haben muss. Doch aber wird das Vorrecht wegen Zinsen und deren Rechten bei denen Lehen und Haus Herren in jenem Fall nicht gelten können, wo jemand wider die namliche Pächter und Lehen Männer eine Ansprach hätte wegen Verkauf oder Uebergebung einiger zur

⁶⁴⁾ Red. von 1788: solange derselben Uebergab ohne Widerspruch des Lehen- oder Hausherrn nicht erfolget sein wird.

Arbeit der Gütern des namlichen Meyerhofs nöthig und nuzlich gewesten Werkzeuge oder Gerätschaften, die zur Zeit da von Lehen oder Haus Herren wegen Hauszins die Haus- und andere Gerätschaften verhaftet worden, sich noch unabgeändert in denen Häusern oder Meyerhöfen befanden, dann in solchem Fall wird der namliche Ansprecher dem Lehen oder Haus Herrn vorgezogen und berechtet sein, die in ihrem Wesen sich noch befindende übergebene oder verkaufte Sachen entweder wiederum zurukzunehmen oder den Preis für dieselbe sich bezahlen zu lassen.

Desgleichen wann in des Haus oder Lehen Herren Meyerhof oder Haus fremde Sachen oder Frucht von Gütern, die andern Eigenthümern zugehörig und vom namlichen Lehen Mann gearbeitet seyn, abgelegt wurden, sollen die namliche Haus oder Lehen Herrn zu solchen Sachen nicht berechtet sein, und die gemelte Frucht dem Eigenthümer des namlichen Guts nur in so weit der Zins sich erstrecket, zugehörig verbleiben.

§ 25. Wann einer oder mehr Personen Güter zu arbeiten in Zins genommen hat, sollen alle des Pächters Hausgenossene so wohl männlich als weiblichen Geschlechts, obwohl sie der Vermiethung nicht beigetreten wären, wofern sie sonst mit denen Haubt Pächteren und ihren Nachkommen gemeinsam gearbeitet und mitgewohnt hätten, für den Zins der Gütern und Häusern gegenseitig samt denen principal Pächteren gehalten und verpflichtet sein solchergestalten, dass das Heüratgut der Weibern nur im Fall der Hausherr von seinem Pächter und Hausgenossenen nicht bezahlt werden könnte, zur Zahlung des Hauszinses, nicht mehr aber als für die Zeit, in welcher die Weiber mit denen Pächteren in Gemeinschaft gelebt haben, hergenommen werden kann.

§ 26. Die Vermiether sollen von denen Zinsmännern nicht mehres als die Bezahlung des Zinses für drei verflossene Jahre fordern können, es wäre dann dass der Pächter eine grössere Schuld in der geschlossener Rechnung oder auf andere Weis bekannt hätte, oder aber dass der Pächter entscheidend nicht schwören könnte,⁶⁵⁾ dass er die von denen drei Jahren vorgangigen Zinse bezahlt habe, in welchem Fall

⁶⁵⁾ se non potranno giurare sopra giuramento decisivo da deferirsi dai locatori.

Red. von 1788: es wäre dann, dass die Pächter die Schuld des Zinses der vergangenen Jahren in der geschlossenen Rechnung oder auf andere Weis bekannt hätten, oder aber dass der Pächter den auf ihm von dem Lehnherren zu übertragenden Eyd entscheidend nicht schwören könnte.

die Miethmänner die vor drei Jahren nicht bezahlte Zinsen denen Eigenherren zu bezahlen schuldig sein sollen; wann aber der Pächter gestorben, und von seinen Hausgenossenen keine über die Sach tüchtige Person zu schwören vorhanden wäre, alsdann wird der Vermieter schwören, und die Sach bei dessen Eyd ihr Verbleiben haben müssen.

§ 27. Wann die Pächter wider Willen der Lehenherren die Lehengüter abtreten und ehe als sie ihre gegen den Lehenherren wegen der Arbeit oder Unterhalt ihrer Hausgenossenen während der Vermiethung bezogene Schulden bezahlt hatten, andere Güter in Zins aufnehmen würden, wird der zweite Lehenherr, der solchen Pächteren die Güter vermiethet hat, die Schulden der nämlichen Pächteren gegen dem ersten Lehenherren aus seinem eigenen bezahlen, dann auch solcher Bezahlung wegen gleich nach der rechtlicher Aufkündung den ersten Lehenherren Burgschaft stellen und nach gegebener Burgschaft in Zeit von drei Monaten die Zahlung bewerken müssen.

§ 28. Alle Lehen und Zins Männer sollen in der ersten Instanz von denen Lehenherren und Ansprechern zinshalber zur Zahlung gedrungen und persönlich gehaftet werden können.

§ 29. Im Fall dass in etwelcher Gemeind dieses Amt Bezirchs von denen Pächteren Lehengüter verlassen wären, und dass der Eigentümer solche Güter jemanden verzinsen zu können nicht finden möchte, sollen die Gemeinden, in deren Bezirch solche Güter gelegen seyn, einen tauglichen Lehenmann ausfindig machen, welchem die verlassene Güter gegen einen anständigen Zins, so von zwei Erfahrenen, deren einer von Miethmann, der andere von Vermieter zu erwehren, oder im Fall die zwei Erfahrene nicht eins wurden, durch einen Dritten mit Loos erwehlten Erfahren zu bestimmen ist, vermiethet werden mögen, widrigenfalls wird die Gemeind selbst gemelte Güter gegen einen Zins, der wie oben gemeldet zu bestimmen ist, treülich arbeiten zu lassen gehalten sein.

§ 30. Die Pächter sollen die Allmenten und andere Gemeinschaften in jener Gemeind wo sie wohnen geniessen können, worbey aber nicht verstanden seyn diejenige Güter, welche man einzig nur zu Nutzen der Burgeren oder vicini in der nämlichen Gemeind zu verzinsen oder zu vertheilen pfleget.

Das 6. Capitel. Von Nuzniessung und Wohnsiz.

§ 1. Alle Früchten, die reif und zeitig eingesammlet und vom Erdboden abgesönderet seyn, wie auch alle verflossene

Zinsen, gleichwohl sie beim Leben des Nuzniessers nicht einzogen worden wären, samt denen Brüchzinsen⁶⁶⁾ bis zu des Nuzniessers Absterben, sollen denen Nuzniessers Erben heimfallen, diejenige Früchte aber, welche noch nicht eingesammelt sind, samt allen auch Brüchzinsen, welche erst nach dem Absterben des Nuzniessers zeitig werden, denen Eigentümern oder ihren Erben verbleiben.

§ 2. Die Nuzniesser der unbeweglichen Gütern werden die Güter in guten Stand, nämlich nicht verringerend, sondern verbesserend, gleichwie es bei denen Vermiethungen der Gütern verordnet ist, erhalten müssen, dergestalten dass die Nuzniesser wegen einen jeden ihren Thuen und Lassen oder Zulassen die Eigentümmer niemals weder beschädigen noch darzu verhelfen können; sie sollen auch keinerlei Obstbaum oder Bauholz abhauen oder ausreissen und die Wälder, Wiesen und das Vorschussgeld oder Güter Beitrag zum Vortheil und Diensten des Eigentümers bei Straf des Ersazes aller Schaden und Kosten erhalten; wann aber die Gutsverringerung also beschaffen wäre, dass das Gut in seinem Wesen und Werth merklich schlechter wurde, wird der Eigentümer den Nuzniesser entweder zur Aufrechthaltung des Eigenthums oder zur gänzlichen Entlassung der Nuzniessung gegen gebührender Gutmachung des Einkommens nach Abzug der Kosten gerichtlicher Weise zwingen können.

§ 3. Im Fall dass die Güter oder Capitalien, welche der völligen Nuzniessung unterworfen sind, wegen einigen Zufällen in der Gefahr stunden oder verloren giengen, oder aber dass sie wegen einer nicht von Eigentümer noch von Nuzniesser, sondern von dem Stifter herrührender That oder Recht weggenommen wurden, sollen die Nuzniesser in der Nuzniessung und der Eigentümer in dem Eigenthum beiderseits gleich nach Mass des Verlusts die Gefahr und den Schaden zu leiden haben, also dass dem Nuzniesser die Nuzniessung von allem dem alleine, was übrig bleibt, so lange sein Recht zum nuzniessen dauret, zugethan sein wird.

§ 4. Die Rechthändel und Streitigkeiten, welche auf denen der Nuzniessung unterworfenen Gütern vorfallen, sollen von denen Eigentümern mit ihren eigenen Kosten so wohl im Klagen als Vertheidigen unterhalten und fortgesetzt werden nur im Fall wo das Eigenthum bestritten und der Genuss der Früchten ohne Schaden und That des Nuzniessers verhindert sein wird; wann aber bei Ausgang der Streitsache das der Nuz-

⁶⁶⁾ fitti spezzi.

niessung untergebene Gut mit mehreren Genuss bevortheilet wurde, wird der Nuzniesser nach Massgab des vermehrten Genusses zur Zahlung der Kosten mit eintreten müssen; jedoch solle der Eigenthümer kein Rechtshandel wider einen Dritten klagweis unternehmen, wo der Nuzniesser in der Streitsach mit gehalten ist,⁶⁷⁾ wann aber zu solcher Streitsache eine erweisliche Nothwendigkeit vorhanden wäre, solle der Nuzniesser zum beitreten vom Richter gezwungen werden können.

§ 5. Wann auf unbeweglichen Gütern einem Particular die Nuzniessung eines grösseren Werth als in der That sich befunde, vermacht und angewiesen worden wäre, sollen die Eigenthümer, obwohlen von allen denen Gütern in einer Jahresfrist nicht so vieler Nuzen als zu Nuzniessung angewiesen worden, eingesammlet wurde, nichts desto weniger nur dasselbe, was sie von denen Gütern einziehen können, denen Nuzniessern zu geben gehalten sein.⁶⁸⁾

§ 6. Falls die Nuzniessung auf Müllen und anderen Fabrik-Gebäuden gelassen und bestelt ist, wird der Nuzniesser die nothwendige Sachen, so zur Mülle oder zum Gebäude gebraucht werden, erhalten müssen; wann aber neue essenziale Werkzeug und Sachen, welche die Mülle selbst ausmachen, zu verschaffen nöthig wären, solle der Eigenthümer nach der Qualitet und Quantitet der Müllen und Gebäuden, so bei Anfang der Nuzniessung sich befanden, die abgängige neue Sachen auf seine eigene Kosten anschaffen und ins Werk sezen lassen, hingegen falls der Nuzniesser mehrere Müllen und Gebäude errichten wolte, wird selbes auf dessen Kosten, wie im nachfolgenden § gesetzt ist, geschehen müssen.

§ 7. Wann der Nuzniesser ohne eigentlicher Pflicht und ohne mit dem Eigenthümer ausdrücklich gepflogener Bedingnuss, dass er ihm die anwendende Kosten beim Ausgang der Nuzniessung verguten wolle, während der Nuzniessung auf denen solcher Nuzniessung unterworfenen Gütern wieviel und was

⁶⁷⁾ lite. . . mediante laquale lo stesso usufruttuario dovesse restar obbligato.

Red. von 1788: . . unternehmen über die der Nuzniessung unterworfenen Güter, weshalben der Nuzniesser auch mit verobbligiert seyn möchte.

⁶⁸⁾ Red. von 1788: Wann eine bestimmt und besondere Nuzniessung auf liegenden Güter einer höheren Ertragenheit angewiesen wären, und aber sothan samtliche Güter in einem Jahrgang an Früchten und Zinsen die sonst angewiesene Benutzung nit abwurfen, soll der Eigenthümer dem Nuzniesser einzig und allein die Mengc des Zinses und Früchten, so er in selbigem Jahrgang wird bezogen haben, abzugeben schuldig seyn, obwohlen's weniger wäre als was ihm vermachet worden.

immer für Verbesserungen und Vermehrungen unternommen hätte, sollen die sothane Verbesserungen und Vermehrungen der Gebäuden, Fabriuen und Pflanzungen ohne Pflicht einiges Ersazes gegen dem Nuzniesser und seine Erben dem Gut zu Gunsten des Eigenthümers heimfallen, wofern nämlich die gemelte Verbesserungen oder Kosten zu Erhaltung der Nuzniessung laut ihrer Stiftung unnöthig gewesen wären.

§ 8. Im Fall dass die Nuzniessung in Genuss der Häusern und Wohnung bestunde, wird der Nuzniesser gehalten sein, alle ordinarie Verbesserungen, die zur Erhaltung des Hauses und der Wohnung nöthig fallen, während der Nuzung zu erhalten; wo aber an den Mauren, die gefallen oder zu fallen drohen, und andere ausserordentliche zum Bestand des Hauses nöthige Reparationes zu machen wären, wird es der Eigenthümer mit seinen eigenen Kosten befolgen müssen, und falls der Eigenthümer auf Begehren des Nuzniessers solche Reparationes zu bewürken sich weigeren würde, solle der Nuzniesser nach der dem Eigenthümer gemachter rechtlichen Protestation solche Reparationes auf des Eigenthümers Kosten bewerkstelligen lassen mögen. Ferners wird es dem Nuzniesser obliegen, falls in genossenem Haus dergleichen zu machen nöthige Reparationes vorfielen, oder dass wahr- und augenscheinlichermassen etwas Baufälliges sich befände, den Eigenthümer zeitlich davon zu berichten, widrigenfalls wann etwas vom Gebäude aus Schuld und Nachlässigkeit des Nuzniessers fallen wurde, wird der Nuzniesser mit seinen eigenen Kosten das Gefallene herstellen müssen.

§ 9. Wann der Ehemann oder Schwiegervatter seiner Frau oder Schnure⁶⁹⁾ die Nuzung und vollkommene Verwaltung ihrer gegenseitiger Erbschaft⁷⁰⁾ vermacht hätte, falls diese Kinder hätten,⁷¹⁾ wird man verstehen müssen, dass die Nuzung der Erbschaft des Mannes oder des Schwiegervatters respective dem Weib mit den Kindern oder der Schnur⁶⁹⁾ mit denen Kindskindern gemeinsam vermacht seye; für die Nuzung solcher Erbschaft wird man ihnen einen Theil der Früchten von der namlichen Erbschaft nach Proportion des Erbguts und derer Nuzung auch nach Standes Betrachtung der namlichen Weibsperson zu ihrer Nahrung anweisen und geben, auch ein anständiger Wohnsiz samt dem Gebrauch des

⁶⁹⁾ Red. von 1788: Grossmutter.

⁷⁰⁾ delle loro eredità. Red. von 1788: ihrer Erbschaft.

⁷¹⁾ Red. von 1788: falls die Frau Kinder hätte oder die Grossmutter Enklen.

Hausraths gestatten müssen, solchergestalten jedoch dass auch die Kinder oder Kinds Kinder gleichmässig ihre Nahrung und Wohnung aus der namlichen Erbschaft schöpfen können, sonderlich im Fall sie noch unmündig oder minderjährig oder also beschaffen sein werden, dass sie mit ihrer Geschicklichkeit zur Nahrung sich nicht verhelfen könnten, sonst aber bei denen Kindern oder Kinds Kindern, die mit ihrem Fleiss schon sich zu behelfen im Stand sind, wird man eine grössere Betrachtung zum Unterhalt des Weibs oder Grossmutter haben müssen, nur so lang sie sich wohl verhaltend im Witwenstand verbleiben und verharren werden; ja wann sie mit ehrlichem Lebenswandel in Witwenstand verbleiben; und dass das Weib keine Kinder oder die Grossmutter keine Kinds Kinder hätte, sollen sie die ganze Nuzung der Erbschaft von Ehemann oder Schwiegervatter ungeacht der Sazung de non legando uxori respective geniessen können, wofern der Ehefrau oder Grossmutter von Ehemann oder Schwiegervater die Nuzung der respective Erbschaft ohne Ausnahme vermachte sein wird.

§ 10. Im Fall dass einer Frau oder Grossmutter von ihrem Mann oder Schwiegervatter oder von ihren eigenen Kindern, Enkeln oder Schwägeren ein Haus oder Zimmer nur zur Wohnung und nicht anderst vermachte wurde, wo die Häuser oder Zimmer zur Wohnung benamset sind, sollen die Erben die benannte Häuser oder Zimmer der Ehefrau oder Grossmutter zur Wohnung abtreten; wann aber die Häuser oder Zimmer nicht benamset, sondern platterdingen nur der Wohnsiz ihnen vermachte wäre, werden die Erben den Wohnsiz in des Testatoris Haus geben müssen, solang sie sich mit denen Kindern und Erben freündlich und redlich vertragen werden, widrigenfalls mögen die Erben denen erwehnten Weibspersonen nach ihrer Wahl ein anderen gleichmässigen Wohnsiz aussert gemelten Hause verschaffen können.

§ 11. Wann etwelchen Personen aussert dem Eheweib oder der Grossmutter der Wohnsiz nur insgemein vermachte wurde, wird es denen Erben freystehen, solchen Wohnsiz nach ihrem Belieben zu bestimmen, mit deme dass die bestimmte Wohnung dem Stand derselben Person so wohl als auch des Testatoris Willen gemäss seye, sonst wird man die erwehnte Wohnung im Hause des Testatoris selbst leisten müssen.

§ 12. Wann die Nuzung des Hausrath dem Eheweib ohne Kindern oder der Grossmutter ohne Kinds Kindern vermachte sein wird, sollen sie vor der Benuzung ein Inventarium mit

Einstimmung der Eigenthümer Erben wegen der Zurukstellung verfertigen lassen; das nämliche werden auch all andere Personen befolgen müssen, welchen die Nuzung des Haustrath gelassen sein wird, und nachdem die Nuzung des Haustrath vollendet ist, sollen die Nuzniesser, wann es Sachen seyn die abgenutzt werden, nach verflossenen zehn Jahren, falls sie nicht mehr vorhanden wären, zur Herstellung derselben nicht mehr gehalten sein; wann aber die abgenutzte Haustrathstücke noch da wären, wird man dieselbe nicht weniger als auch diejenige Haustrathstücke, welche durch ihren Gebrauch verringeret worden, ohne Pflicht einiges Ersazes für die Verringerung in nämlichen Stand und Wesen, wie sie sich nach vollendeter Nuzung befinden werden, zurukstellen, selben Haustrat aber, welcher in der Benutzung nicht verringeret und in seinem ersten Stand erhalten werden kann, nämlich Kleinod, Bilder und Silber Geschirr, wird man in gleichem Stand und Wesen bei Straf des Ersazes für den Schaden und derer Verringerung wiederum überliefern müssen.

§ 13. Falls jemandem insgemein nur die Nuzung des nöthigen Haustrath vermacht wurde, wird der Nuzniesser nach seinem Belieben die Haustrathstücke wehlen können, derselben Quantitet aber von dem Richter oder Erfahrnen zu bestimmen sein.

§ 14. Alle diejenige, so die Nuzung des Haustrath haben, werden die Nuzung des nämlichen Haustrath bei Verlust und Entsezung ihrer Nuzung niemand anderen zulassen können; auch diejenige, welche den Wohnsiz im Hause der Eigenthümeren selbst haben, sollen bei Verlust ihres Wohnsizes denselben niemanden abtreten; wann aber jemand ein von denen Eigenthümeren abgesondertes Haus zur Nuzung haben wurde, wird es ihnen freystehen, ein solches Haus entweder selbst zu bewohnen oder andern zu vermiethen.

§ 15. Wann eine general Nuzung auf allen Gütern überhaupt bestellt ist, wird der Nuzniesser so lang die Nuzniessung dauret, mit solcher Nuzung alle Land- und sonderliche Steuer, Gut⁷²⁾ und Boden Zinse wie auch die Zinsen deren mit Erlösungsgnad verkauften Gütern und all anderen Schuldbriefen, die einen jährlichen Zins tragen und auf die Früchten der nämlichen Gütern und Capitalien fallen, bezahlen müssen. Wo aber die Nuzung einzig nur auf ein sonderliches Gut oder Eigenthum gesetzt ist, solle der Nuzniesser von solcher special Nuzung einzig nur Bodenzins und

⁷²⁾ Red. von 1788: Gült.

die Steuer, welche dem namlichen Eigenthum und Früchten auferlegt, nicht aber die Zinsen für Schuldbrief und Handschriften, gleichwohl in denen selben das namliche Eigenthum verpflichtet wäre, wofern bei Errichtung der Nuzung nichts vorbehalten, zu entrichten gehalten sein.

Das 7. Capitel.

Von denen Dienstbarkeiten.

§ 1. Alle auf denen Land- und Comunal Strassen, Zugängen, Land oder Privat Fusswegen, die jedoch mit anderen Nachbahren gemein sind, fliessende Regen- oder beharrliche Wasser sollen zu Nuzen und Behuf der nächst anstossenden Gütern und Gebäuden von denen oberen Nachbahren nach der Reihe ohne Hindernuss der unteren geleitet und gebraucht werden können, wo namlich die untere Nachbahren kein sonderliches Recht durch Kauf, Urtheil oder Bedingnüssen in Betreff solcher Wasseren wider die obere Nachbahren vorzuschützen haben werden; besonders aber sollen dergleichen Wasser zu Nachtheil des unteren Nachbahrs aus gemelten Strassen, Zugang und Fusssteigen von dem oberen nicht weggeleitet und weggenommen werden können, im Fall die namliche Wasser nicht also gleich und ohne Abbruch von denen Strassen, Zugängen und Fusssteigen auf die Güter des oberen Nachbahrs, deme sie nöthig oder nützlich wären, hinzubringen sind. Ferners werden die obere Nachbahren bei der Wegleitung des Wassers nach Maass ihrer Bedürfnuss mit Bescheidenheit verfahren, und das überfliessende Wasser auf denen Strassen in seinem Lauf lassen müssen, damit die unteren Nachbahren nach Beschaffenheit der Quantitet ihrer Gütern und der Nothdurft sich ebenfalls benuzen können, welches aber verstanden ist nur in jenem Fall, wo das Wasser von denen Gütern des obern Nachbahrs zu Diensten des unteren nicht zurückkehret, hauptsächlich aber solle die Nothdurft des Wassers für die Wiesen all anderen des Wassers bedürftigen und an die Strassen anstossenden Gütern jederzeit vorgehen,⁷³⁾ auch das auf die Güter geleitete Wasser von niemanden zu Schaden anderen Nachbahrgütern abgelassen und der Ablauf des Wassers einem jeden,⁷⁴⁾ der es von Nöthen, gestattet werden.

⁷³⁾ che debba sempre essere preferto il bisogno de' prati a qualunque altro bisogno di altri fondi vicini a dette strade.

⁷⁴⁾ agli altri vicini inferiori.

§ 2. Jenes Wasser aber, es seye beharrlich oder nicht, welches zu Betreibung der erbauten und erbauenden Müllen benötiget ist, sonderlich wann in jenem Gemeinds Bezirch keine andere Müllen wären, als auch das Wasser, so zu Brunnen von allgemeinem Gebrauch bedürftig sein wird, solle wegen der allgemeiner Bedürfnuss und Unterhalts von denen oberen Nachbahren in seinem Lauf zu solchen Müllen und Brunnen nicht gehemmet oder abgeleitet werden, es wäre dann dass das namliche Wasser zu denen Müllen und Brunnen wiederum zurückkehren könnte.

§ 3. Belangend die Flüsse, so die Güter seitwerts beschädigen und wegführen, ist verordnet, dass ein jeder Besitzer deren an den Flüssen anstossenden Gütern frey auf seiner Seiten allerlei verwehrende, nicht aber dem Nachbahr gegenüber schädliche Wasserwuhren machen könne, und wann eine Parthey aus Ursach, weil sie das ihrige nicht verwehret, denen unteren oder gegenüber stehenden Nachbahr zu beschädigen drohet, wird diejenige Parthey, so wegen vernachlässigter Wasserwuhre beschädiget zu werden Gefahr leidet, derjenigen Parthey, welche die Wasserwuhre nicht machen will, die Bewerkstelligung der nöthigen Wasserwuhren gerichtlich gebieten lassen, welchem Gebott wofern der Gehorsam nicht geleistet sein wird, möge der Ansprecher nur die nöthige und nicht überflüssige Wasserwuhren auf des namlichen Nachbahrs Gut eigenmächtig bewerkstelligen können lassen und den Beklagten zur Zahlung der Kosten für solche Wasserwuhren anhalten, nur im Fall wann selbige Wasserwuhren nach Befinden der Erfahrnen auch zur Verwehrung desselben Gutes, der sie nicht machen wolte, nöthig gewesen wären.

§ 4. Betreffend aber die kleine fortwährende Flüsse, welche zwar die anstossende Güter mit Ueberführung der Steinen und anderer Materie beschädigen, nicht aber wegführen, ist verordnet, dass diejenige, deren Güter an solche Flüsse anstossen und von dergleichen Flüssen mit solchem Schaden überschwemmet werden, gehalten sein sollen, auf dem seinigen und gegenüber dem seinigen zu verwehren dergestalten, dass der Nachbahr nicht beschädiget werde, und wann die erwehrte Wasserwuhren von gemelten Anstosseren, nachdem sie gerichtlich dazu ermahnet worden, nicht gemacht wurden, und dass derowegen einiger Schaden sich ereignet hätte, sollen die namliche Anstösser den erfolgten Schaden nach Schatzung der Erfahrnen verguten.

§ 5. Die Wassergraben oder Haubtbäche, welche den Ausfluss aus anderen Gräben und das Wasser aus denen Wiesen

empfangen, wie auch die der Comunal Strassen sollen alle zwei Jahr von denenjenigen, welche dieselbe Güter besizen und arbeiten, wodurch das Wasser mittelst Nebengraben in die nämliche Haubtbäche geführt wird, ausgeraumet und vertieft werden, dergestalten dass das Wasser aus denen oberen Graben herabfliessen könne; wo aber diejenige, so zum Ausraumen und Vertiefung der gemelten Bächen berufen worden, nicht erscheinen würden, sollen sie ihren Antheil Kosten, welche von denen erschienenen gemacht worden, zu bezahlen schuldig sein, und zu unverzüglicher Bezahlung summarie gezwungen werden. Das nämliche solle beobachtet werden auf denen Wiesen, wo die Wassergraben von denen Anstosseren gemeinsam auszuraumen sind, falls nämlich einer von denen Anstosseren zum ausraumen zu erscheinen sich widerspenstig bezeiget wird.

§ 6. Falls ein Besizer des Erdreichs auf den seinigen in der Nähe der Gütern seines Nachbahrs Gruben machen wolte, solle er mit dem Gruben Graben von den Grenzen seines Nachbahrs sich so weit entfernt halten als eigentlich die Tiefe des Grabens sein wird.

§ 7. Niemand solle auf den Strassen und Zugängen einigererhobene Wällen, die den natürlichen Lauf und Gebrauch derselben verhinderen oder beschweren, auch keinerley Wasserschwällen, die jemanden schädlich oder das Wasser anderen zu Nachtheil wegleiten, machen können.

§ 8. Alle Holz Brukken und das Holz von Gebäuden oder Wasserwehren, so durch Aufschwelling oder Ergiessungen der Wässern weggeföhrt werden, mögen von denen Eigenthümeren der nämlichen Brukken und des Holzes, wo immer solches nach vergangener Aufschwelling und Ergiessung sich befindet, wiederum zurukgenommen werden, welches Holz falls es sich auf Anderer ihren Güteren befande, von Eigenthümer des nämlichen Holzes in Zeit von fünfzehn Tagen gleich nach der Ergiessung hinweg genommen werden muss, widrigenfalls wird es dem Eigenthümer, auf dessen Gut es sich befindet, zufallen.

§ 9. Allerhand andere Bäume und Hölzer, welche die Wasserüberschwemmungen mit sich führen, wann solche Bäume und Hölzer im Wasserbett verbleiben, sollen sie denen beidseitig anstossenden Eigenthümeren, und zwar dem, der es zum ersten überkommt, zugehören. Was aber auf die particular Güter durch gleichen Zufall hingebbracht wird, solle dem Eigenthümer des nämlichen Guts zukommen, es wären dann Bäume oder Stöcke die gezeichnet seyn, welche der Eigen-

thümer nach berichtigter Zeignuss des Zeichens wieder erholen kann. Jenes Holz aber, das im Bette des Flusses in einer Gegend gelassen ist, wo kein Privat, sondern nur Comunal Güter anstossen, wird demjenigen, der es zum ersten haben kann, zugeeignet sein. Alle andere Hölzer dann, welche währendem Lauf des Flusses⁷⁵⁾ herausgezogen werden, sollen demjenigen, der es herausgezogen hat, eigen verbleiben, welches doch entweder durch Zeigen oder mit Eyd solle bewiesen werden.

§ 10. Wann etwas Grund samt einigen in der Erden noch eingewurzten Bäumen, so dass sie in Wachsthum verbleiben können, von einem auf des anderen Nachbahrs Grund hierüber fielen, sollen die Bäume deme, auf wessen Gut sie hingefallen sind, zugehören, die Bäume aber, so ganzlich ausgewurzelt von einem auf das andere Gut herüber fallen, solle derjenige, von wessen Gut solche gefallen sind, in Zeit fünfzehn Tagen gleich nach der Nachricht des Ueberfallens zurückfordern und nehmen können, widrigenfalls wird derjenige, auf dessen Gut solche Bäume hingefallen seyn, die namliche Bäume für sein Eigenthum behalten können.

§ 11. Alle wachsende Zaune, die an andere Nachbahrs Güter anstossen und an Strassen oder Zugängen angrenzen, sollen ein jedes Jahr bis auf die Höhe von drei Ellen von denen Eigenthümeren der namlichen Zaunen beschnitten und abgestutzt, auch auf dem namlichen Ort, wo sie gepflanzt worden, mit Ausrottung aller Verbreitung eingeschränkt gehalten werden; wann aber die Eigenthümer, nachdem sie rechtlich ermahnet worden, ein solches in vorgeschriebenem Termin nicht befolgen würden, sollen die Nachbahren nach verflossenen Termin ohne vorgehender rechtlicher Erkantnuss eigenmächtig alle Hindernüsse und Ausbreitungen solcher Zaunen wegschneiden und ausrotten können,⁷⁶⁾ das Holz aber von namlichen Zaunen denen Eigenthümeren auf dem ihrigen zurücklassen.

§ 12. Alle wachsende neue Zaun an denen Grenzen anderer Gütern sollen nicht ohne Vorwüssen der Nachbahren und mit der gewöhnlicher Entfernung eines geometrischen Feldschuhes von zwölf Zoll gepflanzt werden, und falls der Nachbahr nach empfangenem Bericht zu erscheinen sich weigeren würde, wird nicht desto weniger derjenige, so den Zaun zu sezen Willens ist, pflanzen und anbauwen können, mit dem dass die Reihe zur Pflanzung des Zaunes von einem in der Sach Erfahrnen ausgezeichnet werde.

⁷⁵⁾ Red. von 1788: währendem Wasserguss aus dem Fluss.

⁷⁶⁾ Red. von 1788: auf Unkosten des Eigenthümers.

§ 13. Die dörre Zaune aber soll man ohne haltender Entfernung gemelten geometrischen Feldschuhes in der Geräde der Marksteinen frey steken mögen.

§ 14. In denen Dörfern und Haubtflecken solle niemand wider den Willen der Gemeinden auf dem Gemeindsboden Säulen oder Pfähle zur Umwindung der Weinreben sezen, auch dieselbe dergestalten nicht ausdähnen, dass sie die Plätze und Haubtstrassen in gemelten Flekken und Dörfern verhinderen, und falls dergleichen Weinreben so wohl in vergangenen als künftigen Zeiten geduldet werden, verstehet sich, dass die Eigenthümer hierdurch auf denen Pläzen und Strassen im Dorf oder Flekken kein Recht erworben haben, sondern dass die namliche Rechte nur bittlicher Weis zugelassen sind; derohalben wird es denen Burgeren und Gemeinden freystehen, nach ihrem Belieben solche Weinreben von denen Pläzen und Strassen wegen freyer Aussicht jederzeit wegtraumen zu lassen, wobei aber nicht einbegriffen sind diejenige Pfähle und Saulen, welche an die Strassen und Plätze anstossende die Eigenthümer auf dem ihrigen gesetzt haben, und deren Weinreben die gemelte Strassen und Plätze nicht überschreiten.

§ 15. Ein jedes Gut wird seinen Eingang und Zugang laut der vergangener gewohnlicher Ordnung und Uebung gegen die Landstrassen und allgemeine Zutritt haben müssen, und falls das Gut seinen Ein- und Zugang gegen die gemelte Strassen nicht haben könnte, wird man den Ein- und Zugang haben müssen von jener Seiten, welche dem Nachbahren zum wenigsten schädlich und beschwerlich ist. Es soll auch der namliche Nachbahr in namlicher Weis den Ein- und Zugang geben, und der andere, so einen solchen Zugang haben will, seinem Nachbahren den Platz und die Unkomlichkeit nur so weit der augenscheinliche Schaden sich erstreket und nicht mehr zu bezahlen gehalten sein; das namliche ist auch bei denen Theilungsfällen zu beobachten, es wird namlich eine Parthey ihren Zugang gegen der Landstrassen und allgemeine oder Comunal Zutritt, so es geschehen kann, nehmen müssen, um die Ueberlastigkeit von seiner Gegenparth zu entheben,⁷⁷⁾ wo aber eine Parthey denselben auf obvorgeschriebene Art und Weis nicht haben könnte, wird die andere Parthey denselben in gemelter Form hergeben müssen, falls nämlich dero wegen zwischen denen Partheyen kein andere Verständnuss geschehen wäre.

⁷⁷⁾ Red. von 1788: um den anderen Theil der Ueberlastigkeit möglichst zu entheben.

§ 16. Niemand solle einigen Besiz auf denen auch von undenklicher Zeiten her gebrauchten und genutzten Strassen und Zugängen an offenen Orten, namlich in Castanien und Holz Wäldern, an Randen⁷⁸⁾ und Weiden solchergestalten behaupten, dass er den Eigenthümer zu Gestattung und Zulassung solcher Strassen und Zugängen zwingen möge, massen die Eigenthümer ihres Gut ungeachtet solcher Zugängen und Strassen jederzeit einzuschliessen berechtigt sein sollen, nachdem sie die nöthige Strassen und Zugang so wie oben gemeldet und nicht anders auf jenem Ort gegeben haben, welchen der Eigenthümer des jenen Guts, so nach seiner Willkuhr offen ware, mit minderen Schaden und ringerer Unkommlichkeit benutzen kann, nicht aber auch mit grosser Beschwernung dessen, der zu gemelten Strassen und Zugängen das Recht hat.

§ 17. Auf denen Fusssteigen, welche von denen Fussgänger oder zu Pferd Reisenden in denen Gütern nicht aus Nothdurft, sondern wegen grösserer Komlichkeit von denen Durchreisenden gemacht und gebraucht werden, wann kein sonderliches und klares Recht darzu vorhanden wäre, soll keine privat Person, auch kein Pubblicum auf solchen Fusswegen einiges Recht so weit erworben haben, dass man den Eigenthümer zur Gewehrung und Forthaltung solcher Fusswegen auf dem seinigen, wo dergleichen Fusswegen gemacht und gebraucht worden, zwingen möge, wohl aber werden die Eigenthümer solche Fusswege nach ihrem Wohlgefallen jederzeit und eigenmächtig verhindern, verschliessen und verwehren zu können berechtigt sein. Dabei aber sind nicht einbegriffen die von denen Reisenden zu Pferd und zu Fuss durch vierzig fortdauernde Jahre ohne Widerstand der Eigenthümern gebrauchte und benutzte Fusswege, welche zu allgemeiner Nuzung so wie sie sich befinden verbleiben werden.

§ 18. Die durch lange Zeit in Brauch gestandene Dienstbarkeiten sollen⁷⁹⁾ erworben sein im Fall sie durch zehn Jahr ohne Abbruch und Widerred auf solchen Gütern, welche die Eigenthümer selbst besizen, fortgedauret hätten, auf denen Gütern aber, die denen Pachteren verzinset, wird die vorgeschriebene Sazung,⁸⁰⁾ dass der Pachter oder Lehenmann zu keiner Zeit dem Eigenthümer schaden noch verhelfen könne, gelten müssen, ausgenommen es wurde der eigentliche fortgewehrte Besiz solcher Dienstbarkeiten auf denen verzinseten Gütern mit Wüssen des Eigenthümers gebraucht worden zu sein erwiesen werden.

⁷⁸⁾ boschi. ⁷⁹⁾ Red. von 1788: auch ohne benanlichen Titel.

⁸⁰⁾ S. Buch II, cap. 5 § 14.

§ 19. Die Gemeinden sollen ihren Einwohneren, welche die im ersten Buch Cap. primo § 29 vorgeschriebene Quantitet Güter im Zins haben oder eigenhändig arbeiten, den Genuss der Allmenten und anderen Territorial Sachen nicht verhindern, sondern gleich denen Vicinen zulassen.

§ 20. Bei denen Dienstbarkeiten, so nicht fortdaurend, sondern unterbrochen sind, wird man das Recht zu derer Besitzung nicht anders als durch eine sehr lange Zeit über Menschengedächtnuss erwerben können.

§ 21. Die Ringmauren in der Nachbarschaft anderer Gütern sollen nicht mehr als fünf Ellen in die Höhe erhoben und wegen der Nähe ohne Beobachtung des geometrischen Feldschuhes, wo keine Tachrinnen sind, gebauwet werden mögen; jene Mauren aber, die in der Nachbarschaft der Strassen und Zugängen zu bauwen seyn, wird man nach Belieben erhöhen können. Selbe Ringmauren, welche in der Nähe der Tröschpläzen⁸¹⁾ zu stehen kommen, und die den Sonnenschein von seiten Sonnen Aufgangs oder des Mittags verhindern, soll es zu bauwen verbotten sein.

§ 22. Niemand solle im bauwen die Tachrinnen gegen seinen Nachbahr wenden, so dass das Wasser von denen Tächern auf des Nachbahrs Boden abrinne, sondern die Tachrinnen werden also gerichtet sein müssen, dass das Wasser entweder auf des bauwenden Boden oder auf ein Comunal Ort herabfalle und im Herabfallen seinen Nachbahr nicht beschädigen könne.

§ 23. Um denen üblen Folgen vorzukehren, welche sich bei Errichtung doppletten Mauren zwischen eint und anderem Haus in der enge zwischen Reihe (oder enge zwischen Gäßlein)⁸²⁾ wegen der Feuchtigkeit und üblen Geruch ereignen, hat man nuzlich erachtet zu verordnen, dass so jemand ein neües Haus an ein anderes anstössig bauwen wolte, der Nachbahr gehalten sein solle, dem bauwenden die Anlähnung gegen Vergutung der halben Mauer, an welche das Gebäude gelähnet wird, zu gestatten, wofern durch die Anlähnung die Aussicht seines Nachbahrs nicht beschädiget, und dass in solchen Mauren keine neue Oeffnung, durch welche die beidseitige Nachbahren gegenseitig überlegen wurden,⁸³⁾ gemacht werden, also dass die neue Gebäude nach aller Möglichkeit mit Gutachten deren in der Kunst erfahrenen solcher Ge-

⁸¹⁾ aje inservienti a battere li grani.

⁸²⁾ muraglie doppie tra l'una e l'altra casa, che formano (come si suol dire) streccioni.

⁸³⁾ aperture di assoggettare l'un vicino all' altro.

stalten sein müssen, damit keine doppelte Mauer so nahe an einander gemacht werden, dass sie dergleichen enge zwischen Gässlein formieren können.

§ 24. Niemand solle in der Nähe bei des Nachbahrs Heü oder Stroh Bienen (Bühnen) oder bei denen Ställen solche Back oder Ziegel Ofen, die den Nachbahren mit Feuerbrunst in Gefahr versezen, bauen und aufrichten können, anbey warnt man auch einen jeden, dass bei Errichtung der Oefen genugsame Vorsichtigkeit gebraucht werde, damit etwan nicht auch die eigene Häuser in Feuergefahr gesezt werden.

§ 25. In und nahe an den Dörfern oder Wohnungen sollen keine Kohlen, dadurch die Häuser berauchert wurden, gebrant werden, es sollen auch keine beständige Werken und Wassergruben zum Hanf einlegen oder wässern, wodurch natürlicherweise in denen Dörferen oder anderen Häuseren und sonderlich im Haubtflecken und anderen öffentlichen Orten einiger Gestank verursachet wurde, gemacht werden; viel weniger soll man auch das Schuss Pulver nicht anders als in einer solchen Weite, dass selbes in jedem Fall, wann es in Brand geriethe, denen Dörfern und Häusern nicht schaden könne, machen, auch schon gemachtes Pulver in der Menge oder in Lägen nicht aufbehalten, widrigenfalls sollen solche Gemächte von denen Dorf- und in der Nähe wohnenden Leuten mit vorhergehendem Befehl des Herrn Landvogt eignethätig verdorben und weggenommen werden können.

§ 26. So jemand ein zu seinen eigenen Gütern dienliches Wassergeleith auf eines andern Grund hätte, solle der Eigenthümer des Wassergeleiths dasselbe mit sein eigenen Kosten, ohne dass der Eigenthümer, auf dessen Grund die Dienstbarkeit stehet, einigen Widerstand machen könne, erhalten und ausraumen, also jedoch dass durch mehrere Grundseinnehmung als die eigentliche Dienstbarkeit erforderet, kein Nachtheil und Schaden zugefügt werde, gleichwie auch der Eigenthümer des Grunds kein beschwerliche Hindernuss einer solchen Dienstbarkeit machen könne, wohl aber wird es denen Eigenthümeren, auf deren Gütern Dienstbarkeiten sich befinden, erlaubt sein, solche Dienstbarkeiten, wofern sie nicht verringert und deren Gebrauch nicht ungelegener gemacht wurde, auf dem namlichen Grund anderstwohin zu leiten und zu veränderen, doch jederzeit mit Vorwüssen und Nachricht derjenigen, welchen die Dienstbarkeit zugehörig ist, welche bei nicht erkennenden Nachtheil die Veränderung und Abwechslung denen Eigenthümeren des Grunds nicht verhindern werden können.

§ 27. Alle in der Erden lähnende und Erdreich unterstützende, auch andere solche Mauren, so kleine Fenster oder geöffneten Fenster Löcher haben, sollen im Zweifel dem Eigenthümer, dessen Erdreich sie unterstützen, oder denenjenigen, welche nur auf ihrer Seiten solche Löcher oder Fensterlein offen haben, obwohl es eine Scheidmauer wäre, als eigen zuerkennt sein werden.

§ 28. Wann ein Haus oder Mauer auch samt der Erden auf des Nachbahrs oder anderer Boden fiele, soll der nämliche, dessen Haus oder Mauer gefallen ist, alle Materialien so wohl zum bauwen als des Erdreichs zuruknehmen können und dieselben in Zeit eines Monats gleich nach dem Einfall und da es die Witterung zulasset von des anderen seinem Grund wegraumen müssen; wann aber das Wegraumen in gemelter Zeit nicht befolget werden könnte, soll er von Herren Landvogt, nachdeme der Nachbahr darzu berufen worden, einen längeren Termin begehren, welcher nach Beschaffenheit der Menge und Gattung der Materialien zu gestatten ist, und im Fall sie in der gemelten Monatsfrist oder in dem vom Richter verlängerten Termin nicht hinweggethan wären, wird es deme, auf dessen Grund die Materialien sich befinden, freystehen, dieselbe entweder auf Kosten dessen, deme sie zugehörig seyn, wegraumen und fortführen zu lassen, oder aber sie als eigen selbst zu benuzen und zu gebrauchen; ein welches auch bei denen Bäumen und Stöcken, so auf anderen Grund hinfallen, zu beobachten sein solle.

§ 29. Belangend dann den Schaden, welcher bei ein- und umfallen auf des Nachbahrs Grund gemacht wird, wann er zufällig oder ohne Schuld dessen, deme die Sachen eingefallen sind, geschahe, solle demjenigen, auf dessen Grund solche Sachen hingefallen, kein ander als derjenige Schaden, welcher bei wegraumen der Materialien auf dem Grund verursachet wird, von deme, welchem die Sachen eingefallen, ersezt werden. Wann aber solches Einfallen aus Schuld oder wegen Nachlässigkeit der nöthigen Verbesserungen oder aus einer betrügerischen That von seiten dessen, deme eingefallen ist, herührete, solle der Schuldhabende seinem Nachbahren allen erlittenen Schaden, welcher von denen Erfahrnen zu schäzen und von Herrn Landvogt zu erkennen ist, ungeachtet die Sache zufällig erfolget wäre, zu ersezen schuldig sein.

Das gleiche solle auch aller durch Minen sprengen sich ereignender Schaden von denen so die Minen machen oder machen lassen vergutet werden, und haubtsächlich ist es allentwegen verbotten an Orten Minen zu machen, wo Menschen oder auch das Viech Lebensgefahr leiden könnte.

§ 30. Alle diejenige, so obere Zimmer besizen und anderer Eigenthümeren zugehörige Zimmer unter sich haben, sollen ihren oberen Theil solcher gestalten erhalten, dass denen unteren Zimmern durch keinerlei durch die Tächer durchdringendes Wasser oder gefährlichen Lauben oder mit Herabwerfung einigen Unflats einiger Nachtheil zugefügt werde. Es sollen auch die obere Zimmer mit keinem Getöss oder mit überlegener Last mehr als die Handierung des Einwohners erforderet, gebraucht werden; die Besitzer hingegen der unteren Zimmern werden ebenfalls die Mauren und die nöthige Fundamenten zu Unterstützung der oberen Zimmern bey Straf des Ersazes allen Schadens und aller Kosten erhalten müssen. Falls aber die obere oder untere Parthey die benötigte Reparationes zu bewirken nicht im Stand wäre, dann solle die unvermögende Parthey ihren Theil der anderen Parthey, so Schaden leiden könnte, laut Schatzung der Erfahrnen, so beiderseits zu erwehren, und falls diese nicht eins würden, durch Schatzung des dritten Erfahrnen, welcher durch Loos zu erwehren ist, abtreten.

§ 31. Die Besitzer der unteren Zimmern, falls die obere Zimmer fremden Personen, so nicht von namlichen Haus herstammen, vermietet wurden, sollen einem jeden Miethmann in der Vermiethung mit gleichen Zins und Bedingnuss vorgezogen werden, mit deme aber dass der Vorgezogene Burghschaft leiste. Gleichergestalten sollen auch die obere Besitzer vorgezogen werden, wann untere Häuser, Gärten oder Oerter verzinset werden.

§ 32. Alle Gebauerhöhungen mit Fensteren oder Oeffnungen, dadurch in die Klöster der Ordensgeistlichen oder der Klosterfrauen hineingesehen wird, soll man in Zukunft nicht machen können, und solche Erhöhungen, falls sie rukwerts⁸⁴⁾ gemacht worden, weggenommen werden.

§ 33. Niemand solle auf denen gemeinen Durchgängen Gruben oder einige Hindernuss machen, welche den freyen Durchgang samentlichen Compadronen verhindern könnten, desgleichen auch keine Gruben zum Wasser hemmen, wodurch der Durchgang beschwerlich gemacht wurde, graben können.

§ 34. Es solle auch niemand nahe an denen schon fertigten unterirdischen Källeren oder nahe an der Wohnung des Nachbahrs zum Mist oder sonst etwelche Gruben oder Wasserhemmungen⁸⁵⁾ auf eine Art machen, dass das Wasser

⁸⁴⁾ per il passato.

⁸⁵⁾ Red. von 1788: Wasserbehälter.

im Keller oder in die Wohnung seines unteren Nachbahrs durchdringen und einen übeln Geruch oder üble Luft verursachen könnte. In denen Meyerhöfen aber wird man solche Gruben, jedoch mit Vorsicht, machen können, dass das Wasser in die Zimmer des Nachbahrs nicht durchdringen könne.

§ 35. Niemand solle im Bauwen das Licht denen Fenstern und Lauben seines Nachbahrs solchermassen benehmen, dass man stehend an dem Fenster oder Mauer von der Laube natürlicher Weis den Himmel nicht sehen könne.

§ 36. Bei Vertheilung eines Hauses solle die theilende Parthey zu keinen Zeiten mit einiger Erneuerung weiters als in der Vertheilung bedungen worden die andere theilende Partheyen, in der allgemeinen Meinung dass ein jeder auf dem seinigen nach Belieben bauwen könne, benachtheiligen,⁸⁶⁾ damit die in der Vertheilung gemachte Schazung nicht verringeret werde, welches aber nur in jenem Fall zu verstehen ist, wo die einte oder die andere Parthey am Liecht, an der Sonne oder an der Aussicht merklich beschädiget, oder dass die Partheyen gegen einander sich mehr unterwerfen würden,⁸⁷⁾ und wann anderst nicht der Willen deren theilenden Partheyen beistimmig sein wird.

Das 8. Capitel.

Von denen Theilungen.

§ 1. In denen Theilungen und Zwistigkeiten, welche in Zukunft bei Vertheilung eines unbeweglichen oder beweglichen Guts, so nicht leicht zu vertheilen ist, entstehen werden, solle derjenige, so die Theilung begehrt hat, gehalten sein, dieselbe Sachen, welche kommlich nicht getheilt werden können, zu schäzen und denen anderen mittheilenden die Wahl zu lassen, dass sie entweder ihren Antheil des Preises laut gemelter Schazung einnehmen und das unvertheilte Gut dem Theiler zurücklassen, oder aber dass sie das namliche Gut selbst ziehen und den gleichen Preis dem Theiler seiner Schazung nach auszahlen können, so dass ein solches Haus

⁸⁶⁾ Red. von 1788: So Vertheilungen der Wohnung in einem Stockhause gemacht wurden, solle zu keinen Zeiten die einte Partey einige der anderen Partey nachtheilige Neuerungen vornehmen mögen, aussert was bei der Vertheilung wäre anbedungen worden, unter Vorwand, sich des gemeinen Rechtsatzes zu behelfen, nämlich dass ein jeder auf dem seinigen nach Belieben bauen möge.

⁸⁷⁾ o che si possano maggiormente soggettare. Red. von 1788: oder aber wann eine Partey die ander mehr unterwerfen, beschädigen oder benachtheiligen würde, es wäre dann dass die andere mittheilende Partey darzu einwilligte.

und unbewegliches oder bewegliches Gut, welches kommlicher Weis nicht zertheilt werden kann, einer oder mehr Partheyen, die es gelegenlich geniessen mögen, verbleiben könne, und dass die andere Partheyen laut Schazung und der Wahl wie oben gemeldet den Preis von denen anderen anzunehmen gehalten seyn. Das namliche verstehet sich auch in Betreff eines solchen Mittheiler, der mit anderen ungleich zu theilen hat, welchem es zustehen wird, die Theile denen anderen auszumachen.

§ 2. Wann die theilende Partheyen im theilen unter sich selbst nicht übereins kommen, solle die Theilung samt der Schazung von denen gemeinen Confidenten befolget werden, und nachdeme die Theile ausgemacht, werden die Partheyen das Loos werfen, und mit jenem Theil, welcher ihnen durch das Loos zufallen wird, sich befriedigen müssen; wann aber unter den theilenden Partheyen Minderjährige sich befanden, sollen die Minderjährige in der Wahl ohne Loos werfen vorgezogen werden.

§ 3. Bei Theilungen aber des Haustrath, welcher in seinem eigentlichen Wesen vertheilt wird, werden die Partheyen rings um ein jeder ein Mahl wählen, bis dass die Theilung des ganzen Haustrath vollendet sein wird.

§ 4. Falls einige Theilung über ässige Waaren oder Früchte, die gemeinsam nur in namlichen Jahr, da die Theilung folget, eingesammlet worden, zu machen wären, solle die Theilung solcher Sachen per capita oder Kopfweis geschehen, namlich die zwölfjährige und ältere werden für einen ganzen Kopf, die übrige aber von zwölf Jahren inclusive herunter nur für einen halben Kopf zur Theilung eintreten, vorbehalten jedoch Flachs, Wollen, Hanf, Wein und das grosse Getreid, namlich Weizen, Rokken, Gersten, Haber und Scandela, welches alles nicht kopfweis, sondern stammenweis zu vertheilen ist.

§ 5. Keine Brüder oder andere Personen, welche unter sich einige Güter, Habschaft oder sonst was gemein haben, werden in Zukunft deren andern ihren Theil weder ganz noch etwas davon weder heimlich noch öffentlich ohne special Einwilligung deren, die in der Gemeinschaft theilhaftig sind, weder verkaufen, veräussern, verpfänden oder sonst verschreiben noch einziehen können, massen dergleichen Verkäufe, Veräusserungen, Verschreibung oder Verpfändung und Einziehung gegen die, so specialiter dazu nicht eingewilligt haben, nicht halten noch gelten sollen, es wäre dann, dass sie zu Nuzen und Vortheil der ganzen Gemeinschaft geschehen wären. Es

muss aber in der Urkund die Verwendung zu obigem Nutzen ausführlich erwiesen und ihres Ort und Würkung erreicht haben,⁸⁸⁾ deretwegen sollen die, so mit denen, welche in Gemeinschaft leben, contractieren wollen, wegen ihrer eigener Sicherheit und Gültigkeit des Contract, sorgfältig und behutsam umgehen.

§ 6. Wann ein hiesiger Unterthaner in dieser Jurisdiction einige Gemeinschaft hätte mit einem auswärtigen Unterthan, der während der Gemeinschaft in fremden Ländern Gewinn gemacht hätte, solle der auswärtige Unterthan, da man zur Theilung der gemeinhabenden Gütern schreiten wird, allen mit Treibung solcher Handwerken, die Einkünften laut hiesiger Sazung als bona castrenia oder quasi castrenia oder adventitia ausgenommen, auswerts erworbenen Gewinn der bemelten Gemeinschaft beizulegen gehalten sein, widrigenfalls werden die Partheyen, so in dieser Jurisdiction die Gemeinschaft geniessen, denen so den gemeltermassen auswerts gemachten Gewinn nicht hergeben wollen, von solcher Gemeinschaft keinen Antheil zukommen zu lassen schuldig sein.

§ 7. Das Heürathgut,⁸⁹⁾ welches vom Vatter oder von denen Brüdern in Gemeinschaft empfangen worden, oder das von Vatter oder von Grossvatter oder von denen Brüdern in solidum versichert ist, falls die Theilung vorgienge und das Heürathgut auszuzahlen wäre, soll es aus der gemeiner Massa herausgenommen und bezahlt oder gemeinschaftlich zurückgestellt werden. Das gleiche Recht zu Gunsten der Weibspersonen soll auch wegen der Morgengab⁹⁰⁾ gehalten werden, welche jedoch bei der Theilung denen übrigen Brüdern von denen respective Ehemänner zu verguten ist, wo namlich die Ehemänner eigenes Gut haben werden, um die Morgengab vergelten zu können.

§ 8. Bei denen Theilungen der gemein habenden Gütern werden diejenige, so einige Criminal begangen haben, nach Absterben der Voreltern denen anderen Mittheilhaften die Strafen samt allen bezahlten und bezahlenden Kosten zu ersetzen haben, nicht weniger auch sollen bei der Theilung ersetzt werden diejenige Kosten, so wegen venerischer Krankheit⁹¹⁾ verursachet worden, wofern der, so die nämliche Krankheit gehabt, nicht erweisen wird, dass er gemelte Krankheit unlasterhaft bekommen habe.

⁸⁸⁾ quale conversione abbia avuto il suo luogo ed effetto.

⁸⁹⁾ le doti.

⁹⁰⁾ l'antifatto.

⁹¹⁾ morbo gallico.

Ferners sind denen Theilhaften zu ersezzen auch dieselbe Kosten, welche die in der Gemeinschaft lebende bei der Vermählung und Hochzeit wegen der Ausrüstung ihr eigenen Weibern oder Töchtern gemacht haben werden, darbei aber sind die bei solcher Gelegenheit erfolgte Speiskosten nicht verstanden, welche denen anderen Theilhaften nicht zu ersezzen sind.

§ 9. Zwischen denen in Gemeinschaft lebenden Brüdern solle der Gewinn, welcher als peculum castrense oder quasi castrense laut vorgemelter Sazung libro 3 cap. 2 § 3 angesehen ist, nicht gemein werden, desgleichen auch die von Einer Mutter geborene Brüder das mutterliche Recht mit denen anderen von einer anderer Mutter nachgekommenen Brüdern nicht gemeinschaftlich haben müssen, es wäre dann so wohl wegen gemelten Gewinn als auch wegen mütterlichem Recht zwischen denen Partheyen ein andere Verkommnuss errichtet worden, welcher in solchem Fall nachzuleben ist.

§ 10. Im Fall dass eine Parthey theilen wolte, die andere aber durch Nichterwehlung ihres Confidenten zu theilen sich widrigen wurde, solle die willige Parthey der unwilligen ein Precept intimieren lassen, gebietend dass sie in einer bestimmten Zeit zur Erwehlung ihres Confidenten schreite, und nachdem das Precept gerichtlich bestätigt ist, wird der Herr Landvogt auf Begehren des Klägers der widerwilligen Parthey einen Confidenten ex officio abordnen, welcher anstatt der ungehorsamen Parthey eintreten solle und die ganze Theilung gemeinsam mit dem anderen freywillig erwehlten Confidenten vorzunehmen und zu verfertigen, so dass der gemelten unwilligen Parthey ihrer Anteil ohne anderer Veränderung von denen rechtlichen Confidenten in der namlichen Theilung ausgezeichnet und ausgemacht verbleibe. Das namliche solle gehalten werden im Fall dass ein abwesende Parthey zur Theilung gerichtlich beruffen und nachdeme die Citation im Gericht schon bestätigt, in ihrer bestimmten Zeit zur Theilung nicht erschienen ist, in welchem Fall der Abwesenheit wird man ex officio einen Vormünder zu Bewerkstelligung der Theilung anstatt der abwesenden Parthey ernennen müssen, welcher Vormünder aber seine Principalen zu berichten gehalten sein solle.

Das 9. Capitel.

Von denen Gültzinsen.

§ 1. Die ewige widerlösliche Gültzinsen sollen von denen eigentlichen und wahren Eigenthümern und Besizern ohne

aller Gefährde auf unbeweglichen freyen und natürlicherweise fruchtbaren Gütern mit baarem Geld und also dass der Zins das sechs pro cento jährlich nicht übersteige, errichtet werden, widrigenfalls sollen die Gültzinsen nicht gelten und in ihrer Natur als Gültzinsen nicht angesehen werden; und damit der möglich entstehende Zweifel gehoben werde, ob bei denen Verkäufen deren gemeltermassen zinsbaren Gütern wegen Zugrecht kraft Papstlicher Bulla von Pio V. der Eigenthümer des Gültzinses oder aber die kraft Landsazung im 2. Buch Cap. 3 wegen anderen titulis berechtete vorzuziehen sind? ist erläuteret, dass die kraft Landsazung berechtete zum Zugrecht vorgehen sollen.

§ 2. Zu denen Früchten von Gütern, die dem Gültzins unterworfen sind, solle der Eigenthümer des Gültzinses wegen Beziehung des jährlichen Zinses Ursach der simplen hipoteca gegen all andere Schuldglaubiger, gleichwohl sie die Früchte schon rechtlich verhaftet hätten, den Vorzug haben bis zur Zahlung drei Jahreszinsen und nicht weiters, wohl verstanden dass der Zinsherr nicht schuldig seie zu warten, bis die Zinse von drey Jahren gefallen und erreifet sind, sondern sollen dieselbe von einem zum andern Jahr fordern und beziehen mögen.

Das 10. Capitel.

Vom Tauschen.

§ 1. Wann liegende Güter getauschet werden, und dass ein Theil der getauschten Gütern wenigstens den halben Werth gegen den anderen eingetauschten Theil nicht erreichen thäte, sollen die getauschte Güter von denen Nachbahnen oder anderen nach Form der Sazung im 2. Buch cap. 3 im Tractat des Zugrechtens gezogen werden mögen, und im Fall des Zugrechtens oder Option solcher vertauschten Gütern, wann sie mit einem erklärten und ausdrücklichen Preis und Werth vertauschet sind, wird man dieselbe mit dem namlichen specifizierten Preis ziehen müssen; wo aber im Tausch der Preis und Werth der namlichen Gütern nicht erklärret ist, sollen die getauschte und optierende Güter von Erfahrnen auf eine billiche Weis geschäzt werden, und der Optante solle gehalten sein, den also geschätzten Preis samt allen wegen solcher Schazung aufgeloffenen Kosten zu bezahlen.

§ 2. Keinerlei Tausche der Gütern sollen dem Zugrecht nachtheilig sein mögen, im Fall Tausch um das Zugrecht zu hintertreiben gemacht und hernach entdekket wurden, welche Hintertreibung aber von seiten des Optanten zu erweisen sein

wird. Es wird auch die Hintertreibung von sich selbst offenbar sein, wenn das getauschte Gut mit dem, auf welches das Zugrecht fiele, wiederum dem namlichen, der es vertauscht hat, zurückgegeben wurde, massen solche vertauschte Güter dem Zugrecht jederzeit unterworfen und untergeben sein werden.

Das 11. Capitel.
Von Entlehnern.

§ 1. Alle Geldentlehnungen sollen in Zukunft auf ein bestimmte Zeit zum Wiedergeben ohne einigen Zins gemacht werden, wann aber das entlehnte Geld in der bestimmten Zeit nicht zurückgestellt sein wird, solle der Zins, so das fünf pro cento nicht übertrifft, nach Massgab des ausständig bleibenden Gelds zu Gunsten des Entlehners, ungeacht ein solches Interesse zwischen den Partheyen nicht angedungen worden wäre, jederzeit fortlaufen, im Fall namlich der Schuldgläubiger es also haben will, und den namlichen Zins wegen aufgehörten Nutzen und erwachsenen Schaden begehren wird.

§ 2. Eine jede bewegliche Sach, welche zum gebrauchen entlehnt ist, solle mit keiner grösseren Verringerung als der Brauch derselben es erforderset, es seye ein Zins dafür gedungen oder nicht, währendem Termin zurückgegeben werden, widrigenfalls nachdeme der Termin verflossen ist, wird derjenige, so die gelehnte Sach empfangen hat, deren allwärtige Verringerung ersehen müssen, und für derselben all jede Gefahr auch wegen plötzlichen Zufall gehalten sein, welcher Gefahr hingegen der, so die entlehnte Sach empfangen, währender Entlehnung wie oben nicht unterworfen sein solle.

§ 3. Bei denen Pfandungen, welche die Schuldgläubiger machen lassen, solle kein bewegliche Sach, die im Hause des Schuldners gefunden wird und von ihm besessen ist, von der Pfandung befreyet sein unter dem Vorwand, dass es Sachen seien, die von anderen gelehnt worden, wofern die Entlehnung nicht entweder durch eine Schrift, so von beiden Partheyen und von Zeugen unterschrieben, oder durch andere förmliche und rechtmässige Zeugnuss auf Kosten desjenigen, dem die Sachen geliehen worden, bewiesen sein wird.

§ 4. Die Entlehnung, so zum Würfeln und all andern reizenden Spiel,⁹²⁾ Lotterie oder zu Saufereyen in Wirthshäusern oder zu anderen unmässigen und ärgerlichen Sachen gemacht sein wird, solle für nichtig und ungültig gehalten werden, dergestalten dass der Entlehrer denjenigen, dem die geliehen worden, keineswegs zum wiedergeben zwingen möge.

⁹²⁾ Red. von 1788: Hazardspielen.

Das 12. Capitel.
Von Contracten um halben Nuzen.⁹³⁾

§ 1. Denen Pachteren und Lehen Männeren, so von ihren Lehen Herren Viech zum Vorschuss empfangen haben, ist verbotten einiger Gattung Viech ohne Vorwüssen ihrer Lehenherren um halben Nuzen von anderen anzunehmen, oder mit anderen dergleichen Contracten um halben Gewinn zu machen, damit ihre Lehenherren etwan nicht beschädiget werden mögen, sonst werden diejenige, so ohne Vorwüssen und Einwilligung der Lehenherren mit solchen Lehen Männeren dergleichen Viechs Contracten gemacht haben, sich des Rechts solcher Contracten nicht bedienen können, im Fall dass die Lehenherren solches Viech wegnehmen würden für ihre Forderung, so sie gegen ihre Lehen Männer entweder wegen rukständigen Zins oder gegebenen Vorschuss haben werden; hingegen wird das Recht derjenigen, so das Viech und anders um halben Gewinn gegeben haben, vorbehalten sein, so dass sie ihren Schaden und Kosten von denen Lehen Männeren einfordern können.

§ 2. Und obwohlen die Lehen Männer von ihren Lehenherren keinen Viechs Vorschuss empfangen hätten, sollen sie nichts desto weniger ohne Erlaubnuss ihres Lehenherren kein Viech von andern um halben Gewinn annehmen können, damit, wann etwan die Lehenherren selbst solcher Weise Viech ihren Lehen Männeren geben wolten, sie gegen anderen den Vorzug haben mögen; wann aber die Lehenherren dergleichen Contracten nicht machen wolten, sollen dieselbe es mit anderen zu machen denen Lehen Männeren nicht verwehren; falls aber dieser Gattung Contract zwischen Lehen Männeren und anderen ohne Vorwüssen und Einwilligung und Vorzug des Lehenherren errichtet würden, sollen die Lehenherren berechtet sein, die so den Contract gemacht zu zwingen, dass sie das um halben Gewinn ihren Lehen Männeren gegebene Viech in Zeit fünfzehn Tagen gleich nachdem die Lehenherren es zu wüssen bekommen haben, zuruknehmen müssen, nur wofern die Lehenherren ihren Lehenleuten gleichgültiges Viech um halben Nuzen geben werden, sonst aber solle der erwehrte Contract mit anderen in Kräften verbleiben.

§ 3. Falls jemand Viech um halben Nuzen oder zum weiden angenommen hätte und dass er das angenommene Viech durch Abgang des Fueters oder der nöthigen Sorgfältigkeit verderben liesse, wird der namliche für das Viech, so in

⁹³⁾ Dei socedi e mezzatici.

der Weide ware, den rechten Preis und für selbes, so ihm um halben Nuzen gegeben worden, den ersten Werth so wie der Preis im Contract des halben Nuzen gesetzt sein wird, samt Interesse des vier pro cento von Tag an da das Viech verdorben ist, bis zu Ende des namlichen Contracts zu bezahlen und auch den Anteil des dazumal stehenden Nuzen denen Eigenthümern zu entrichten gehalten sein; hingegen so das Viech durch einen plötzlichen Zufall zu Grunde gienge, alsdann solle der Eigenthümer den Schaden zu tragen haben. Falls aber das um halben Nuzen übergebene Viech ohne Wüssen und Willen des Eigenthümers von denen so das Viech zu halben Nuzung genommen haben, verkauft wurde, solle der Eigenthümer das verkauft Viech, wo immer es sich befände, als eine gestohlene Sach zurückzunehmen berechtet sein, und der Käufer gegen den Verkäufer den Regress haben.

Das 13. Capitel.

Von denen Cessionen.

§ 1. Die Cessiones solcher Forderungen und Rechten, welche noch streitig sind, oder würklich bestritten werden, solang der Streit darüber nicht völlig vollendet und gar kein Widerspruch mehr vorhanden sein wird, sollen gleich als nicht gemacht, nichtig und kraftlos sein.

§ 2. Alle Cessiones der Gütern, Rechten und Forderungen, die zwischen hiesigen Unterthanen so wohl in als aussert der Jurisdiction Mendris zu machen vorfallen, sollen nicht erwiesen sein und nichtig und kraftlos gehalten werden, wofern sie nicht in öffentliche Urkund gebracht werden mit Erstattung beydseitigen Eyds, bekennend dass solche Cessiones wahrhaft und nicht simuliert, noch zum Betrug anderen Schuldgläubigern, auch nicht mit der Verständnuss oder in der Hoffnung gemacht seien, dass man mit der Zeit das cederte ganz oder im Theil wieder haben könne; darbei aber sollen nicht einbegriffen sein die Cessiones der Schuldforderungen einer kleinen Summa unter zwanzig Kronen, wie auch die Einforderung der Zinsen und Früchten, und die zwischen denen Kaufleuten und Wechselherren laufende Wechselbrief,⁹⁴⁾ welche Sachen alle zusammen auch durch privat Schriften und ohne Eyd gemacht gelten werden.

§ 3. Die hiesige Unterthanen sollen von Fremden, die der Bottmässigkeit unser Gnädigen Herren und Oberen nicht zugehörig, keinerlei Cession der Gütern, Rechten und Forde-

⁹⁴⁾ le girate di cedole di mercanti e banchi.

rungen, was immer Werts, annehmen, und gleichergestalten sollen auch diejenige Cessiones nicht gelten mögen, welche von hiesigen Unterthanen denen gemelten Fremden gemacht sein werden,⁹⁵⁾ es wäre dann dass der Schuldner selbst gegenwärtig die gemachte Cession in beweisender Form angenommen hätte.

Das 14. Capitel.

Von Schenkungen zwischen Lebendigen.

§ 1. Die Schenkungen, so zwischen Lebendigen geschehen, sollen nichtig und kraftlos sein, im Fahl sie nicht gethan sein werden vor dem Herren Landvogt oder seinem Statthalter oder anderem von ihm bestelten Richter unter eidlicher Bekanntnuss, die vom Schenker so wohl als von deme welcher das Geschenke annehmet, zu leisten ist, dass namlich solche Geschenke wahrhaft, rechtmässig, ohne einigen Preis und Betrug, auch keiner Person zu Schaden vorgenommen, auch beiderseits genehm gehalten und insbesondere von dem, welchem geschenkt wird, ausdrücklich angenommen seyn.

§ 2. Dann sollen auch die general Schenkungen zwischen Lebendigen nichtig sein, im Fall dass in denselben der Gebner, neben vorbeschriebenen Feierlichkeiten, die nach Mass der Habschaft standsmässige hinlängliche und lebenlängliche Nutzniessung so wohl als auch das freye Eigenthum auf einen Theil der verschenkter Habschaft, so dass er denselben Theil nach Belieben im Testament vermachen könne, sich nicht ausgedungen und vorbehalten haben wird.

§ 3. Solche Schenkungen sollen von gemelten Gebnern vor dem Herren Landvogt oder seinem Statthalter, nicht aber vor einem fremden Richter gemacht werden, und widrigenfalls nicht gelten, es wäre dann dass der Gebner in fremden Landen beharrlich wohnen oder einiges Handwerk treiben wurde, in welchem Fall der Gebner unter dem Richter, wo er beharrlich wohnet oder sein Handwerk treibet, dergleichen Schenkungen wohl machen kann; hingegen wann der hiesige Unterthan, deme geschenket worden, das Geschenk in hiesiger Jurisdiction annehmen oder durch Vollmacht annehmen lassen wird, solle die Annehmung oder die Vollmacht vor dem H. Landvogt oder seinem Statthalter zu befolgen sein.

§ 4. Die zwischen Lebendigen von Blutsverwandten⁹⁶⁾ denen Kindern oder Enkeln gemachte Schenkungen sollen dem

⁹⁵⁾ Red. von 1788 fügt bei: von einiger Rechtsame oder Forderung, so sie wider andere Unterthanen haben würden.

⁹⁶⁾ Red. von 1788: von denen Eltern.

Erbrecht (legitima genannt) anderer Kindern und Enkeln nicht nachtheilig sein, sondern nach Absterben der Eltern, da man den Erbtheil formiert, gerechnet und gegeben werden.

§ 5. Die general Schenkungen, so jemand zur Zeit, da er keine Kinder oder Enkeln gehabt, gemacht hätte, sollen wegen nachkommenden Kindern oder Enkeln vernichtet sein, als wenn sie niemals gemacht worden wären, welches aber einzig nur für das zukünftige von der Zeit an, da Kinder oder Enkeln nachgekommen, zu verstehen ist.

§ 6. Bei denen Schenkungen der beweglichen Sachen solle das öffentliche Instrument, der Eyd und einiger Beitritt des Richters nicht nöthig, sondern genug sein, dass dergleichen Schenkungen in eine von Zeügen unterschriebene Privatschrift gebracht werden, welche Schenkungen gleichmässig nicht gelten sollen, allenfalls entdeckket wurde, dass sie zum Betrug der Schuldgläubigeren oder der Kammer gemacht wären.

§ 7. In denen general Schenkungen verstehet man, dass der Gebner dem Nehmer alle Schulden und Beschwerden, die auf der geschenkten Habschaft bis zur Uebergab sich befinden, übergeben habe, gleichwohl die nämliche Schulden und Beschwerden dem, der die Schenkung angenommen hat, bei der Schenkung nicht aufgetragen worden wären.

§ 8. Zwischen Lebendigen soll man die Sachen, so streitig sind, währendem Streit nicht verschenken können.

Das 15. Capitel. Von Verpfändungen.⁹⁷⁾

§ 1. Es ist verordnet, dass die special Verpfändungen so wohl bei Auffällen und general Executionen als auch bei andern jeden Fahl den general Verschreibungen, auch der Versicherung des Heürathguts,⁹⁸⁾ vorgehen sollen, wofern diejenige, so gegen die special hipoteca fordere general Verpfändungen haben, mit anderen hinlänglichen Gut sich bezahlt machen können; wann aber die general Verschreibung auf der Habschaft des Schuldners nicht bezahlt werden konte, dann solle ein solcher Schuldgläubiger laut seiner Anteriorität auf den Gütern, so andern nachgängig specialiter verpfändet seyn, von lezten anzufangen sich zahlen mögen; wohl verstanden, dass die Versicherung des Heürathguts zu Nachtheil der anderen Schuldgläubigern, so sich zeigen würden,⁹⁹⁾ kein

⁹⁷⁾ Delle ipoteche.

⁹⁸⁾ alle cauzioni dotali.

⁹⁹⁾ che restassero scoperti. Red. von 1788: so blos gesetzt blieben.

weiteren Vorgang haben können, als nur von Tag an, unter welchen die öffentliche oder privat Schrift¹⁰⁰⁾ datiert sein wird, welche letztere privat Schrift wegen Verhütung des Betrugs wenigstens von zwei Zeügen unterschrieben sein muss.

§ 2. Wann ein Schuldglaubiger zur Zahlung seiner ganzen Forderung des Schuldners Güter nicht richtig finden wurde,¹⁰¹⁾ und dass er dessentwegen Pfändungsrecht wider die, so des Schuldners Güter besizen, vornehmen wolte, soll er nachdem der Schuldner verfallet ist, erstlich wider den hinteren und letzten Besizer verfahren und denselben vom Besiz treiben, hernach aber bis zur Einnahme seiner völligen Bezahlung wider die rukwärts folgende Besizere stufenweis fortschreiten, und im Fahl der Hipotecaria¹⁰²⁾ mehrerer Schuldglaubigern jederzeit der fordere den hinteren in der Wahl deren durch Hipotecarium eingeräumten Gütern vorgezogen werden, so dass die hintere, jedoch stufenweis, annehmen müssen, was die fordere nicht nehmen wolten und zurukgelassen haben. Dieses aber ist jederzeit nur bei denen general Verpfändungen zu verstehen, massen dem Schuldglaubiger, so eine special Verpfändung haben und in die Hipotecaria eingetreten sein wird, seine Specialitet von anderen der Hipotecaria beitrottenden Schuldglaubigern, obwohlen sie vorgänglicher wären, nicht benommen werden kann, insofern die nämliche vorgänglichere Schuldglaubigere mit der general Hipoteca sich anderwerts bezahlt machen könnten.

§ 3. Das Pfändungsrecht wird von denen ersteren Schuldglaubigern vorgenommen werden müssen wider die letztere Besizere, welche den ruhigen Besiz mit rechtmässigem Titulo und guten Glauben so wohl von seiten des Kaufers oder des Nehmers als auch von seiten des Verkaufers und Gebners durch zehen fortdauernde Jahr nicht gehabt haben werden, dann nach Verfluss des gemelten Termins der zehen Jahren solle der Besizer solcher Gütern mit solchen Umständen von denen forderen Schuldglaubigern nicht mehr verstossen noch beunruhiget werden können.

§ 4. Bewegliche Sachen sollen in keinem andern Fall als wegen Versicherung des Heüratguts, wie im 2. Buch cap. 33 § 21 in Betreff des Heüratguts und Morgengab verordnet ist, specialiter verpfändet werden mögen.

¹⁰⁰⁾ scrittura dotale.

¹⁰¹⁾ Red. von 1788: Forderung nit hinlänglich genug ledig und richtige Güter finden wurde.

¹⁰²⁾ in caso d'ipoteche.

Das 16. Capitel.
Von dem Steigerungs-Recht.¹⁰³⁾

§ 1. Der Schuldgläubiger, welcher bei Auffällen wegen Mangel des Schuldners Gütern seine ganze Forderung nicht beziehen kann, solle berechtet sein, wann er gegenwärtig ist in Zeit eines Jahrs und abwesend in Zeit zwei Jahren nachdem die Auffälle berichtigt und die Theil einem jeden ausgezeichnet seyn, denen fordern Schuldgläubigern ihre berichtigte Forderung auszuzahlen und den ihnen zur Zahlung ausgezeichneten Theil Güter, obschon selbe in ersterem Jahr verbessert worden wären, an sich zu ziehen, und falls der verlierende Schuldgläubiger minderjährig wäre, solle er das nämliche in Zeit zwei Jahren nachdem er majorenis worden, befolgen können; diese aber so wohl als auch die abwesende werden gehalten sein, die Verbesserungen, so nach dem ersten Jahr bis zum Vollzug dieses Rechtens gemacht worden, zu verguten.

§ 2. In dem Recht zu bieten (jus offerendi) sollen jederzeit die fordere denen hinteren Schuldgläubigeren laut ihren respektive vor und nachkommen stufenweis vorgezogen werden.^{103 a)}

§ 3. Wann denen Wittwen oder Weibern zur Zahlung des Heüratguts oder Morgengab, so in Geld ausgeworfen, Güter angewiesen wurden, sollen die verlierende Schuldgläubiger in Zeit zehn nachfolgenden Jahren und nicht weiters mit Auszahlung eines solchen Heüratguts oder Morgengab samt Vergutung der auf solchen Gütern gemachten Verbesserungen und neben Beobachtung der Anterioritet zwischen mehreren Schuldgläubigern des Vorrechts sich behelfen und erwehnte Güter an sich ziehen mögen.

Das 17. Capitel.
Von Pfanden.¹⁰⁴⁾

§ 1. Diejenige, so von ihren Schuldneren bewegliche Sachen, Hausrath, Kleinodien oder Silber zum Pfand empfangen haben, sollen wegen keiner Zeitslänge, obwohlen alle Termin zum auslösen verflossen wären, solche Pfande sich nicht zueignen, auch von sich selbst anderen nicht verkaufen, sondern falls die Pfande nicht ausgelöst wurden, und dass der Schuldgläubiger auf denen Pfanden sich bezahlen wolte, solle der Schuldgläubiger dem, der das Pfand gegeben, oder seinen Erben rechtlich gebieten lassen, damit er durch Zahlung

¹⁰³⁾ Della ragione d'offerire.

^{103 a)} gradatamente secondo la loro rispettiva anteriorità e posteriorità.

¹⁰⁴⁾ Dei pegni.

der Schuld in Zeit fünfzehn Tagen die Pfande auslösen und dass man in widrigen Fall nach Verfluss des gemelten Termins die Pfande um diesen oder jenen Preis verkaufen oder vergantnen lassen werde, und nachdem das namliche Precept rechtlich bestätigt ist, wird der Schuldglaubiger nach der Bestätigung noch andere zehn Tag warten müssen; falls dann in gemelten Termin die Auslösung nicht erfolget wäre, solle der Schuldglaubiger laut angekündigten Preis die Pfand entweder sich selbst zueignen oder verkaufen oder vergantnen lassen können, und nachdem der Schuldglaubiger für seine Forderung und rechtliche Kosten sich bezahlt hat, soll er das mehrere dem, der die Pfande gegeben hat, oder seinen Erben zurukstellen. Wann aber der Schuldner die Pfande auszulösen nicht im Stande wäre und den Käufer vorweisend¹⁰⁵⁾ in gemelten Termin sie selbst verkaufen wolte, solle der Schuldglaubiger ein solches dem Schuldner gewehren, namlich die Pfand solchen Käufern vorweisen oder aber die Pfande zu seiner grösseren Sicherheit, wann er es also haben will, dem Gericht übergeben, damit sie nach Gutdunken des Schuldners verkauft werden mögen.

§ 2. Die so von ihren Schuldneren Pfande empfangen haben, sollen die empfangene Pfande nicht gebrauchen noch benuzen, auch anderen zum Gebrauch nicht übergeben, widrigenfalls werden sie die ganze Verringerung ersezzen müssen, auch die Pfande weggenommen und in ein sichere dritte Hand nach Vortrag des Schuldners¹⁰⁶⁾ bis zur Auslösung hintergelegt werden mögen.

§ 3. Denen Handwerksleütten und anderen armen Taglöhneren sollen die nöthige Werkzeug und Arbeitsinstrumenta, welche sie täglich zur Treibung ihres Handwerks oder zur Arbeit nöthig haben müssen, nur in dem einzigen Fall, wann sie anderen beweglichen Haustrath oder anders Gut zur Zahlung ihrer Schulden hätten, auf keinerlei Weis gepfändet oder weggenommen werden, es wäre denn, dass die Schuldglaubiger selbst den namlichen Werkzeug gegeben oder verkauft und den Preis dafür noch zu fordern hätten, in welchem Fall sie die Zurukstellung des namlichen Werkzeugs wohl begehrn mögen.

§ 4. Desgleichen soll man Schulden halber denen Pachtern ihren zu Landsarbeit nöthigen Werkzeug so wohl als auch die

¹⁰⁵⁾ offerendo esso il compratore.

¹⁰⁶⁾ terza persona idonea da proporsi dal medesimo debitore. Red. von 1788: nach Begehren des Schuldners.

von Lehenherren vorgeschossene Ochsen und Karren niemals und ihre eigene Ochsen und Karren nur nicht zur Zeit der Ernde, des Weinlesens und da man den Wein führet und die Frucht aussäet, pfanden oder wegnehmen können, ausgenommen die Eigenthümer, so den namlichen Werkzeug, Ochsen und Karren selbst gegeben haben, wie auch die Lehenherren werden einzig nur für den rukständigen Zins und für den Preis der namlichen Sachen des erwehnten Werkzeug, Ochsen und Karren jederzeit pfänden und wegnehmen mögen.

§ 5. Auf beweglichen Sachen solle keinerlei Anterioritet wegen was immer für Forderung Plaz finden, wohl aber die bewegliche Sachen demjenigen zukommen, welcher sie zu forderist mit Erlaubnuss des Herrn Landvogts oder im Fahl seiner Abwesenheit seines Statthalters wegen was immer Recht oder Forderung wird haben beschreiben oder aufzeichnen lassen, es wäre dann dass solche Mobilien für Heüratgut und Morgengab specialiter verpflichtet oder dass dieselbe von ihrem Eigenthümer wegen Schuldversicherung einem Schuldglaubiger zum Pfand übergeben worden wären, in welchem Fahl die namlichen Mobilia von keinem anderen Schuldglaubiger beschrieben noch gepfändet werden mögen, so lang bis dass das auf solchen Mobilien versicherte Heüratgut und Morgengab oder die Schuld dem der die Mobilien bei sich hat, nicht ausgezahlt wird; ferner soll auch das Recht für den Hauszins oder den Zins der Gütern, wie es im 2. Buch cap. 1^{mo} § 20¹⁰⁷⁾ im Tractat der Vermiethungen vorgeschrieben ist, vorbehalten sein.

Das 18. Capitel.

Von Verbesserung oder Verringerung.

§ 1. Bei jedem Vorfall, wo die Verbesserung oder Verringerung oder ein jedes Werk oder der Werth so wohl beweglich als unbeweglicher Gütern im Rechtsweg zu schätzen ist, solle jede Partey ihren Erfahrnen, welche die Schatzung zu machen haben, ernennen, und falls die Erfahrne in der Schatzung nicht eins wurden, solle von Herren Landvogt der dritte Erfahrne, auf dessen Schatzung man unveränderlich wird bleiben müssen, ernennet werden. Wann aber zur Zeit, da man die Confidenten oder Erfahrne zu erwehren hat, eine Partey sich weigeren würde, ihren Confidenten oder Erfahrnen zu ernennen, dann solle der widerspenstiger Partey,

¹⁰⁷⁾ Ital. Text und Red. von 1788: Cap. 5 § 24.

nachdeme auf Begehren der ander Parthey das Praecept vorgangen und bestätigt worden, von Herren Landvogt ex officio der Confident oder Erfahrner ernamset werden, welche Ernamsung gleich gelten wird als wann sie von der Parthey selbst gethan wäre.

§ 2. Falls gross oder kleines Viech auf anderer Güter, die durch Zaune, Gatter oder sonst andere Einschläge abgesonderet seyn, gleichwohl nachgehends durch Zufälle einiges Loch, Aufbruch oder Oeffnung gemacht wäre, einigen Schaden zuzufügen angetroffen wurden, wird der Schaden nach Inhalt des Criminal Decrets ersezt werden müssen; wäre aber aus Ursach, weil die Zaune nicht gemacht und zu seiner Zeit niemal vermacht und einbeschlossen worden, oder aber weilen der Eigenthümer, nachdeme er gewarnet worden, denen Durchbrüchen und Oeffnungen nicht vorgethan, einiger Schaden erfolgte, dann sollen die beschädigte Eigenthümer einigen Ersatz für den Schaden nicht begehren können, sondern falls wegen solcher Ermanglung die nachbahrliche Güter, so gewöhntermaßen mit Zaunen nicht abgesonderet werden, beschädiget wurden, sollen die nämliche, so die Zaune zu machen schuldig seyn, den Schaden ersezen, welcher aus ihrer Nachlässigkeit den Nachbahnen zugefügt sein wird.

§ 3. Ferners solle auch ebenmässig der Schaden denen Eigenthümern der Gütern oder Viech von Jagd- oder anderen Hunden die zu beißen pflegen, von Pferden die gewöhnlich über Zaun springen, oder von allerhand natürlicher Weis wilden und schädlichen Thieren beschädiget wurden, von Eigenthümern solcher Thieren und von denen Jägern ersezt werden.

§ 4. So jemand auf denen Strassen in denen Landgütern oder in Wäldern zur Zeit da das Laub fallet oder schon gefallen ist, oder in Wäldern wo trocheses Laub ist, angezündetes Feuer zurückliesse, durch welches Häuser, Zaun oder Wälder in Brand gesteckt wurden, soll er allen wegen solcher Feuerbrunst entstandenen Schaden zu ersezen gehalten sein.

Das 19. Capitel.

Von denen Erbzinsen.¹⁰⁸⁾

§ 1. Der Erbzinsmann solle im Fahl dass der Lehenherr den Erbzins wegen nicht bezahlten dreijährigen Zinsen aufheben wolte, den vorgegangenen Verzug entschuldigen mögen

¹⁰⁸⁾ Dell' enfiteusi.

durch Zahlung des rukständigen Zinses in der ersten Instanz oder in dem ihm von Richter gegebenem Termin.

§ 2. Wann aber der Erbzins über drei Jahr nicht bezahlt worden wäre, und der Erbzinsherr die Nichtigkeit des Erbzinses begehrten würde, solle derselbe die Nichtigkeit¹⁰⁹⁾ und die Zahlung des ausgebliebenen Zinses mit einander zugleich nicht begehrten können, massen nach bezahlten rukständigen Zinsen der Verzug entschuldiget wäre, also zwar wird der Erbzinsherr einzig nur auf dem Begehrten der Nichtigkeit zur Straf des nicht bezahlten Zinses beharren und der Erbzinsmann nur von den über drei Jahr nicht bezahlten Zinsen losgesprochen sein.¹¹⁰⁾

§ 3. Die alte Pachtereyen, so durch Urkunden als feierliche Erbzinse nicht erwiesen werden können, sollen in ihrer Natur nicht als Erbzinse angesehen sein,¹¹¹⁾ sondern nach Form der wiederlöslichen Gültzinsen bezahlt, ausgelöschet und gelöst werden können, massen alte Contracten unter den Namen des ewigen Bodenzinses ohne ihr förmlichen Stiftung sich befinden,¹¹²⁾ welche um Geld auf Gütern unter dem Titulo des Erbzinses¹¹³⁾ vor der in Papstlicher Bulla von Pio V. festgesetzter Form deren Emphiteusin¹¹⁴⁾ sind errichtet worden.

Das 20. Capitel.

Von Compensation oder Gegenabrechnung.

§ 1. Die richtige Sachen soll man mit denen unrichtigen¹¹⁵⁾ nicht abrechnen können; was aber eine richtige Sach seye, wird in nachfolgenden Fällen erklärt, namlich: so eine Sache rechtlich schon entschieden wäre, soll man sie mit einer anderen noch nicht entschiedener Sache nicht vergelten können. Item wann ein Schuldner mit beweislichen Schuldbrief geständig ist, soll man diese Schuld mit einer anderen von diesem Schuldbrief unabhängiger Forderung oder gestandener¹¹⁶⁾

¹⁰⁹⁾ Red. von 1788: und der Erbzinsherr auf die Aufhebung des Erbzinses antrüge, wird der Erbzinsmann den Verzug nicht mehr entschuldigen können, doch wird in solchem Fahl der Erbzinsherr die Aufhebung.

¹¹⁰⁾ Red. von 1788: also dass der Erbzinsherr einzig nur auf der Forderung der Aufhebung des Erbzinses beharren muss, welche zur Straf der nit entrichteten Zinsen erfolgea solle.

¹¹¹⁾ Non s'intenderanno mai livelli di loro natura d'enfiteusi i livelli antichi, che non si possono provare con instrumento d'enfiteusi formale.

¹¹²⁾ con titolo di livelli senza la loro fondazione formale d'enfiteusi.

¹¹³⁾ col titolo di livelli.

¹¹⁴⁾ in materia della costituzione de' censi.

¹¹⁵⁾ cosa illiquida con cosa liquida.

¹¹⁶⁾ Red. von 1788: Forderung ohneingestandener.

und nicht gleich erwiesener Schuld nicht compensieren. Hingegen falls die Schwierigkeit auf den namlichen Schuldbrief oder gestandener Schuld durch rechtmässige Einwendung gegen die namliche Schuld und Brief fallen wurde, dann soll ein solche Schuld als richtig nicht ehender verstanden werden als nachdem sie rechtlich entschieden sein wird.

§ 2. Ferners sollen auch die Urkunden oder in Schuldbrief verfasste Forderungen mit anderen privat Forderungen nicht compensiert werden, es seye denn darüber die Rechnung beschlossen und die Vergeltung protestiert worden, demnach falls die Vergeltung nicht hinreichend wäre, wird der Schuldner, so die Vergeltung begehrt hat, die Ergänzung entweder bezahlen oder rechtlich hinterlegen müssen.

Das 21. Capitel.

Von Lesion der Contracten und Zahlung der Schulden.

§ 1. So jemand verkaufet oder im Theilen so wohl als über Urkunden wegen Heüratgut und in all anderer Gattung Contracten, keinen ausgenommen, Quittung gemacht und dabei all sein Recht so wohl mit als ohne Eyd vergeben hat, sollen alle solchen Contracten in Kräften verbleiben und wegen keiner Lesion, sie seye auch die grösste, vernichtet werden, es wäre dann gründlich erwiesen, dass solche Personen mit List und Betrug oder auf andere gleiche unerlaubte Weis hintergangen worden wären, in welchem einzigen Fall sie ihres Recht nicht verwürket haben sollen.

§ 2. Wann in denen verkauften oder getauschten Gütern an ausdrücklich beschriebenem Mass eine Irrung gefunden wurde, werden die contrahierende Partheyen in betreff des Capitals die entdeckte Irrung nach Massgab des überein gekommenen Preises sich gegen einander verguten, und wo kein Preis gemacht worden wäre, auf der Schazung und Gutachten der Erfahrnen beharren, in betreff aber der zurukgebliebenen respective Zins und Nuzens nicht mehr als drei pro cento bezahlen müssen.

§ 3. Ein jeder Schuldner auf einer beschlossener Rechnung, in welcher sowohl die Ausgabe als der Empfang nicht ausführlich benamset ist, wird jederzeit vorhero als er in der Summa der geschlossener Rechnung verfelt worden, die Revision der namlichen Rechnung begehren können; wo aber die Urtheil in judicatum erwachsen, da solle die Revision, durch welche die Execution des Urtheils aufgeschoben werden könnte, nicht mehr Platz finden, sondern der Schuldner solle bezahlen

und hernach dasjenige, was er im Fehler bezahlt und erwiesen hat, mittelst der action de solutione indebiti sich wiederum erstatten lassen.

§ 4. Alle Irrungen de facto sollen jederzeit, auch nachdem das Urtheil in judicatum erwachsen, so wohl vor als auch nach der Zahlung mit der action solutionis indebiti corrigit werden können. Eine Irrung de facto aber verstehet sich, wann in der Summa Rechnung ein Verschuss geschahe, oder dass ein Artikel augenscheinlich ausgelassen oder dopplet und mehrmal ausgesetzt wäre, und dergleichen, oder aber wann die Rechnung nicht also wie es die entschiedene Rechte und gemachte gründliche Verkommnissen erforderen, aufgericht wäre.

§ 5. Die Irrungen¹¹⁷⁾ aber der Rechtsamen, nachdem das Urtheil in judicatum einmal erwachsen ist, sollen zur Störung oder Aufschiebung des nämlichen Urtheils, ungeacht es noch nicht betrachtete und weder heimlich noch öffentlich erkante¹¹⁸⁾ Rechtsamen wären, nicht mehr vorgebracht werden können, wegen neü hervorgekommenen Rechten aber, die noch nicht erwogen und weder vor noch im Urtheilfällen disputiert worden sind, wird diejenige Parthey, so dergleichen Irrungen¹¹⁷⁾ einzuwenden hat, ohne die Execution des Urtheils zu verspäten, vor dem Herren Landvogt erscheinen und neuerdings angehört werden mögen.

§ 6. Wann Quittungen wegen gemachter Zahlung einer Schuld, deretwegen der Schuldner durch Urtheil zur nämlichen Zahlung verpflichtet worden, hervorkommen,¹¹⁹⁾ solle der Schuldglaubiger, so die doppelte Zahlung genommen und begehrt hat, dem Schuldner alles samt Schaden und Kosten zurückstellen.

Das 22. Capitel.

Von Compromissen oder rechtlichen Uebergab.

§ 1. In denen Streitsachen zwischen Blutsverwandten bis auf vierten Civil Grad inclusive gleich nach der ersten Instanz solle von jeder Parthey ein Scheidmann zur Entscheidung solcher Streitsachen erwehlt werden, damit solchergestalten zwischen Verwandten kein richterliches Geschrey¹²⁰⁾ erfolge,

¹¹⁷⁾ Red. von 1788: die Fehler.

¹¹⁸⁾ Red. von 1788: noch nicht in Betracht genommene und weder innerlich noch äusserlich erkannte.

¹¹⁹⁾ Red. von 1788 fügt bei: oder im Fahl der Schuldner die schon geschechene Bezahlung hinlänglich beweisen konnte.

¹²⁰⁾ strepito giudiziale.

die Streit verhütet und die gute Freundschaft der Verwandten erhalten werde. Falls aber eine Parthey ihren Scheidrichter in vorgeschriebenem Termin zu erwehlen ermanglen wurde, solle der Herr Landvogt die Entscheidung der Streitsache dem einen von der anderen Parthey erwehlten Scheidrichter auftragen, welche Streitsachen, wann sie von einer Gattung der summarischen Erkantnuss sein werden, in Zeit acht Tagen, andere Händel aber in Zeit eines Monat nachdeme die Streitsache processiert ist, wofern die Partheyen wegen anderer Terminsverlängerung nicht eins wurden, entschieden werden müssen; und wann dann die gemelte Scheidrichter in ihrer Entscheidung nicht einstimmig werden kunten, sollen die nämliche Partheyen den dritten Scheidmann zur Entscheidung der Streitsache erwehlen, welche Streitsache ebenfalls in gleichen oberwehnten respective Terminen¹²¹⁾ entschieden werden muss; und im Fahl die Partheyen wegen der Wahl des dritten Scheidmanns nicht eins wurden, solle derselbe von Herren Landvogt ernamset werden.

§ 2. Alle andere Verheissungen¹²²⁾ sollen nicht länger als drei Monat nachdeme der Streithandel processiert worden, dauren können, sofern von denen interessirten Partheyen selbst eigenwillig die Termin nicht verlängeret sein werden, und falls solche Verlängerung geschahe ohne die Zeit derselben bestimmt zu haben, werden andere drei Monat zu verstehen sein, als wann eine neue Erwehlung gemacht worden wäre; wann aber die Scheidrichter in ihren Sprüchen nicht einig wären, soll ebenmässig der dritte erwehlt werden, wie es § 1^{mo} vorgeschrieben ist.

Ferners sollen die Scheidrichter, welche so wohl von Verwandten als anderen nicht verwandten Personen erwehlt werden, alle ihre Beurtheil und Endsprüche schriftlich aufsezzen und dieselbe in Gegenwart der Partheyen pubblicieren, oder aber nach der Pubblication den nämlichen Partheyen intimieren lassen, und falls die Partheyen über solche Scheidsprüche sich beschwert befanden, sollen sie geradenwegs zum lobl. Sindicat appellieren, wie es im ersten Buch cap. 9 § 1. 2 vom Appellieren vorgeschrieben ist.

§ 3. Die von denen Partheyen unterschriebene allgemeine Vollmachten (bianchi segnati genannt),¹²³⁾ so in Zukunft in der Meinung gemacht wurden, dass sie für eine Uebergab¹²⁴⁾ gelten

¹²¹⁾ Red. von 1788 fügt bei: von seiner Erwählung an.

¹²²⁾ compromessi.

¹²³⁾ Red. von 1788: Blanquets.

¹²⁴⁾ Red. von 1788: für ein Comprömiss oder freye Uebergab.

mögen, sollen gänzlich kraftlos sein, sofern in denen Unterschriften die Ursach, warum das unterzeichnete bianco segnato¹²⁵⁾ gemacht worden, nicht ausdrücklich beschrieben ist.

§ 4. Die Compromissen sollen auch nicht mit dem Eyd verbunden werden, dass man genehm halten wolle, was von denen Scheidrichtern erkent sein wird, damit därdurch der Rekurs im Fall der Beschwernung nicht verhinderet werde.

§ 5. Wohl aber sollen die Partheyen nach Eröffnung und Genehmhaltung deren Scheidsprüchen schweren können, dass sie solche Erkantnussen genehm halten, abwarten, in Vollzug bringen und nicht darwider handlen wollen.

Das 23. Capitel.

Von Vermuthungen oder Praesumtionen.

§ 1. Die Vermuthungen sollen in Civil Händlen kein vollen Beweis machen, wann aber Todesfälle oder Kinderschaften zu bezeugen wären, wird das allgemeine Gerücht und allgemeine Rede zum Beweis hinlänglich genug sein.

Das 24. Capitel.

Von öffentlichen und privat Schriften.

§ 1. Die errichtete Verträg sollen zu dessen Gunst und Nuzen, auch mit dessen Geld allein, der sie einzig nur für sich stipuliert hat, erworben gemeint sein, wofern sie innerlich kein heimlich noch ausdrückliches Recht einiger Gemeinschaft mit sich führen, dabei aber solle die Sach bonorum castrensium oder quasi castrensium nicht mitverstanden werden.

§ 2. Ein jede Urkund, so. wegen weltlichen Sachen von geistlichen Personen verfasset ist, solle kraftlos sein und im Gericht kein Glauben haben.

§ 3. Wann Schuldbrief oder andere Pflicht Schriften, so in Zukunft nach Genehmigung und Pubblication dieser Sazungen gemacht sein werden, bei denen Schuldneren oder Erben der nämlichen Schriften, obschon verschnitten, gefunden wurden, sollen dergleichen Schuldbriefe und Schriften, wofern die Bekantnuss und Quittung des Ansprechers nicht darauf stunde, und der Schuldner die Bezahlung auf andere Weis rechtmässig nicht erweisen wird, für gültig und als noch nicht bezahlt gehalten werden; welches zu dem Ende verordnet ist, damit dem Betrug, welcher sich bei lediger Uebergebung und Einschnitt der Schriften ereignen könnte, vorgebogen seye. Schuld-

¹²⁵⁾ Red. von 1783: Blanquets.

brief aber und Schriften, die vor der Genehmigung und Pubblication gegenwärtiger Sazungen gemacht und beim Schuldner übergeben und geschnitten sich befinden werden, obschon die Bekantnuss oder Quittung des Schuldglaubigers nicht darauf stunde, sollen laut Uebung der vorgewesten Zeiten wegen der ledigen Uebergab und Einschneidung, weil man in betreff der schon gemachten Schriften die Zeit der Uebergab und des Einschnittes nicht wird erwahren können, als schon bezahlt gehalten werden, wofern die Ansprecher rechtmässig nicht erweisen würden, dass solche Schriften ungeacht der Uebergab und des Einschnitt nicht bezahlt worden seyn.

§ 4. Die Schuldbrief so in Zukunft zu machen vorfallen werden, sollen vom Schuldner selbst oder in dessen Namen von einem anderen und von zwei Zeügen unterschrieben werden und solchermassen verfasset denen öffentlichen Urkunden gleich gelten, sofern sie auf einen ganzen oder halben jedoch gebogenen Papierbogen geschrieben, und so es nicht Sachen von einer Gattung sein werden, bei welchen der Eyd oder richterlicher Beitritt laut vorgeschriebenen Sazungen erforderlich ist, in welchem Fall sie durch öffentliche Urkunden gemacht werden müssen, sonst wann die erwehnte Schuldbrief nach gegenwärtiger Vorschrift nicht gemacht wären, sollen sie nichts mehr als eine privat Forderung gelten mögen; jene Schuldbriefe aber, so vor diesem gemacht worden, behalten die Eigenschaft ihrer Gültigkeit, so wie es vormalen geübt worden.

§ 5. Alle Schriften und Verschreibungen, welche unerlaubte, wucherische oder denen guten Sitten widerstrebende Gedinge und Bedingnussen enthalten, sollen von Grund aus nichtig, kraftlos und verbotten sein, andere Schriften aber mit unmöglichen oder der Natur des Contracts widerstreitenden Conditionen werden einzig nur in betreff solcher Conditionen nicht gelten können, in all übrigen aber ihre vollkommene Kraft behalten müssen, gleich als wann dergleichen Conditiones darbey nicht gewesen wären.

Das 25. Capitel.

Von special und general Quittungen.

§ 1. Alle Quittungen sollen alleinig nur über jene Summa und Sach, welche in der namlichen Quittung specificirt ist, gemacht zu sein verstanden werden, ohne Nachtheil anderer Forderungen und Rechten, obwohlen dieselbe nicht vorbehalten worden wären; wann aber solche Quittungen allgemein

wären, wird man darfür halten müssen, dass alle Sachen und Rechte, die in solcher allgemeiner Quittung nicht ausgenommen, vergeben worden seyn.

Das 26. Capitel.

Von Contracten Erneürung.

§ 1. Alle Contract Erneürungen werden ihre Rechte und Anterioritet von Zeit der Erneürung,¹²⁶⁾ obwohlen sie von anderen fordern und alten Contracten abhiengen, mit sich führen, sofern die fordere Contracten in betreff der Anterioritet der Zeit zu solchen Rechten bei Erneürung der Contracten¹²⁷⁾ nicht vorbehalten sein wird.

Das 27. Capitel.

Von der Verjährung oder Prescription.

§ 1. Alle instrumentierte Forderungen und zinstragende Schuldbriefe, wie auch alle verschriebene privat Forderungen sollen in Zeit dreissig Jahren verjähret sein, wofern die Verjährung in gemelten dreissig Jahren mit rechtlichen Begehren oder durch Zahlung des Zinses oder durch einige Bezahlung a conto solcher Forderungen nicht unterbrochen sein wird; desgleichen werden auch die Urtheile in gemelter Zeit der dreissig Jahren verjähret sein, allenfalls die namliche Urtheilen zwischen denen dreissig Jahren nicht exequiert oder derselben Verjährung durch ein rechtliches Begehren oder mit Unterfangung der Execution nicht unterbrochen worden wäre.

§ 2. Betreffend aber die Verjährung der Rechten auf unbeweglichen Gütern, sollen selbe in einer Zeit von zehn Jahren zu Gunsten desjenigen verjähret sein, welcher sie ruhig und mit denjenigen Zugehörden, die in der Hipotecaria im 2. Buch Cap. 15 § 3 vorgeschrieben ist, besessen haben.

§ 3. Auf Gütern aber, so lehenweis oder unter anderen ihren Namen¹²⁸⁾ besessen seyn, solle wider die Eigenthümer solcher Gütern wegen keiner auch undenklicher Zeit einige Verjährung vorgewendet noch begehr werden können, wofern die wirkliche Ueberkommung solchen Gütern durch ein öffentliche Urkund, kraft derer sie unter eigenem Namen besessen worden, nicht erwiesen sein wird; desgleichen auch wegen

¹²⁶⁾ Red. von 1788: von dem Erneürungsdata.

¹²⁷⁾ Red. von 1788: sofern die erstere Contracten mit derer ursprünglicher Anteriorität und Rechten bey Zeit der Erneürung.

¹²⁸⁾ vel alieno nomine. Red. von 1788: unter anderem Namen.

Dienstbarkeiten und anderen Rechtsamen einige Verjahrung bei denen selben gegenseitig nicht anderst als durch Aufweisung öffentlicher Documenten Platz haben.

§ 4. Auf denen allgemeinen und Comunal Gütern und Weiden solle niemals wider die Gemeinden einige Verjahrung vorgeschüzet werden, noch denen selben das Weidrecht unter dem Vorwand, weil es nicht fortdaurend oder geübet worden, benommen werden.

§ 5. In betreff der Verjahrung über Dienstbarkeiten wird man dasjenige beobachten müssen, was bei der Abhandlung der Dienstbarkeiten im zweiten Buch am siebenden Capitel vorgeschrieben ist.

§ 6. Betreffend die Verjährung der Kaufmannsbüchern und deren Rechnungen und Forderung wird man sich zu verhalten haben, wie es im ersten Buch Cap. 2 § 3 wegen Handwerkern und Handelschaft verordnet ist.

§ 7. Alle Löhne der Notarien, Fürsprecheren, Advocaten, Schaffneren und all anderen Personen werden nach einem beständig fortgedauertem Stillschweigen durch dreissig auf einander folgende Jahr, die von letzten Artikel¹²⁹⁾ ihren Anfang nehmen, verjahret sein, wann etwan nicht inzwischen denen dreissig Jahren die Verjahrung entweder durch ein rechtliches Begehren oder aber durch des Schuldners Unterschrift und Bekantnuss solcher Lohnen nicht unterbrochen worden wäre.

§ 8. So jemand in Zukunft durch ein öffentliche Urkund oder durch einen von Zeügen unterschriebenen Schuldbrief sich gegen einen anderen als Schuldner verschrieben hatte, solle der nämliche Schuldner wegen seinen vorherigen Forderungen als Ansprecher gegen den letzten Schuldgläubiger sich niemals rechnen können, es wäre dann dass er in gemelten Schriften das Recht seiner forderen Ansprach rechtlich wegen etwelcher anderer Ursach vorbehalten oder aber seine Ansprach rechtmässig erwiesen hätte, in welchem Fall allein und nicht weiters wird er sich mit der Vergeltung behelfen können.

§ 9. Zu denen zur Verjahrung gehörigen Jahren sollen die Jahre der Minderjährigkeit zu Nachtheil der Minderjährigen als auch bei denen Närrischen und Verschwenderischen die Jahre während ihrer Schwachheit, solang sie mit Vögten nicht versehen waren, nicht gerechnet werden.

§ 10. Wann denen Bedingnussen, welche wegen Erlösung oder Befreyung der Gütern gemacht worden, die Clausula *alle*

¹²⁹⁾ ultima partita.

Tag und alle Stund oder *zu allen Zeiten* beigefügt wäre, solle hiemit nicht mehr als dreissig Jahr verstanden werden, und die nämliche Wörter nicht weiters sich erstreckken mögen.

§ 11. Die Acta, so von denen Herren Advocaten wegen denen Rechthändlen ihrer Clienten im Pallast an Rechtstagen gerichtlich gemacht und in ihren Büchern der Acten aufgezeichnet sich befinden werden, sollen genug hinlänglich sein, die Verjährung unterbrechen zu können.

Das 28. Capitel.

Von Unmündigen, Minderjährigen, Vögten und Curatoren.

§ 1. Die Unmündige¹³⁰⁾ männlichen Geschlechts, welche nicht vollkommen vierzehn Jahre alt seyn, wie auch die Unmündige¹³⁰⁾ weiblichen Geschlechts, welche das zwölfe Jahr noch nicht erreicht haben, sollen keinerlei Contract, Obbligationes und Veräusserungen machen können, sondern wird ein solches von ihren respective Vormündern geschehen müssen; jene Personen aber männlichen Geschlechts, welche das vierzehende, und Weibsbilder, welche das zwölfe Jahr erreicht haben, bis auf zwanzig Jahr inclusive, in welchem Alter sie der Vormundschaft entlassen und ihres Rechtens sein werden, sollen befügt sein, sein Testament, Vermächtnuss, Geschenke des Todes wegen und Heürat Contracten von ihren Vögten unabhängig zu machen, Veräusserungs Contract hingegen sollen sie nicht anders als mit dem Gewalt, Willen und Beistand ihres Curatoren bewürken können.

§ 2. Was in betreff deren Unmündigen¹³¹⁾ und Minderjährigen vorgeschrieben ist; soll auch für die unsinnige und närrische Personen, die ebenfalls nicht länger als ihre Torheit dauret mit Vögten sollen versehen werden, verstanden sein.

§ 3. Die Minderjährige werden von sich selbsten aus der Vormundschaft entlassen sein, sobald sie das zwanzigste Jahr erfüllt haben, jedoch mögen sie auch nach erfüllten achtzehn Jahren von Herrn Landvogt als majorenis erklärt werden, wofern anstatt dem abgängigen Alter die Geschicklichkeit und Fähigkeit durch die eydliche Aussage zwei nächster Verwandten oder in Ermanglung deren durch zwei nachbahrliche allenthalben rechtmässige und glaubwürdige Zeugen erwiesen sein wird.

§ 4. Alle so wohl durch Testament als auch nach Ordnung der Rechten oder im Zutrauwen bestelte general Vor-

¹³⁰⁾ Red. von 1788: die Minderjährige.

¹³¹⁾ Red. von 1788: deren Weisen.

münde und Vögte sollen von Herrn Ländvogt in der namlichen Form, wie sie abgeordnet seyn, bestätigt und die sothane rechtliche Bestellung zur Vormundschaft von solchen Vogten und Vormunden mit einen feierlichen Eyd bekräftigt werden, dass sie die Unmündige und die Sachen der Minderjährigen wohl verwalten, versorgen, vertheidigen und unverlezt erhalten, den Schaden abwenden und den Nuzen suchen, auch dass sie wegen Verwaltung der Vormund- oder respective Vogtschaft alle sechs Jahr nach Inhalt der Decreten de anno 1668, ungeacht sie deshalb von denen, die sie bestellt haben, befreyet wären, Rechenschaft geben wollen, und dann werden sie auch wegen Erfüllung solcher Pflichten und Verheissungen in namlichen Act eine genugsame taugliche Burgschaft leisten müssen; die special Vormünd und Vögte aber werden zu keiner anderen Pflicht gehalten sein als zur Erstattung des oberwehnten Eyds und zur Leistung der Burgschaft in betreff dass sie das particolar Wesen wohl betreiben werden.

§ 5. Alle Vormünd und Vögte der Unmündigen¹³²⁾ und Minderjährigen so wohl als auch der Unsinnigen und Närrischen sollen gehalten sein in Zeit zwei Monaten nachdem sie die Vormund- oder Vogtschaft angenommen haben werden, durch einen geschworenen Schreiber ein Inventarium über die ganze Habschaft unbeweglich und fahrenden Sachen, Güter und Rechten, Schulden und Beschwerden ihrer Vogtkinderen zu verfassen und in selbigem zu schweren, dass das Inventarium ganz, recht und treüwlich über so viel als sie gefunden und gewust haben, gemacht seye, mit Vorbehalt dasselbe jederzeit zu vermehren oder zu minderen, nachdem sie es in Zukunft finden werden.

§ 6. Alle Vormund und Vögte sollen nach ihrer rechtlichen Bestellung zur Vormund- oder Vogtschaft von sechs zu sechs Jahren wegen ihrer Verwaltung laut Inhalt des obgemelten 4^{ten} § dem Herren Landvogt die Rechnung ablegen in Gegenwart zwei nächsten Blutsverwandten von seiten der Minderjährigen wie auch in Beisein der Minderjährigen selbsten, wofern die minderjährige Mannsperson das vierzehende und die Weibspersonen das zwölfe Jahr übertreffen und im Land sich befinden werden.

§ 7. Zu denen Vormundschaften und Curatelen sollen die Mutter und Grossmutter, so lang sie im Wittwenstand verharren, nach diesen deren Minderjährigen nächste Blutsverwandte väterlicher Linie, in Ermanglung derselben aber die

¹³²⁾ Red. von 1788: der Weisen.

nächste Verwandte mütterlicher Linie, aus der Schwägerschaft,¹³³⁾ und falls auch diese mangleten, ans denen nächsten nachbahrlichen Männeren der allerredlichste vorgezogen werden.

§ 8. Wann aber Kinder oder Enklen hinterlassen wurden, unter welchen sich Kinder oder Enklen befanden, die das männliche Alter erreicht hätten und ihres Rechtes Männer wären, sollen diese denen Minderjährigen als zuversichtlich Vormünd und Vögte vorstehen, doch nur im Fall wo weder Mutter noch die Grossmutter vorhanden sein wird.

§ 9. Alle diejenigen, welchen die Vormundschaft oder Curatel rechtmässig zustehet, sollen sich nicht weigeren dürfen, die Vormundschaft oder Curatela anzunehmen, es wäre dann, dass sie eine rechtmässige Ursach darwider einzuwenden hätten, in welchem Fall sie anstatt ihrer andere genugsame tüchtige Vormund und Curatores verschaffen und vorstellen werden müssen.

§ 10. Im Fall dass mehrere Verwandte des gleichen Gradus zur Vormundschaft und Curatela vorhanden wären, sollen vom Richter die tauglichere oder diejenige welche die Vormundschaft und Curatela besser und aufrichtiger verwalten können, erwehlt und vorgezogen werden.

§ 11. Und wann dann ein Vormund oder Curator die Vormundschaft oder Curatela zu augenscheinlichen Nachtheil der Minderjährigen übel verwaltet und von anderen nächsten Verwandten angeklagt wurde, sollen solche Vormund und Curatores auf Begehren der gemelten Verwandten ungeacht der geleisteten Burgschaft von der Vormundschaft und Curatela abgesetzt und andere nachfolgend rechtmässige Vormünd und Curatores von besserer Genugthuung und Sicherheit bestellt werden, welche letztere Vormund und Curatores bemächtigt sein werden, die erstere dahin zu zwingen, dass sie so wohl die Rechnung wegen der verwalteten Vormundschaft und Curatela als auch die ganze Habschaft der Minderjährigen laut dem errichteten Inventario unverzüglich ohne Rücksicht der sechs Jahren erstatten müssen, jedoch aber solle zuerst die Ursach eines solchen Verfahrens nach genauer Untersuchung vom Richter erkant werden.

§ 12. Die Minderjährige und ihre Burge sollen sich spiens halber oder wegen essigen Waaren in denen Wirtschaften ohne Noth oder glaubwürdiger Ursach und ohne Einwilligung ihrer Curatoren nicht verpflichten können.

¹³³⁾ in difetto di questi (nämlich der cognati, der Verwandten mütterlicher Linie) gli affini. — Red. von 1788: ... mütterlichen Linie, in Ermanglung derselben aber die nächste Verwandte aus der Schwägerschaft vorgezogen.

§ 13. Alle Minderjährige, Unsinnige und Verschwenderische sollen von ihren Müttern Wittwen oder von denen Curatoren verhütet und besorget werden, wann aber die erstgemelte Mutter oder Curatores vorgedachte Personen in ihrer Obsorge nicht halten könnten, sollen sie jederzeit bei denen nächsten Verwandten mit jenem Lohn und Kostgeld, wie es im Tractat der Belohnungen im 4. Buch cap. 11 vorgeschrieben ist, gehalten, auferzogen und verhütet werden.

Das 29. Capitel.

Von väterlichen Gewalt.

§ 1. Wann ein Sohn,¹³⁴⁾ der des väterlichen Gewalts noch nicht entlassen ist, wegen etwelcher vom Vatter für die Haushaltung ausdrücklich oder heimlich gestatteter Handlung, Pachtereyen oder Treibung eines Handwerks oder Verwaltung eines Sekkelmeistersamt Schulden machte, solle der Vatter, wofern er nicht rechtlich widersprochen und dagegen sich nicht geäusseret haben wird, solche Schulden zu bezahlen gehalten sein, massen da der Vatter den aus solcher Hantierung¹³⁵⁾ entstehenden Nutzen zu geniessen hat, soll er auch die beiliegende Last und Schaden nicht fliehen mögen.

§ 2. Desgleichen wann ein Sohn, der so wohl mit dem Vatter gemeinsam als auch von ihme abgesonderet lebet, doch aber des väterlichen Gewalts nicht ausdrücklich entlassen, auch von anderen an Kindstatt nicht angenommen, wegen Verwaltung gemeiner Aemtern, ohne dass der Vatter widersprochen und ausdrücklich protestiert hat, etwelche Schulden und Obbligationes machen wurde, soll ebenfalls dem Vatter die Zahlung solcher Schuld und Obbligation obliegen.

§ 3. Ferner solle der Vatter verpflichtet sein, auch jenige Schulden zu zahlen, die von seinem Sohn in der wirklichen Uebung der Studien und freyen Künsten von Vatter selbst darzu gethan wegen Kostgeld, Schullohn, Bücher und andere darzu nöthige Sachen, wie auch wegen Anschaffung der nöthigen standesmässigen und nicht überflüssigen Kleidern gemacht seyn, obschon es der Vatter nicht erlaubt und nicht ausdrücklich darzu eingewilligt hätte, wofern er sonst nicht ausdrücklich widersprochen und anderst darwider sich nicht erkläret haben wird.

§ 4. Die Söhne, so unter Vatters oder Grossvatters Gewalt stehen, nachdem sie das fünfzehende Jahr erreicht haben,

¹³⁴⁾ Red. von 1788 fügt bei: vom fünfzehenten Jahr an.

¹³⁵⁾ Red. von 1788: von sothanem bene profectitio.

sollen sich auf Begehren ihrer Vatter oder Grossvatters mit ihnen gemeinsam verschreiben können, sonderlich wann es wegen machenden oder schon gemachten Schulden zu Nutzen und Ursach der namlichen Kindern, wie es schon oben § 3 verordnet ist, zu machen wäre, oder dass das Heüratgut denen Töchteren zu zahlen vorfiele, oder auch die Vatter oder Grossvatter von der Last fremder Geldern¹³⁶⁾ erlediget werden könnten, jedoch sollen solche Verschreibungen von denen Kindern nicht anderst als freywillig und mit Erlaubnuss der namlichen Vattern und Grossvattern geschehen und alsdann die solchergestalten verpflichtete Kinder wegen der Zahlung mit ihren Vattern oder Grossvattern in solidum belanget werden können.

§ 5. Gleichwie der Vatter gemäss seinem Stand und der Möglichkeit das Kind, so sich selbst zu behelfen nicht im Stand ist, auch anderst woher zu leben kein Mittel hat, zu ernähren verbunden ist, also solle auch das Kind, ungeachtet es des väterlichen Gewalts schon entlassen wäre, wenn es im Stande ist, den Vatter und die Mutter, falls sie anderstwo nicht zu leben hätten noch leben kunten, zu erhalten schuldig sein, wohl verstanden dass die abrichtende Nahrung und Erhaltung eines jeden gegenseitig nach Stands Gebühr und also beschaffen sein solle, dass der Bettelstand und dringende Noth vermeidet werden möge.¹³⁷⁾

§ 6. Die Vatter, welche sich zum zweitenmal vermählen, sollen in ihrem Recht des väterlichen Gewalts so wohl als auch der von mutterlichen Seiten und all andern herkommen den Gütern, die von denen Kindern nach der zweiten und mehreren Vermählung ererbet wurden, nicht verkürzt werden mögen.¹³⁸⁾

Das 30. Capitel.

Von Emancipation der Kindern.

§ 1. Jene Söhne oder Enkeln, welche das Mannenalter nicht erreicht haben, wofern sie vom Richter darzu nicht eingesetzt sein werden, sollen des väterlichen Gewalts nicht be-

¹³⁶⁾ Red. von 1788: von fremdem Schuldenlast.

¹³⁷⁾ Red. von 1788 fügt bei: und im Fahl eines Anstands wird man sich nach dem Gutachten des Richters zu verhalten haben.

¹³⁸⁾ Red. von 1788: denen Vätern, welche zu nachmaligen Ehen schritten, sollen die Rechte des väterlichen Gewalts weder geminderet noch entzogen werden, sonderheitlich in Betreff der von mutterseits als all anderer von denen Kinderen schon erlangt- oder während zweyt- oder mehrmaliger Ehe erlangender beni adventitii.

freyet werden mögen; man soll auch nicht dafür halten, dass die Kinder des väterlichen Gewalts losgesprochen seyen, sofern sie nicht eine von Vatter abgesonderte Haushaltung führen werden; dann wird die Befreyung der Kindern des väterlichen Gewalts durch einen öffentlichen Act vor dem Herrn Landvogt oder seinem Statthalter geschehen müssen und widrigenfalls nicht gelten. Ein Sohn aber, dessen Habschaft von Vatter übel verschwendet wurde, solle mit Beistand eines Curators aus dem väterlichen Gewalt gesezt werden können, nachdem er das vierzehende Jahr erfüllt haben wird.

§ 2. Betreffend die Theilungen und Erbnehmungen zwischen Brüdern, sie seien des väterlichen Gewalts entlassen oder nicht, wird man dasjenige beobachten müssen, was in denen Capitlen deren Theilungen und Testamenten vorgeschrieben ist.

§ 3. Wann einem Hausvatter oder anderen Personen, die ihre Habschaft übel verschwendeten, durch einen öffentlichen Ruf die Verwaltung verbotten wurde, sollen die nach dem öffentlichen Ruf und Verbott von namlichen Vatter und anderen gemelten Personen gemachte Contracten ungültig sein, hingegen falls selb namlicher Vatter und Personen nach dem Verbott sich gebesseret hätte und vom Richter durch einen zweiten öffentlichen Act zur Verwaltung ihrer Gütern wiederum eingesezt wurden, sollen sie alsdann wiederum freyer Verwalter sein und die nach der Offenbarung der namlichen richterlichen Erkantnuss errichtete Contracten in Kräften verbleiben.

Das 31. Capitel.

Von der Aufnehmung an Kinds Statt.

§ 1. Derjenige, so keine Erben und Kinder hat, die er sonst haben könnte, solle eines anderen Vatters Sohn¹³⁹⁾ mit Einwilligung des namlichen anderen Vatters an Kindsstatt annehmen mögen, welcher an Kindsstatt angenommener Sohn¹⁴⁰⁾ aus dem Gewalt seines leiblichen Vatters samt allem Vermögen, die Pflichten der göttlich- und natürlichen Gesazen vorbehalten, völlig losgelassen und dem väterlichen Gewalt dessen, der ihn an Kindsstatt angenommen, gleichwie ein leibliches Kind unterworfen sein wird. Es soll auch die obbemelte ohne Kindern sich befindliche Person einen solchen Sohn¹⁴⁰⁾

¹³⁹⁾ Red. von 1788: Derjenige, welcher gesatzmässige Abstammung oder Kinder zu haben fähig wäre und aber keine hätte, mag ein Kind von einem andern Vatter.

¹⁴⁰⁾ Red. von 1788: Kind.

an Kindsstatt annehmen können, welcher das Mannenalter erreicht hat und seines Rechtes wegen dem väterlichen Gewalt nicht mehr unterthan, oder aber der in die Mündigkeit der vierzehn Jahren schon getreten ist, so dass er in solche Aufnehmung mit Willen seiner Curatoren einzuwilligen im Stande seye, und diese an Kindsstatt angenommene Söhne¹⁴¹⁾ werden im gleichen gehalten sein, wie es bei denen ersteren an Kindsstatt angenommenen Kindern hieroben vorgeschrieben ist. Wann aber darbei etwelche Gedinge und Bedingnussen gepflogen wären, wird man denen selben allfällig nachleben müssen.

§ 2. Solche Kindsaufnehmung an Kindsstatt sollen jederzeit durch einen öffentlichen Act errichtet und mit einem Decret von Herren Landvogt oder seinem Statthalter bestätigt werden müssen, und in ermanglendem Fall nicht gelten sollen.

§ 3. Wann nach geschehener Kindsaufnahme derjenige Vatter, so ein Kind an Kindsstatt angenommen hat, ein eigen leibliches und aus rechtmässiger Ehe geborenes Kind bekommen möchte, solle alsdann wegen solchem bekommenem Kind die gepflogene Kindsaufnehmung eines anderen an Kindsstatt fallen und gleich als nicht gemacht aufhören, so dass ein jeder in seinen ehemaligen Stand zurückkehren muss, in welchem Fall aber der Vatter, so ein anderes Kind an Kindsstatt angenommen, gehalten sein wird, nach seinem Tod dem an Kindsstatt angenommenen gewesten Sohn den rechtmässigen Erbtheil¹⁴²⁾ zu hinterlassen, nicht weniger als auch zur Zeit da solche Kindsaufnahme aufhört, demselbigen all sein Vermögen samt allem Gewinn nur in so weit ein solcher Vatter wegen der Kindsaufnahme reicher worden, zurückstellen.

§ 4. Bei denen adoptierten und arrogierten Kindern solle wegen castrensen und quasi castrensen Gut das namliche gehalten werden, was denen leiblichen Söhnen vorgeschrieben ist.

§ 5. Wann ein adoptierter oder arrogierter Sohn nach dem Tod desselben Vatters, der ihn an Kindsstatt angenommen hat, ohne Testament und rechten Erben stürbe, sollen ihn in der Erbschaft nachfolgen seine rechtmässige Blutsverwandte und Erben von seiner Geburt her, nicht aber die Verwandte und Erben von seiten des Vatters, der ihn adoptiert oder arrogiert hat, welcher Vatter der einzige Erb sein wird, falls er den adoptierten oder arrogierten Sohn überleben wurde,

¹⁴¹⁾ Red. von 1788: Kind.

¹⁴²⁾ la legittima.

gleichwie auch ein solcher Sohn nicht anderst als ein rechtmässig leiblicher Sohn einem solchen Vatter in der Erbschaft nachfolgen wird. Wann aber der gemelte Vatter ohne Testament sturbe und dass nach dessen Tod etwelche abseitige Erbschaften gefallen wären, zu denen sich rechtmässige Blutsverwandte von seiten des namlichen Vatters einfinden würden, so wird alsdann der adoptierte und arrogierte Sohn solche abseitige Erbschaften nicht erben mögen.

§ 6. Die Söhne, so an Kindsstatt angenommen seyn, werden dessen Vatters Geschlecht oder Zunamen führen müssen, welcher sie an Kindsstatt angenommen hat.

§ 7. Falls ein adoptierter oder arrogierter Sohn durch Hinsterben des Vatters, der ihn adoptiert oder arrogiert hat, ledig wurde, soll er dem Gewalt seines leiblichen Vatters wiederum heimfallen, wann aber der leibliche Vatter währender Adoption und Arrogation sterben wurde, wird der adoptierte oder arrogierte Sohn von der Habschaft seines leiblichen Vatters, im Fall noch andere Kinder vorhanden wären, nur den rechtmässigen Erbtheil, sonst aber, wo keine andere Kinder sich befanden, die ganze Habschaft mit dem Recht der Suitet erben mögen.

§ 8. Eine Wittfrau, welche sich nochmal zu verheürathen nicht im Stand ist und die kein leiblich und aus rechtmässiger Ehe geborene natürliche Kinder hätte, wird aus Begnadigung hin der Herren Ehrengesandten einen Sohn, welcher aber aus ihrer nächsten Blutsverwandtschaft sein muss, an Kindsstatt zu ihrem Trost und Beistand in ihrem Alter aufnehmen können, welcher an Kindsstatt angenommener Sohn einer solchen Mutter, die arrogiert hat, ebenfalls nicht anderst als ihr rechtmässig leibliches Kind in der Erbschaft nachfolgen solle. Wann aber der genanntermassen an Kindsstatt angenommener ein filius familias wäre, wird er jederzeit unter dem väterlichen Gewalt verbleiben müssen.

Das 32. Capitel.

Von Eheleüthen und Wittwen.

§ 1. Das Eheweib solle den Stand, Condition und das Gericht ihres Ehemannes nachleben und im Haus ihres eigenen Mannes wohnen; wann aber die Frau währender Ehe und zur Zeit da die Ehe durch einen Rechtspruch vom geistlichen Richter nicht getrennet ist, mit ihrem Ehemann nicht bewohnen und mitleben wolte, solle der Ehemann nicht gehalten sein, seiner Frau den Nutzen ihres Heüratguts oder die Nahrung zu verabfolgen, hingegen sobald die Ehescheidung erkent

ist und die Frau in gebührlichem Stand und an einem geziemenden Ort sich verhaltet, wird es dem Ehemann obliegen, seiner Frau entweder die standmässige Nahrung oder nach dessen Belieben das Einkommen von der Heimsteuer und Morgengab a fünf pro cento wie auch alle Mobilien und Sachen, die iro bei der Hochzeit und hernach gemacht und gegeben worden, und die sie mit sich gebracht hat, zu entrichten, wofern namlich die Ursach zur Ehescheidung von Mannesseiten entsprungen wäre; sonst aber wo das Eheweib zur Ehescheidung die Ursach wäre, wird der Ehemann seiner Frau die nothwendige und ihrer Heimsteuer angemessene Nahrung samt denjenigen Meublen und Sachen allein, welche sie zum Ehestand mit sich gebracht hat,¹⁴³⁾ folgen zu lassen schuldig sein; dann aber solle die Heimsteuer in allen vorgemelten Fällen zur freyen Disposition des Mannes verbleiben, wofern er seiner Frau wegen der Heimsteuer und zuständiger Morgengab wohl versicheret haben wird.

Das 33. Capitel.

Von Heimsteuer und Morgengab.¹⁴⁴⁾

§ 1. Eine Frau, wann sie in namlicher Ehe ohne Kindern ihren Ehemann überlebet, solle ihre Heimsteuer samt der Vermehrung oder Morgengab¹⁴⁵⁾ wiederum zurückbekommen, auch all anderes Geschenke um Vermählungs willen ohne Pflicht der leistenden Burgschaft erworben haben; gleichergestalten solle auch der Ehemann die Heimsteuer bekommen, wann er in der namlichen Ehe ohne Kindern die Frau überlebet haben wird.

§ 2. Der Haustrath aber, Kleider und Geschmuk, welchen die Frau eigentlich zum Mann mit sich gebracht hat, wann erwehnte Sachen von der Frau vor ihrem Tode nicht verbraucht, disponiert oder veräusseret seyn, sollen denen Erben der namlichen Frauwen, welche ohne Kindern gestorben ist, zurückgestellt werden, gleichwie auch wechselweis der Haustrath, Kleider und Geschmuk, welchen der Ehemann oder seine Verwandte derselben Frau, welche den Mann ohne Kindern überlebt hat, wegen der Vermählung vor oder während der Ehe gegeben haben, denen Erben des Mannes, der ohne Kindern verschieden ist, zurückfallen muss, aussert den Ehering, welcher der Frau jederzeit verbleiben solle.

¹⁴³⁾ Red. von 1788 fügt bei: wann sie sich ehrbarlich aufführet.

¹⁴⁴⁾ Delle doti e dell' antifatto.

¹⁴⁵⁾ Red. von 1788: Heimsteür samt allenfahls gemachten Zusatz sothaner Heimsteür und auch die Morgengab.

§ 3. Falls dann die Frau den Mann mit Kindern aus der namlichen Ehe überleben wurde, solle die Morgengab samt allen Geschenken, die iho wegen der Vermählung vor oder währender Ehe vom Ehemann oder seinen Verwandten gemacht worden, denen Kindern zufallen und der verwittibter Frau nur die einfaltige Nuzniessung und der Gebrauch solcher Morgengab und Geschenke gebühren; dannenhero wird die Wittfrau eine genugsame Burgschaft stellen müssen, dass sie denen Kindern gemelte Morgengab und Geschenke zurückstellen werde, im Fall sie sturbe oder wiederum heürathen oder sich sonst unehrsam aufführen würde, massen die verwittibte Frau die Nuzniessung und den Gebrauch der erwähnten Sachen, nicht aber den Ehering, welcher ihr wie oben gemeldet, verbleiben soll, verwirken wird, im Fahl sie sich wiederum vermählen oder unehrsam sich verhalten würde. Wann aber eine Wittfrau ins Kloster sich begäbe und in einem Orden die Profession abgelegt hätte, solle sie wegen besserer Standserwehlung, solang sie natürlicher Weis lebet, in der Nuzniessung ihrer Morgengab allein verharren, und falls dann auch der Mann¹⁴⁶⁾ mit Kindern die Frau überleben würde, soll er gleichmässig die Heimsteuer nicht erwerben noch bekommen mögen, sondern einzig nur den Nuzen, ungeacht er sich mehrmahlen vermählen würde, geniessen, und das namliche Gut für die Kinder aufbehalten.

§ 4. Die Morgengaben und Vermählungs halber geschenkte Sachen, die die Frau für ihre eigene Kinder laut obvorbeschriebener Sazung erworben haben wird, sollen als Güter der mütterlichen und nicht väterlichen Rechtsamen¹⁴⁷⁾ anzusehen sein und als ein denen Kindern einzig zugehöriges Eigenthum gehalten werden, so dass solche Güter unter die Verschreibung und Pfandung der Schuldgläubigeren sowohl mütterlich als väterlicherseits nicht fallen mögen, ein welches Recht der von denen Kindern also überkommenen Morgengab und Geschenken solle nach Hinsterben der namlichen Kindern nicht nur im Fall die Mutter noch lebend sich wiederum verheürathen thäte oder sich unzüchtig aufführen würde, sondern auch nach ihrem Tod denen Erben der namlichen vorgestorbenen Kinderem heimfallen.

§ 5. Der Ehemann solle seiner Frau ihre Heimsteuer und Morgengab in Zeit eines Monats nach vollzogener Ehe¹⁴⁸⁾ versichern können, nach verflossener gemelter Monatsfrist aber

¹⁴⁶⁾ come anche se il marito.

¹⁴⁷⁾ Red. von 1788: als mütterliche und nit väterliche Güter.

¹⁴⁸⁾ Red. von 1788 fügt bei: ohne fernere Feierlichkeit.

wird eine solche Versicherung vor dem Herren Landvogt oder seinem Statthalter mit Beifügung des Decrets und mit Leistung des beidseitigen Eydes bekennende dass sothane Versicherung niemanden zu Betrug, auch denen fordernen Schuldgläubigeren nicht zu Schaden unternommen seye, gemacht werden müssen, widrigenfalls nicht gelten mögen.

§ 6. Damit die Frau, wann sie den Mann ohne Kindern überlebt hat, für sich selbst, oder aber im Fall vorhandenen Kindern für dieselbe die Morgengab wegen der Heimsteuer¹⁴⁹⁾ erwerben könne, wird die wirkliche Versicherung der Heimsteuer und Bestellung der Morgengab nicht nötig, sondern es genug sein, dass die Heimsteuer durch bloses Versprechen oder durch eine sowohl von auswertigen Personen als während der Ehe unter dem Titel der Heimsteuer gethaner Vermächtnuss oder durch Bezahlung, welche unter dem Titel der Heimsteuer vermittelst einer von den Partheyen unterschriebenen privat Schrift geschehen, oder aber auch durch mündliches Versprechen oder Zahlen, so der Heimsteuer halber gemacht und durch zwei rechtmässige Zeugen in Rechtsform erwiesen sein wird, kundbahr gemacht seye.

§ 7. Die Heimsteuer und Morgengab sollen nicht ehender zurückgestellt werden als nachdem die Ehe aufgehört hat oder aber wo der Ehemann vor dem Richter bekant hätte, dass er in die Armuth gerathen seye oder ins Elend zu verfallen bedrohet wurde, so dass er die Beschwerde des Ehestands nicht ertragen können, in welchem Fall der Ehemann laut vgeschriebener Form wird die Güter abtreten müssen, und die Ansprecher berechtet sein, denselben gefänglich einzuziehen zu lassen.

§ 8. Die Frau solle die Heimsteuer, Morgengab und die Geschenke wegen der Vermählung nicht veräusseren, weder verschreiben noch jemanden zu Pfand verzezen, und andere Schulden noch allerlei Contracten nicht anderst als mit Erlaubnuss ihres Mannes oder des Schwiegervatters und mit Einwilligung zwei ihrer nächsten Blutsverwandten machen können, und in jedem Fall, wo die Frau zu Gunste des Mannes sich verschreiben wird, verstehet sich dass das Recht wegen dem Heuratgut auf denen Mannes Gütern vorbehalten seye, ungeacht vom Ehemann in der That der von der Frau gethaner Verschreibung oder Veräusserung kein ausdrücklicher Vorbehalt und Sicherheit gemacht worden wäre.¹⁵⁰⁾

¹⁴⁹⁾ l'antifatto della dotte.

¹⁵⁰⁾ Zusatz der Red. von 1788: im Fahl aber die Frau in Abwesenheit ihres Mannes sich in tringender Noth entweder für sich oder für die Kinder

§ 9. Die Güter, so zur Zahlung des Heüratguts der Frau gegeben worden, solle der Mann oder seine Erben wiederum bekommen können, wann er oder seine Erben die Heimsteuer und Morgengab in Zeit zwanzig Jahren der Frauwen ausbezahlt und die Verbesserungen so nach solcher Uebergab der Gütern zur Zahlung gemacht und erwiesen wurden, vergutet haben wird.¹⁵¹⁾

§ 10. Gleichergestalten sollen auch die letztere verlierende Ansprecher gegen den Mann die der Frau zur Zahlung ihrer Heimsteuer und Morgengab gegebene Güter in Zeit zehn Jahren an sich ziehen mögen, wofern sie nur allein den Preis der Heimsteuer und Morgengab ausbezahlt und die befundene Verbesserungen ersezt haben werden.

§ 11. Falls eine ungeschätzte Heimsteuer und Morgengab während der Ehe zurukzustellen wäre, solle die Zurukstellung in Geld befolget werden, und wo die gemelte Auszahlung am Geld nicht geschehen könnte, wird die Frau oder der anstatt ihrer berechtiget ist, eine solche Zahlung¹⁵²⁾ nicht durch introitum, sondern durch Schazung, die von zwei Erfahrenen zu machen ist, nehmen müssen, der Frau und anderen an ihrer Statt bestelten frey lassend, jene Mannes Güter zu wählen, die ihro am besten gefällig und noch nicht veräusseret oder anderen Ansprecheren specialiter nicht verpfändet sind. Wann aber zu oftgemelter Zahlung nicht genugsame Güter vorhanden wären, solle die Frau oder andere anstatt ihrer auch auf des Mannes Hausrath sich cautieren mögen, hingegen nach aufgehörten Ehestand wird man hierinfalls die Regel halten müssen, welche anderen Schuldgläubigeren vorgeschrieben ist.

§ 12. Des Schwiegervatters Güter sollen für die Heimsteuer und Morgengab der Sohnsfrau verpflichtet sein, im Fall der Schwiegervatter zur Sohns Ehe entweder ausdrücklich oder heimlich, namlich die Sohnsfrau in sein Haus aufnehmend, eingewilligt, oder dass er derselben Schnur ihre Heimsteuer

befände, alsdann wird anstatt des Beystands und Einwilligung ihres Mannes das Decretum und Beystand des Richters zur Giltigkeit der Obbligation oder verbindlichen Verkommnussen, so in gleichen Fählen sich ereignen werden, genugsam sein.

¹⁵¹⁾ Red. von 1788: Der Mann und seine Erben werden die Güter, so der Frau for den Betrag ihrer Heürathsrechtsame angewiesen worden, wieder an sich ziehen können, so sie der Frauen oder deme, so in ihrer Rechten stehet, sothanen Betrag innert zwanzig Jahrs-Frist bezahlen und entrichten wurden, dass aber auch die Verbesserungen, so seithero gemacht worden zu seyn erprobet wurden, begutet werden.

¹⁵²⁾ Zusatz in Red. von 1788: in so vielen Gütern ihres Mannes oder Schwiegervatters.

im Haus genuzet hätte, ohne ausdrücklich und offenbar dagegen widersprochen zu haben, welcher Widerspruch vom Schwiegervatter in Zukunft gethan werden solle, wofern er der oberwehnter Pflicht nicht unterworfen sein wolte.

§ 13. Wann ein Tochter oder Sohnstochter ihre Heimsteuer von Vatter oder Grossvatter empfangen hat, ausgesteuert ist und mithin der Erbschaft aufgesagt und renunziert hat, sollen sie mit ihrer Heimsteuer¹⁵³⁾ sich zufrieden stellen und nach sothaner Aussteührung wegen der Ungültigkeit des Testaments, obschon sie von den Vatter oder Grossvatter, der sie ausgesteuert hat, übergangen worden, nicht klagen mögen, wohl aber einzig und allein den Ueberrest ihrer rechtmässigen legitima oder Erbrechtens begehren, allenfalls die ihnen bestelte und bezahlte Heimsteuer nicht so viel ertruge als ihr rechtmässige legitima oder Erbrecht sein solte.

In der Redaktion von 1788 (und übereinstimmend in der italienischen 1832 gedruckten) folgt nun der im alten Statutenbuch nicht enthaltene

§ 13a. Wann in denen Testamenten des Vatters oder Grossvatters denen bey Zeit der Errichtung des Testaments sich befindenden Döchteren oder Enklins die Heimsteuer bestimbt worden, und nachhero entweder vor oder nach Absterben des testatoris andere Döchter oder Enklinen geboren wurden, welche in dem Testament nit genamset wären, sollen solche nach Errichtung des Testaments oder nach Absterben des testatoris geborene Döchter oder Enklinen die nemliche und gleiche Heimsteuer haben als wann sie genamset worden wären, und werden sie selbes unter Vorwand eines inofficiosen Testaments nicht umstürzen können, sondern nichts desto weniger in Kräften verbleiben lassen müssen; jedoch in dem Fahl allein, wann andere Söhne oder Enklein männlichen Geschlechts zu allgemeinen Erben eingesetzt worden wären, ansonsten soll denen nicht betrachteten Döchtern die Klag oder action de inofficio testamento gebühren und zustehen.

§ 14. Wann von einem Vatter oder von einem anderen denen Töchteren oder anderen Weibspersonen durch Testament die Heimsteuer bestellt wurde, solle der gemelte Vatter oder anderer Testator, so lang sie nach dem Testament noch bei Leben seyn, ihren Willen in betreff der Töchteren oder Weibspersonen, welche noch nicht verheürathet sind, abändern und denselben die vermachte Ehesteuern verminderen oder auch aufheben können, bei denen Töchtern und Weibs-

¹⁵³⁾ Red. von 1788: mit sothan ihrer Aussteür und zugestellter Scherpa oder Ausrüstung.

personen aber, die sich mit einer solchen durch Testament bestelten und vermachten Heimsteuer schon verheürathet haben, solle ein solche Bestellung der Heimsteuer durch Testament halten und nicht mehr aufgehoben noch verminderet werden können, damit solchergestalten der Ehemann, welcher ebenfalls wegen solcher Heimsteuer zu Gunsten der Frauwen die Morgengab bestimmt, falls er die Heimsteuer gewinne, etwan nicht betrogen seye.

§ 15. Dann aber betreffend die Ausrüstung, so denen Weibspersonen neben der Heimsteuer zu geben ist, falls selbe nicht verzeichnet worden, wird man jederzeit ein geziemende und dem Stand der namlichen Frau laut Uebung und Gewohnheit des Orts verstehen, im Fall namlich die Weibsperson sich verheürathen wird; sonst aber wann ein Weibsperson sich geistlich versorgte und ins Kloster gienge, wird man die übersteigende Ausrüstung als auch den ewigen Leibding oder Zins¹⁵⁴⁾ zur vermachten Heimsteuer rechnen müssen.

§ 16. Falls eine Weibsperson mit Heimsteuer aussert dieser Bottmässigkeit sich verheürathen wurde, wo dann der Abzug wegen der Ausfuhr der namlichen Heimsteuer zu zahlen ist, solle der Abzug von solcher vermachten und bestelten Heimsteuer genommen und die namliche Heimsteuer um so viel verminderet werden, wofern keine dagegen widrige Verkomnuss oder Erklärung vorhanden sein wird.

§ 17. Wann eine Wittfrau, die aus dem forderen Ehestand Kinder hat, sich wiederum vermählen wurde, solle dieselbe das rechtmässige Erbrecht oder legitima ihrer Heimsteuer, welches den namlichen Kindern zugehörig und ihnen erst nach der Mutter Tod, falls sie die Mutter überlebten, abfolgen muss, zum zweiten Ehemann als Heimsteuer nicht bringen können.

§ 18. Im Fall der Ehemann ohne Testament sturbe und dass die Frau so wohl mit als ohne Kindern in des verstorbenen Mannes Haus verbleiben wolte, solle dieselbe, so lange sie ihren Wittwenstand und Ehebett ehrbarlich hältet, von denen Mannes Erben nicht verstoßen werden, sondern gemäss des Mannes Stand und Condition ernähret werden, wofern sie sich nach ihrer Möglichkeit zu Nuzen des Hauses anwenden wird, die Erben aber das Einkommen der Heimsteuer und Morgengab, gleichwie es der Mann gethan hat, geniessen mögen; dann solle die Frau so wohl den Geschmuk als auch was sie neben der Heimsteuer zum Mann gebracht hat, eben-

¹⁵⁴⁾ Red. von 1788: als auch das Leibgeding oder jährliche Gehalt.

falls gebrauchen können, und die Erben im Ferneren gehalten werden, ihro wegen Todesfall ihres Ehemanns ein werk- und feiertägliches Trauerkleid, wofern ihre Standsbeschaffenheit es erforderen wurde, anzuschaffen, welche Trauerkleider der namlichen Frauen zugehörig und eigenthümlich verbleiben werden.

§ 19. Man wird dafür halten, dass eine Wittfrau, die sich wiederum verheürathet hat, die Heimsteuer zum zweiten Ehemann oder mehreren nicht gebracht habe, wofern die neue Uebergab der Heimsteuer nicht gemacht¹⁵⁵⁾ und eine solche Uebergab von nachfolgendem Ehemann entweder durch öffentliche oder privat Schrift oder mündlich in Gegenwart zweier Zeugen mit gethaner Meldung und Vorbehalt des rechtmässigen Erbrechtens oder legitimae, so denen Kindern der ersten Ehe gebühret, und ihnen nach der Mutter Tod zu verabfolgen ist, nicht bekent sein wird; dann ohne dem weder der Ehemann die Heimsteuer noch die Frau die Morgengab zu gewinnen im Stand sein soll, sondern eine solche Heimsteuer wird nach des Mannes Hinsterben der Wittfrau wiederum heimfallen, ohne dass davon einiges Erbtheil denen Kindern gebühre, welche nicht mehres haben noch fordern sollen als was ihnen die Mutter in ihrem Todebett vermacht haben wird.

§ 20.¹⁵⁶⁾ Die Heimsteuer und derer Rechtsame sollen keinen anderen fordern Schuldgläubigern vorgehen, wohl aber wird man in Sachen der Heimsteuer so wohl als auch in andern Fällen jederzeit den fordern Ansprecher dem hinteren vorziehen müssen, massen qui prior tempore, potior est jure, und wegen gemelter Heimsteuer solle die Versicherung auch auf den Haustrath gemacht werden können.

Die Redaction von 1788 hat noch folgenden weiteren § :

Die Morgengab oder antifatto soll jederzeit die Helfte der anbestimmten Heimsteuer sein, allenfalls man nit besonders anderst übereingekommen wäre.

Drittes Buch.

Das erste Capitel.

Von denen Testamenten.

§ 1. Wird verordnet, dass man in betreff der letzten Willen die bis dahin in der Landschaft bräuchlich gewesene kayser-

¹⁵⁵⁾ se non sarà stata fatta nuova tradizione di dote con confessio del medesimo sussegente marito, etc.

¹⁵⁶⁾ Fehlt in der italienischen Redaktion.

liche Rechte beobachten solle so wohl in Ansehung des freyen Willens als auch wegen der Feierlichkeit zu testieren, und dieses so wohl in denen testamentis nuncupativis wie in scriptis und auch in Kriegszeiten gemachten testamentis, mit dieser Erläuterung und Moderation, namlich:

§ 2. Dass keine Vermächtnuss durch Testament oder Schenkung Todes halber (causa mortis) nicht wird können bewiesen werden weder gültig sein sollen, wann solche nicht durch einen öffentlichen Notarium nach laut der Notarien gewöhnlichem stilo und Gebrauch mit denen gebräuchlichen Feierlichkeiten nicht in ein öffentliches Instrument verfasset sind, doch vorbehalten die zeitliche legata pia zur Entladnuss des Gewüssens oder zur Fürbitt der Seele, welche sollen gültig sein, wann sie nur von einem Notario aufgerichtet werden oder von dem Pfarrer des Orts oder von einer anderen delegierten Person in Gegenwart drei Zeügen im Fall der Gefahr des testatoris blos allein und im Fall er in solcher Krankheit und Gefahr umkommen wurde und nicht anderst, dann wann ein solcher wiederum genösen oder von der Gefahr befreyt wurde, soll er solche legata pia nach der feierlichen Form aufrichten und solche aussert der Feierlichkeit der Testamenten und Codicillen gemachte Legata sollen denen Erben kund gemacht und geoffenbaret werden in Zeit zwei Monaten nach Absterben des Testatoris oder in deren Abwesenheit iro nächsten Verwandten oder Schwägern, so wie solche geschrieben oder unterschrieben worden in Gegenwart der Zeügen, sonst wird ihnen kein Glauben zugestellt werden.

§ 3. Die Testamenta, Codicilli oder Schenkungen todeshalber, so künftighin sich ereignen möchten aufzurichten in den Dörfern, wo gewöhnlich wenige zu Zeügen taugliche Leüt zu finden, im Fahl der Gefahr oder Krankheit des Testatoris oder Schenkens, welcher nicht reisen könnte, sollen solche gültig sein nur mit denen Zeügen, die man nach angewendetem Fleiss wird haben können, wann nur in denen Testamentis viere und zu denen Codicillis oder Schenkungen causa mortis wenigstens zwei nebst denen Pronotariis gebraucht werden, und in solchem Fall soll der Notarius von dem Abgang der zur Feierlichkeit der Testamenten nothwendiger Zahl der Zeügen aus Mangel der Leüten in selbigem Dorf Meldung thuen.

§ 4. Die Testamenta, Codicilli oder Schenkungen causa mortis in Kriegszeiten oder Pestilenz Läufen oder in Gefahr eines Schiffbruchs werden können gemacht und geschrieben werden von denen Testatoren selbst, auch mit ihrem eigenen Blut, auch werden solche von denen Notariis oder anderen

Personen aufgenommen werden können, unterschrieben blos allein von dem Testator oder anderen Person in seinem Namen mit Beisein und Bezeugung zwei Zeugen; wann aber der Testator, Codicillant oder Schenker von dem Krieg zurückkommen oder die Pest aufgehört oder sonst von der Gefahr befreyet wurde, sollen solche in öffentlicher feierlicher Form in Zeit sechs Monaten nach Aufhören der bemelten Gefahren aufgerichtet werden, ansonsten sollen selbe als kraftlos geachtet und gehalten werden.

§ 5. Wann einer sein Testament oder Codicill in scriptis machen wolte und solches durch jemand anderen hätte aufsezzen lassen, solle der Testator oder Codicillant, wann er schreiben kann, die durch andere aufgesetzte Schrift eigenhändig unterschreiben in Zeit, da er solche dem Notario übergeben wird, und dieses in Gegenwart der Zeugen, mit Vermeldung in gedachter Unterschrift oder in der Uebergabe dem Notario, dass dieser sein letzter von ihm gemachter, obwohlen durch andere ihm vertraute Hand, aufgesetzter Willen seye, welche Zeugen in ihren Unterschriften und Versieglung solcher Testamenten und Codicillen bescheinen sollen, dass sie den Testator oder Codicillanten solches Testament oder Codicillum unterschreiben und dem Notario es einhändigen gesehen haben, und

§ 6. Wann der Testator oder Codicillant nicht schreiben wusste oder nicht könnte, wird er solches durch jemand anderen in seinem Namen unterschreiben lassen in Gegenwart der Zeugen, welche ebenfalls bescheinen sollen, wie oben § 5 vermeldet, namlitc dass sie den N. N. gesehen haben zu unterschreiben aus Befehl und Auftrag des Testatoris oder Codicillantis, weilen solcher nicht schreiben wuste oder nicht schreiben konte, sonst wird es ungültig sein.

§ 7. Und wann der Testator oder Codicillant mit sothanem Testament oder Codicillo in scriptis absterben wird, solle der Notarius oder wer über seine Schriften gesezt ist, auf Anhalten der Erben und anderer Personen, oder im Fall der Vernachlässigung¹⁵⁷⁾ er von ihm selbst schuldig und pflichtig sein vor dem Herren Landvogt oder dessen Statthalter zu erscheinen und ihm anzuseigen, wie dass er ein von solchem Testator gemachtes Testament oder Codicill in scriptis bei sich habe, und von demselben die Eröffnung verschaffen, solches öffnen und pubblicieren, jedoch mit vorgehender Berufung derselbigen Zeugen, welche dessen Uebergab beigewohnt haben,

¹⁵⁷⁾ Red. von 1788: im Fahl diese es vernachlässigten.

und von diesen, wann sie lebendig und gegenwärtig, oder im Fall deren Abwesenheit durch andere Personen nach Erforderlichkeit der allgemeinen Uebung solches besichtigen lassen, damit solche Testamenta oder Codicill vollzogen und davon die Abschrift weme es gebühret ausgefertiget und gegeben werden mögen.

§ 8. In denen testamentis nuncupativis solle der Testator den oder die Erben mit seinem eigenen Mund und Stimm ernennen, und wann zufälliger Weis der Testator nicht reden könnte, solle er solche Ernamsung durch Anzeige¹⁵⁸⁾ als bei der Hand nehmen und dergleichen thuen. Und wann solcher Testator stumm wäre, aber doch schreiben könnte, solle dieser den oder die Erben mit eigenhändiger Aufschreibung seines oder ihren Namen nennen, ehe und bevor der Notarius die Erbeinsezung vor denen Erben pubbliciere.

§ 9. Der Mann wird seine Frau nicht als Erbin einsezen mögen, weder iho einiges Legat directe noch indirecte verlassen, so die Summa von 100 Mayländer Pfund übertreffen möchte, und das gleiche wird auch von denen Frauwen gegen ihren Männern verstanden, vorbehalten die Nuzniessung wie im 2. Buch cap. 6 § 10 von der Nuzniessung ist verordnet worden. Wann aber der Mann oder Frau im Fall sie keine Kinder noch Enklen haben würden, von denen Herren Ehengesandten die Gnad und Erlaubnuss erlangen möchten, werden sie sich zu Erben einsezen mögen, zu welchem Ende hin können dieselbe in dem Testament einen Anwald oder Procurator bestellen, um solche Dispensation dieses Decrets auszufürken.

§ 10. Der Vatter oder Grossvatter solle der einzige Erb sein der Söhnen oder Enkeln, welche ohne hinterlassenen rechtmässigen ehelichen Kindern ab intestato absterben würden; wann aber diese wahre eheliche Kinder hinterlassen möchten, so sollen dieselbe ihres Vatters Erben sein, mit Ausschliessung der Verwandten der aufsteigender Linie, welchen in solchem Fall das blosse Erbrecht oder Legitima von denen Kindern oder Enkeln Gütern zugehören solle, wo sie in die Zahl mit denen Kindskindern oder Enkeln eintreten werden,¹⁵⁹⁾ vorbehalten doch das Recht der Nuzniessung, wie hier nachfolgend wird erklärt werden.

§ 11. Die Lehengüter, beni feudali genannt, soll jedermann von der absteigender Linie erbweis antreten mögen,

¹⁵⁸⁾ per segni.

¹⁵⁹⁾ facendo un numero assieme coi figli de' figli, o abbiatici.

wann er schon die Erbschaft der übrigen Habschaft des Besitzers solchen Lehnguts nicht annehmen will.

§ 12. Die Kinder, welche noch in Gewalt ihres Vatters oder Grossvatters sind, und auch per adoptionem, bei Lebzeiten ihres Vatters und Grossvatters sollen nicht testieren mögen, ausgenommen sie hätten besondere eigene Gewinn, als namlich peculia castrensia oder quasi castrensia, über welche sie unverhinderet testieren mögen, wie auch über die Güter und peculia adventitia, jedoch allzeit mit Erlaubnuss und Einwilligung ihrer Vattern.

Das 2. Capitel.

Erklärung des peculii oder deren privilegierten Gütern.

§ 1. Für peculia castrensia oder quasi castrensia werden jene Güter verstanden, welche von Krieg oder Hofdienst herfliessen werden, namlich wann man Ehrenämter versehet bei denen Königen, Potentaten, Fürsten oder geistlichen Prälaten, welche von geistlichen Einkünften herrühren, von Ausübung der Lehre der Rechten und Medicin, von Richteren, Doctoren, Advocaten, Fürsprecheren, Notarien, und nicht von anderen Profession.

§ 2. Für peculia adventitia aber werden jene Güter verstanden, welche von Erbschaften, Legaten, Schenkungen und anderen dergleichen Vermächtnissen herfliessen, welche denen Kindern oder Enkeln vermacht werden, von welchen die Nuzniessung zu Gunsten der Vätern oder Grossvättern, das Eigenthum aber denen Kindern oder Enkeln zufallen thuet, welche bona adventitia auch gedachte Kinder oder Enkeln durch Testament oder Schenkung causa mortis oder inter vivos, jedoch mit Einwilligung des Vatters oder Grossvatters werden vermachen können in Ansehung der Proprietet oder der Eigenthumlichkeit.

§ 3. Bona profectitia aber sind jene, so die Kinder oder Enklen mit vatter- oder grossvatterlich vorgestreken Mittlen oder Capitalien erwerben werden, in was Gestalt es sein möchte, und mit was nur Profession, die oben benannte privilegierte vorbehalten, und wann schon auch in denen Hantierung oder Kunsten kein Capitalien von ihren Voreltern angelegt worden, sollen doch solche bona profectitia denen Vätern oder Grossvättern zugehören zu ihrer Nachkommlingen und Erben Nuzen. Das Recht des peculii mit obbesagter Erläuterung wird seine Wirkung bei denen Sohnen oder Enkeln haben, so unter dem Gewalt ihrer Voreltern sind; wann aber der

vätterlicher Gewalt aufhöret und die Gemeinschaft zwischen denen Gebrüdern, Nepoten oder andern eingangen wird, sollen alsdann alle Gewinn castrenses oder quasi castrenses, so nach der Voreltern Tod gemacht werden, wie auch alle so wohl vor als nach dem Tod der Eltern gemachte profectitia und endlich auch die adventitia Gewinn in Ansehung der Nuzniessung und nicht in Ansehung der Proprietet sollen der Gemeinschaft zukommen, solang selbe unter ihnen dauret, bei dessen Erledigung aber sollen die bona adventitia quo ad proprietatem und die peculia castrensia oder quasi castrensia samt ihren Nuzen, welchen man vor dem Absterben der Voreltern erworben hat, nicht zu der gemeiner Massa geschlagen, sondern ante partem heraus genommen werden.

§ 4. In allen Fällen der Succession einer Erbschaft ab intestato von Personen, die ohne Hinterlassung rechtmässig natürlichen ehelichen¹⁶⁰⁾ Kindern absterben wurden, sollen weder Mutter, Grossmutter noch die Urahnnin ihre Kinder, Enklen noch Pronepoten erben mögen, sondern solche Erbschaften sollen allezeit denen nächsten Blutsverwandten¹⁶¹⁾ von vätterlichen Stammen bis ins zehende civil Grad zukommen, und in Ermanglung der Blutsverwandten die nächste von der Schwagerschaft auch von Vattersseiten bis ins siebende Grad, wann aber keine Verwandte noch aus der Schwagerschaft von vätterlichen Stammen wie oben vorhanden wären,¹⁶²⁾ werden die Mutter, Grossmutter und Urahnnin von der Erbschaft ihrer Söhne, Enkeln oder Pronepoten nicht ausgeschlossen. In allen Fällen aber, wo die Mutter, Grossmutter und Urahnnin von sothanen Erbschaften ausgeschlossen seyn, solle ihnen die von dem natürlichen Recht wegen gebührende Legitima oder Erbrecht ihnen vorbehalten sein, weilen die civil und municipal Gesaze denen natürlichen Rechten in allwegen kein Abbruch thuen können, und im Fall kein Verwandte oder aus der vätterlichen Schwagerschaft noch Mutter¹⁶³⁾

¹⁶⁰⁾ Red. von 1788 fügt bei: oder adoptierten.

¹⁶¹⁾ Red. von 1788: denen nächsten agnati.

¹⁶²⁾ ma in quell' eredità succederanno sempre i parenti più prossimi agnati paterni sin al decimo grado civile, ed in difetto d'agnati succederanno i più prossimi cognati derivanti dal sangue paterno sino al decimo grado civile, ma non essendovi agnati nè cognati consanguinei come sopra, che possano succedere. Die Red. von 1788 giebt das so wieder: . . . zehente Civilgrad zukommen, und in Ermanglung dieser denen nächsten cognati vatterseits, bis in siebeten Civilgrad; wann aber weder agnati noch cognati von vätterlicherseits (wie oben) vorhanden wären.

¹⁶³⁾ Red. von 1788: im Fahl sodann, dass weder agnati noch cognati vätterlicherseits noch Mutter, Grossmutter oder Urahnen. — E non essendovi agnati o cognati derivati dal sangue paterno nè madri, avie nè proavie.

vorhanden wären, dass alsdann auch die nächste Verwandte von mutterlichen Seiten succedieren können, und wann auch die nicht wären, alsdann die nächste Verwandte.¹⁶⁴⁾

§ 5. Die uneheliche Kinder (filii naturales genannt) können ihre Vatter ab intestato nicht erben weder von ihrem Vatter zu Erben eingesezt werden, die Vatter mögen aber in solchem Fall, wann sie wahre eheliche Kinder bei Leben haben werden¹⁶⁵⁾ denen unehelichen Kindern die Helfte des Ertrags ihres Erbrechtens oder legitimae durch Testament oder sonst durch letzten Willen eigenthümlich vermachten oder sonst eine Nuzniessung auf lebenlänglich lassen, wann diese doch denen Erben nicht allzu beschwerlich und nachtheilig sind, und nicht anderst. Solche uneheliche Kinder oder filii naturales mögen auch zu keiner mutterlichen Erbschaft zugelassen werden, sondern nur die Legitima bekommen, wann solche Mutter wahre in währenden Ehestand erzeugte Kinder hätte, in welches mutterliche Erbrecht oder Legitima auch die Hurenkinder oder spurii succedieren können; falls aber die Mutter keine eheliche Kinder hinterlassen wurde, so sollen auch die namliche spurii von ihren Müttern erben mögen.¹⁶⁶⁾ Diese uneheliche Kinder können von ihren Vattern auch mit Be- willigung des Landesherren nicht zu Erben eingesezt werden, wann selbe andere eheliche lebendige Kinder hätten; sie werden auch nicht von ihren Vätern zu Erben eingesezt werden mögen, obschon sie keine eheliche Kinder hätten, wann solche vorhero von dem Landsfürsten nicht legitimiert worden, mit dem Beisaz, dass in diesem Fall unter den Namen der ehelichen Kindern¹⁶⁷⁾ nur allein diejenige verstanden werden, welche in wirklichem Ehestand zwischen wahren Ehegatten erzeugt, und die nach vorgescriebener Form legitimiert, adoptiert oder arrogiert worden sind.

§ 6. Die Brüder, so von einem Vatter, aber von verschiedenen Mutter geboren, sollen die vatterliche Habschaft mit gleichen Recht erben als wann selbige von gleichem Vatter und Mutter geboren wären, welches auch mit denen mütterlichen Brüdern in Ansehung der mütterlichen Gütern zu halten ist, und die Brüders Kinder, nämlich die Nepotes,

¹⁶⁴⁾ Red. von 1788: die nächste affini. — i più prossimi affini.

¹⁶⁵⁾ Red. von 1788: eingesetzt werden, wann selbe wahre eheliche Kinder bey Leben hätten. Die Vatter mögen aber in solchem Fahl u. s. w.

¹⁶⁶⁾ Red. von 1788: dann sollen auch die uneheliche Kinder und spurii ihre Mütter ab intestato erben mögen. — dovranno succedere ancora i figli naturali e spuri ab intestato alle dette loro madri.

¹⁶⁷⁾ Red. von 1788: unter dem Namen rechtmässige Kinder (filii legitimi).

werden jederzeit das Recht jure repraesentationis im Fall der Erbschaften ab intestato von denen respective Brüdern per stirpes jedoch haben sollen.

Das 3. Capitel.

Von Beruffung der Kinderen.

§ 1. Es wird verordnet, dass in allen Fällen und Orten, wo Söhne¹⁶⁸⁾ oder Enkeln genamset werden, so wohl die Manns- als Weibspersonen verstanden werden, wofern die Weibspersonen nicht ausdrücklich von denen Mannspersonen ausgeschlossen, und also auch unter den Namen der Söhne auch die Enklen und Enklinen begriffen und unter denen Enklen auch die Enklinen und ihre Kinder verstanden, mit dem Vorstellungsrecht (jure rappresentationis) in belang der grossvatterlichen oder grossmutterlichen Gütern.

Das 4. Capitel.

Von Vorstellungs-Recht.

§ 1. Es wird verordnet, dass die Kinder und Enkeln und ihre respective Kinder und Kindskinder usque ad infinitum in der aufsteigender Linie die Rechtsame juris rappresentationis haben und tragen sollen, in betreff aber der linea collateralis nur blos allein denen Brüdern und Schwestern und denen Geschwüterten Kindern in Beziehung der Verlassenschaft ihrer Vettern oder Basen jederzeit, per stirpes allein solches Recht gebühren solle.

Das 5. Capitel.

Von Vermachtnussen oder Legatis.

§ 1. Es wird verordnet, dass wann ein Testator seine Erbschaft dermassen beschweren möchte, dass dem Erben der vierte Theil sauber und netto nicht überbleiben wurde, solle solcher Erb befuegt sein, sich des falcidiae Rechtens zu bedienen, und solchen vierten Theil netto oder dessen Supplement von denen weltlichen Legaten ad ratam zu entziehen; falls er aber durch das falcidiae Recht mit Abziehung der rata von denen weltlichen Legaten annoch den vierten Theil seiner Erbschaft oder dessen Supplement nicht beziehen könnte, solle er auch die geistliche Legaten ad ratam wohl verminderen mögen, anfangend von denen entlegnesten des

¹⁶⁸⁾ Red. von 1788: Kinder.

geraden Zils der Fürbitt der Seele, als wie da sind die ewige Legaten, Stiftung der Pfründen, Kirchen, Altären und ander dergleichen, und von selbigen den Abzug und Reduction ad ratam machen können und mögen.

§ 2. Item werden auch kraftlos und ungültig sein alle jene Legaten, welche von namlichen Notario, der das Testament oder nuncupative Codicill über anderer lezten Willen verfasset haben, in namlichen Testament oder Codicill sich selbst zu Gunsten geschrieben befunden wurden, vorbehalten allein wann es ein Legat wäre, welches die Bestimmung des notarii Lohnes für den Aufsaz gedachten Testaments in sich halten wurde, welcher doch die desswegen bestimmte Tax nicht überschreiten solle.

Gleichergestalten wird auch kraftlos und ungültig sein ein jedes Legat oder Vermachtnuss, so man in denen Testamenten oder Codicillis in scriptis finden wird zu Gunsten derselbigen, welche solches Legat in denen Testamenten oder Codicillen in scriptis eigenhändig aufgesezt oder geschrieben hätten, obschon ein solches von dem Testator auch unterschrieben wäre, wofern gedachter Testator in seiner Unterschrift solches Legat nicht ausdrücklich bestätigt haben wird.

§ 3. Im Fall gutwillige Legaten¹⁶⁹⁾ bestelt wurden ohne Bestimmung der Zeit zu dero Bezahlung, dass alsdann die Erben ein Jahr Termin zu derselben Entrichtung haben sollen, ohne einen Zins davon zu zahlen, bis und so lang sie nicht durch ein öffentlich rechtmässige Protestation in mora werden gesezt und constituiert werden. Gleichermassen solle auch denen Erben ein Jahr Termin nach Absterben des Testatoris ohne Zinsen gestattet werden zur Bezahlung anderer Legaten, so der Testator unter dem titulo ein natürlichen oder civil Obligation wird ver macht haben, wann diese am Geld zu bezahlen bestimmt sind; bestehet aber das Legat in liegenden oder fahrenden Gütern, solle dem Erben alsdann die Pflicht obliegen, solche dem Legatario alsbald nach dem Testatoris Tod einzuhändigen und zu überantworten, widrigenfalls solle er solche Güter oder noch zu beziehen habende Zinsen von Tag des Testatoris Tod,¹⁷⁰⁾ welche zu selbiger Zeit von dem Erdreich noch nicht gesammlet wären, entrichten und bezahlen, und dieses ist angesehen worden, damit die Erben von denen Legatariis wegen der am Geld bestimmten Legaten

¹⁶⁹⁾ legati gratuit.

¹⁷⁰⁾ Red. von 1788: widrigenfalls solle er die von solchen liegenden Gütern nur vom Tag des Testatoris Tod schon bezogene oder zu beziehende Zinsen.

Bezahlung nicht möchten überfallen werden, sondern selbige erst nach eingenommener Erkantnuss der Erbschaftbeschaffenheit bezahlen konten, vorbehalten allein die schon gemachte Legata oder die noch unter dem lobwürdigen titulo institutionis werden gemacht werden,¹⁷¹⁾ welche sollen alsbald nach dem Testatoris Tod bezahlt werden, und wegen dem Verschub der Bezahlung sollen die gebührende Zinse nach Proportion der Zeit laufen und entrichtet werden.

§ 4. Item dass man ad causas pias durch lezten Willen nicht mehr als den vierten Theil der Erbschaft ver machen könne, wann keine nothwendigen Erben vorhanden, und auch nicht mehr als den zehenden Theil, im Fall nöthige Erben¹⁷²⁾ erfindlich sind, und dieses kraft von lobl. Sindicat gemachter Verordnung.

Das 6. Capitel.

Von denen Codicillis.

§ 1. Es wird geordnet, dass man in denen Codicillis keine Erben Einsezung oder Institution machen könne, weder die in denen Testamenten schon gemachte änderen.

Das 7. Capitel.

Von der Legitimation.

§ 1. Es wird verordnet, dass die uneheliche Kinder (filii naturales genannt) von ihren Vattern allein mit Gut heissung des Landesherrn können legitimiert werden, und nach sothaner erfolgten Legitimation mögen sie ihren Vatter so wohl ex testamento als auch ab intestato succedieren; wann aber solche legitimierende Vatter bei ihrem Absterben wahre ehe liche Kinder hinterlassen würden, dass alsdann sothane Legitimation der unehelichen Kindern denen rechtmässigen ehe lichen Kindern in betreff der Succession nicht nachtheilig sein können, und als wann solche niemal geschehen wäre, da solche legitimierte Kinder nur allein das blose Erbrecht und legitima samt allen anderen Ehren und Prerogativen, die eine solche Legitimation in Ansehung des personale und nicht des reale mit sich bringet, empfänglich und tauglich sind.

Die Spurii dann, das ist: welche durch Ehebruch, Blutschand oder sacrilegischen Beischlaf geborene Kinder, können zu keinen Zeiten legitimiert werden.

¹⁷¹⁾ riservati i legati fatti e che si faranno col titolo onorifico d'ins tituzione. — Red. von 1788: vorbehalten allein die Legata, welche unter dem lobwürdigen Titulo Institutionis schon gemacht wären.

¹⁷²⁾ eredi necessari.

Die aussert dem Ehestand geborene, aber vermittelst der zwischen ihren Eltern erfolgten Ehe legitimierte Kinder sollen alle Rechte und Freiheiten, als wann selbige unter währendem Ehestand geboren wären, denen übrigen hernach geborenen Kindern gleichförmig zu geniessen haben.

Das 8. Capitel.
Von denen Inventariis.

§ 1. Es wird geordnet, dass die Inventaria und Beschreibungen der Erbschaften mit dem Eyd von einem Notario in Gegenwart zwei Zeugen sollen aufgerichtet werden, welche Form allezeit zu beobachten ist, so oft sich ereignet solches Inventarium zu minderen oder zu mehren, welcher Eyd dem das Inventarium aufsezendem solle gegeben werden, dass er solches getreü und aufrichtig gemacht und in demselben alle zu dieser Erbschaft ihme zu Handen und Wüssenheit gekommene Sachen verschrieben habe, mit Vorbehalt sothanes Inventarium nach Erforderlichkeit des Falls zu mindern oder zu vermehren.

§ 2. In begebenden Streitigkeiten, die einer Erbschaft halber entstehen möchten, solle man, ehe und bevor als man den Streit vor dem Gericht anfange, auf Anhalten eines Theils alsbald alle zu solcher Erbschaft gehörige Güter und Sachen nach Form Rechtens beweislicher Weis beschreiben lassen; die Erben oder Besizer der im Streit liegender Erbschaft sollen bei dem auf Anhalten der anderen Parthey ihnen zu gebenden Eyd all dasjenige treü offenbaren, was sie dieser Erbschaft zugehörig gefunden, in ihrer Wüssen, Handen und Besiz gekommen sind, und sich der obbemelten Beschreibung der ganzen Erbschaft im geringsten nicht widersezen, sondern selbe frey und ungehindert erfolgen und die Sache erkennen lassen; nach sothaner aufgerichter Beschreibung wann die Erbschaft in Händen des Besizers nicht genugsam versicheret zu sein scheinet, soll man mit Erkantnuss des Richters bei einer dritten genugsamer Person hinterrecht es legen, oder wann zwischen denen streitenden Personen Gefahr und Nachtheil zu besorgen wäre, von dem Richter ein Verwalter derselben bestellt werden, der solche Erbschaft bis zum Austrag des Streithandels verwalten solle.

§ 3. Dass man keine Erbschaft mit beneficio legis et inventarii antreten möge, sondern der Erb wird die Erbschaft entweder lediglich antreten oder dieselbe, wie immer ihme solche zufallen möchte, alsbald lediger Dingen aufgeben und verwerfen.

Das 9. Capitel.**Von Aufgab oder Repudiation der Erbschaften.**

§ 1. Es ist verordnet, dass wann die Erben die ihnen zugefallene Erbschaft aufgeben oder verwerfen wolten, sie selbiges, wann sie im Land sind, in Zeit sechs Monaten nach Absterben des Testatoris oder dessen, dem sie ab intestato succedieren könnten, zu thuen schuldig sein solten, und wann selbe abwesend sind, in Zeit eines Jahr, nachdem ihnen der Herr Landvogt einen besonderen Vogt zu solcher Ermahnung bestellt haben wird; wären sie aber minderjährig, so soll es in Zeit sechs Monaten, nachdem sie mit erforderlichen Vormund oder Vogt werden versehen sein, erfolgen und geschehen, widrigenfalls werden sie als wahre und echte Erben gehalten und angesehen werden. Eine solche Aufgab und Verwerfung der Erbschaft solle in Gegenwart des Herren Landvogts gemacht, von dem Gerichtschreiber aufgezeichnet und pubbliciert und hernach durch einen öffentlichen Ruff verkündet und angeschlagen werden, mit dieser Warnung aber, dass solche Aufgab oder Repudiation keinen Platz haben werde, wann man solche zum Betrug und Hinterlistung der Creditoren des Erben machen wolte.

§ 2. Die Aufgaben oder Repudiationes sollen in obbe-melten Terminis von den Erben gemacht werden, nach welchen sie sich keineswegs in gedachte Erbschaften ein-mischen mögen, sondern schuldig sein sollen, selbige gänzlich zu verlassen, sonst solle solche Aufgebung zu Nachtheil der Ansprecheren nicht zugelassen werden, vorbehalten jedoch wann die Erben ein autentisches Inventarium der Habschaft gleich nach dem Tod des Erblassers aufgericht hätten.

§ 3. Wann Kinder, Enkeln oder in Gemeinschaft lebende Brüder, wie auch Ehefrauen oder Grossmutter succedieren würden, können wohl dieselbe in oben bestimmten Terminis die Erbschaft aufgeben und doch das Haus ihres Vatters, Grossvatters, Gebrüdern oder respective Männern bewohnen, bis die Liquidation der Habschaft gemacht wird, mit Gebrauch und Nuzung des Hausraths und Geniessung der täglich nöthigen Speiswaaren, welche der Erblasser bei Zeit seines Todes wird hinterlassen haben, ohne Beschwerd und Beschuldigung sich in die Erbschaft eingemischet zu haben, und ohne Pflicht dar-für etwas denen Creditoren zu verguten, doch aber nur auf Zeit zwei Monaten nach des Erblassers oder Vorfahrers Tod, obschon keines Inventarium gemacht worden. Wann aber nach Verfluss der zwei Monaten bis zur Zeit der Aufgab oder Repudiation gedachte Erben etwas genossen und von solcher

Erbschaft etwas benuzet haben werden, sollen sie in solchem Fall schuldig sein solche Benuzung und Geniessung denen Ansprecheren¹⁷³⁾ zu bonificieren und gutzumachen; es sollen aber die Erben kein der Erbschaft zugehörige Ansprachen an Geld und Zinsen einziehen mögen, noch einige liegende Güter oder fahrende Sach entfremden, dann in solchem Fall werden dieselbe, als wann sie sich in die Erbschaft eingemischet hätten, für wahre Erben erkant und angesehen werden.

Das 10. Capitel.

Von Renunzien der Erbschaften.

§ 1. Die Quittungen, Verkauf oder Renunzien der Erbschaften sollen jederzeit auf die künftige, die ab intestato ihnen zufallen mögende, und auf die per testamentum nur bis zur Zeit der Errichtung solcher Quittung ihnen zugefallener Erbschaften verstanden werden; künftighin aber werden solche Renunzien verstanden blos allein auf jene Erbschaften, welche ihnen nur ab intestato zukommen möchten, also und dergestalten dass im Fall eines Testaments sie wohl mögen laut Verordnung des Testaments ihre Erbschaft beziehen, der von ihnen gemachter Renuncia ungeachtet, und dass man auch solche Renuncia der künftigen Erbschaften ex testamento nicht machen könne, ohne für die künftig zu hoffende Succession einen gewissen Lohn und Entgeltnuss zum bestimmten Preis zu empfangen.¹⁷⁴⁾

Sothane Quittungen, Verkauf und Renuncia der Erbschaften sollen allzeit ad litteram buchstäblich verstanden werden blos allein auf jene Erbschaften, welche ausdrücklich in solchen genennet sind, ausgenommen es wäre klar und deutlich darinnen ausgesagt, dass diese eine general Quittung seye von aller und jeden auch darin nicht benamseter Erbschaft.

¹⁷³⁾ à creditori.

¹⁷⁴⁾ Die Red. von 1788 hat diesen Absatz so gefasst: Die Quittungen und Renunzien der Erbschaften werden in Ansehung derjenigen, welche bei Errichtung sothaner Quittungen schon zugefallen seynd, als gemacht angesehen werden sowohl for jene ab intestato als ex testamento; in betreff aber der künftigen Erbschaften werden solche Renunzien keinen andern Bezug haben als auf diejenige Erbschaften, welche ab intestato zufallen möchten, also und dergestalten, dass im Fahl eines Testaments diejenige, so solche Quittung und Renunzien gemacht haben, laut Verordnung des Testaments succedieren werden. Es werden auch keiner Quittungen und Renunzien der künftigen Erbschaften ex testamento gemacht werden können, ohne für die künftig zu hoffen habende Succession oder Vermächtnuss ex testamento einen gewissen Preis zu bestimmen.

§ 2. Die Quittung und Renunzien, welche die Weiber zu Gunsten der Mannsbildern machen, können ihnen kein Nachtheil zufügen, falls die männliche Linie ausgelöscht wurde, ehe und bevor oder auch nachdem solche Erbschaft dem männlichen Stamm zugefallen, wann solche ab intestato ohne Erben absterbten, sondern sollen sie mit anderen, welche in gleichem Grad oder die gleiche Rechte *jure representationis* haben, aber keine Quittungen und Renunzien gemacht haben, gleich sein, und alsdann in solchem Fall sollen die, welche dergleichen Quittungen gemacht, den dafür empfangenen Preis mit denen anderen, die keine gemachet haben, theilen, wann selbe vorhero das Equivalent von der renunzierten Erbschaft auch nicht empfangen hätten.

§ 3. Die Klosterfrauwen oder Geistliche, welche in eines Kloster Orden oder Congregation werden eingetreten sein, und ihres Gelübde in demselben gemacht, sie mögen diese Renunciation oder Quittung gemacht haben oder nicht, werden niemahl zu keiner Erbschaft succedieren mögen und sollen gänzlich von aller Erbziehung ausgeschlossen sein, so ihnen vor oder nach dem Gelübde hätte zukommen können, also und dergestalten, dass weder sie noch das Kloster in ihren Namen kein Erbschaft werden beziehen mögen, sondern sich mit dem vergnügen, was ihnen zur Zeit des Eintritt in das Kloster, wo sie die Profession werden gemacht haben, gegeben oder versprochen worden ist, und im Fall ihnen nichts gegeben weder etwas gewüsses versprochen worden wäre, nach vollzogener Profession sollen sie von einer solchen gefallenen Erbschaft mehr nicht als 200 imperial Pfund beziehen mögen.

§ 4. Dass keine Weibsperson mit Erbschaft¹⁷⁵⁾ sich aussert der Bottmässigkeit unser Gn. Herren und Oberen der zwölf Orten lobl. Eidgnosschaft verheürathen solle und seine Hab- schaft wegtragen, sondern solle mit denen Mayländern und anderen Fremden das gleiche Gegenrecht beobachtet werden, welches dieselbe mit denen eidgnossischen Unterthanen auch halten.

Das 11. Capitel. Von denen Fidecomissen.

§ 1. Es solle einem jeden erlaubt sein, Fidecomissen aufzurichten, und solche gültig sein, wann sie nur nebst Bezahlung des drei pro cento bis auf 3000 Kronen von denen Herren Gesandten und über diese Summa von denen lobl. Orten laut

¹⁷⁵⁾ *Nessuna donna d'eredità.*

hoheitlichen Decrets bestätigt sind; nach Absterben des Erblassers, der den Fidecomiss wie oben aufgerichtet, solle dessen Erb schuldig sein, solchen durch öffentlichen Ruf pubblicieren zu lassen, in welchem der Fidecomiss so wie er aufgerichtet worden, beschrieben sein solle, und wann dieser besondere Güter in sich enthält, sollen die verobbligte Güter von Stuk zu Stuk in selbem Ruff verzeichnet sein, welche Verkündung und Pubblicierung solle hernacher der Kanzlei zu Mendris zu manniglichen künftigen Verhalt und Wüssenschaft eingegeben werden.

Das 12. Capitel.

Von denen Notar-Schreiberen.

§ 1. Dass niemand solle mögen das Notarienamt ausüben noch einige Schrift oder öffentlichen Act in der Landschaft Mendris und Balerna aufrichten, wann er nicht eine von dem Notar-Collegio selbiger Landschaft angenommene und approbierte Person sein wird, und dieses kraft eines von lobl. Sindicat de anno 1667 den 25. Augusti der Landschaft ertheilten und in das Sazung Buch eingetragenen Privilegii.

§ 2. Im Fall das Notarien-Collegium dieser Landschaft einer Person das Notarien Amt ertheilen wolte, dass solche Person von einem ehrbaren Haus und guten Ruhm, wie auch älter als zwanzig Jahr seye, die Attestata von seinem Leben und Aufführung haben und die Practicam bei einem öffentlichen Notario wenigstens zwei Jahr lang machen solle, und entlich nach Inhalt obbemelten Privilegii sich dem Examen des Collegii unterwerfe.

§ 3. Nachdeme ein Candidat zu dem Examen und Notariat Amt wird zugelassen sein, soll die Aufnehmungsschrift durch den Kanzler des Collegii aufgerichtet, der Namen des aufgenommenen Notarii samt seinem Tabellionat in die Matricula protocoliert werden nach altem üblichen Brauch, und sollen von denen Candidaten für die Honoranz dem Praeses 24, jedem der zweien Herren Abbaten 24, jedem der zwei Herren Assessoren 12, dem Kanzler für Aufsaz und Abschrift des Aufnehmungsbriebs 15 und dem Landsdiener 3 Mayländer Pfund für seine Mühe entrichtet werden.

§ 4. Dass die Instrumenta und Schriften mögen in latein- oder italiänischer Sprache, wie bishero gebraucht worden, verfasset werden, ausgenommen wann die Partheyen es lieber in einer als in anderen Sprach¹⁷⁶⁾ haben wolten.

¹⁷⁶⁾ piuttosto in una che nell' altra di dette lingue.

§ 5. Dass alle Notarii die von ihnen zu machende Instrumenta in Ein Buch eintragen und binden sollen, ausgenommen andere öffentliche oder privat Schriften, welche sie in besondere Acta einschreiben mögen.

§ 6. Wann ein Notarius dieser Landschaft absterbet, dass seine Schriften und Instrumenta nicht mögen von anderen ausgezogen werden, als von denen durch das Collegium approbierten und laudierten Notarien, vorbehalten von denen Notarien Söhnen oder Erben des Verstorbenen, oder wer seine Abbreviaturen an sich gebracht hätte, ohne dass selbige einige Collaudation von nöthen haben, ausgenommen im Fall des Auszugs eines Originals in tessera, welche ohne die Collaudation des Collegii nicht kann ausgenommen werden noch geschrieben.¹⁷⁷⁾

§ 7. Item wann ein Notarius dieser Landschaft absterbet, welcher einen Sohn oder Erben hätte, der kein Notarius wäre, dass der oder dieselbige schuldig seien, die Abbreviaturen des verstorbenen Notarii einem anderen Notario dieser Landschaft zu verkaufen oder zu übergeben, damit dieselbe auf solche Art desto besser bewahret und versorget bleiben.

§ 8. Dass auf Begehren der Notarien oder dero Erben die Partheyen schuldig sein sollen, die autentische Abschriften der ihnen zugehörigen Instrumenten anzunehmen und selbe nach der Tax zu bezahlen.

Das vierte Buch.

Von Besoldungen und Honoranzen.

Das erste Capitel.

Honoranzen des Herren Landvogt.

§ 1. Dem Herren Landvogt solle jährlich von der Landschaft Mendris und Viertel Balerna für sein Salarium in zwei Zahlungen entrichtet werden dreyhundert sechs und vierzig Pfund zwölf Sold Schweizer Währung, welches nach Mayländer Grida machet zwei hundert sieben und siebenzig Pfund fünf Sold, wie es bisshero üblich gewesen, und nicht mehres.

§ 2. Dem Herren Landvogt oder dessen Statthalter soll man bezahlen für jedes Urthel, in welchem fremde Personen

¹⁷⁷⁾ Red. von 1788: Auszugs etwanig in tessera annotierten Originals, welches nit in seine Form gebracht und desshalb nit ausgeschrieben werden mag anderst als mit collegischer Collaudation.

interessiert seyn, nach altem Brauch zwanzig Schweizer Soldi, machet Mayländer 16 Sold.

§ 3. Für Siegelgeld jeden Precepts oder schriftlicher Citation, wo fremde Personen interessiert sind, fünfzehn Schweizer Sold, so machet Soldi zwölfe Mayländer Geld. Das gleiche solle ihm auch bezahlt werden, wann auf Anhalten eines Fremden ein Hiesiger¹⁷⁸⁾ mündlich citiert wird.¹⁷⁹⁾

§ 4. Für die Assistenz¹⁸⁰⁾ wie auch für alle Delegationes, Deputatschaft oder Bestättigung deren allgemein und besondern Vormundschaften, Emancipation,¹⁸¹⁾ majorennis oder mündig Erklärung, Abnahm der Rechnung der Minderjährigen und Närrischen dreyssig Schweizer Sold für jedesmal, so machet Mayländer Geld vier und zwanzig Sold.

§ 5. Für Assistenz bei Offnung eines Testaments oder anderen schriftlichen lezten Willen fünfzig Schweizer Sold, so machet Mayländer Geld vierzig Soldi.

§ 6. Für die civil Visita dem Herren Landvogt samt denen Beamten vier und zwanzig Mayländer Pfund nebst denen vier darzu bestimmten Pferden, wann die Visita nicht nothwendiger Weis das Mittagessen erforderet, dann in solchem Fall werden für die Visita samt Mittagessen vierzig Mayländer Pfund bezahlt nebst denen Pferden.

§ 7. Für die ganze Criminalvisita mit dem ganzen Tribunal samt¹⁸²⁾ dem Chirurgo vier und zwanzig Mayländer Pfund und dreizehen Pfund für die halbe samt¹⁸²⁾ dem Feltscherer, mit dem Verstand, dass die ganze oder halbe Visita einer umgebrachten oder verwundeten Person von dem Uebelthäter, wo nicht,¹⁸³⁾ von seinen Eltern, und wann diese auch solche nicht zu zahlen hätten, von der lobl. Kammer laut Ortstimm de anno 1718 sollen bezahlt werden.

§ 8. Für das Placet der Pfrunden freyer Wahl¹⁸⁴⁾ laut Decret soll man dem Herren Landvogt bezahlen ein Drittel der Einkünften eines Jahrs, von welchem Drittel dann er den vierten Theil dem H. Landschreiber geben solle.

§ 9. Für die gewöhnliche Erlaubnuss denen Dorfvögten um die Versammlung bei gewüssen Strafen zusammen berufen

¹⁷⁸⁾ Zusatz des ital. Textes: o forastiere ad instanza de' sudditi.

¹⁷⁹⁾ Red. von 1788 fügt bei: und viciversa.

¹⁸⁰⁾ Red. von 1788: Für die Assistenz und Ertheilung des Decrets in allerhand Instrumenten. — Per assistenza ad interposizione di decreto in qualunque instrumento.

¹⁸¹⁾ Red. von 1788 fügt hier noch ein: Schenkung.

¹⁸²⁾ compreso. ¹⁸³⁾ e non avendo esso con che pagare.

¹⁸⁴⁾ di libera collazione.

wird man kein Honorarium zahlen, sondern er¹⁸⁵⁾ solle solches gratis erlauben.

§ 10. Für die Kauf- und Verkauf-Rufen der Quittung der Gütern¹⁸⁶⁾ wird man dem Herren Landvogt bezahlen drey und halbes Mayländer Pfund bis auf die Summa von fünfhundert Pfund, von dieser Summa bis tausend sieben Pfund, dann von tausend bis zweytausend zehn Pfund, endlich von zweytausend hinauf für eine jede höhere Summa fünfzehn Pfund und nicht mehres bei der Bestättigung solchen Rufe, und solches Honorarium solle zwischen beiden Landvögten getheilt werden, im Fall von dem abtretenden der Ruf besiegt und von dem ankommenden bestättigt wurde.

§ 11. Für das Sigill der Bussrufen, so die Gemeinden verkündigen lassen, wie auch für alle andere Rufen fünfzig Mayländer Soldi in actu der Besiegung, für die Bestättigung aber nichts,¹⁸⁷⁾ jedoch vorbehalten die Sanitet-Rufen und die Rufen so von denen Landsregenten und vom Flekken Mendris publiziert werden, von welchen Bestättigungen niemals üblich gewesen etwas zu bezahlen.

§ 12. Für die Erlaubnuss zur Vertragung der Findelkindern sieben und halbes Mayländer Pfund.

§ 13. Für die Audienzen an Festtagen oder Ferien, wann eine Parhey solche begehren wurde, wird man dem ganzen Tribunal vier und zwanzig Pfund¹⁸⁸⁾ bezahlen, welche unter dem Herren Landvogt und dessen Beamten nach alter Gewohnheit sollen vertheilt werden, welche doch der unterliegende Theil zu bezahlen nicht schuldig ist.

§ 14. Für Pfandbegehren und Execution, welche auf Anhalten der Ansprecheren ihren Schuldneren gemacht werden, ist keine Honoranz zu geben, aber für die Erlaubnuss einer Reposition oder Hausrathsbeschreibung zu machen, wird man dem Herrn Landvogt bezahlen vier und zwanzig Mayländer Soldi.¹⁸⁹⁾

§ 15. Für das Sigil della parola d'introiti vierundzwanzig Mayländer Sold, und für jedes exequatur der Urtheilen¹⁹⁰⁾ von fremden oder geistlichen Richter vier und zwanzig Sold.¹⁹¹⁾

¹⁸⁵⁾ il Sig. Landfogto. ¹⁸⁶⁾ Per le gride di compere e vendite de' beni.

¹⁸⁷⁾ soldi 50 di Milano, ma nell' atto della confermazione di dette gride, la qual confermazione dovrà seguire entro il termine di un mese dopo seguita la pubblicazione. — Red. von 1788: 50 Mayländer soldi, welche zwar nit in actu der Besiegung, doch aber zur Zeit der Bestättigung, die in Monatsfrist darauf vorgehen, bezahlt werden.

¹⁸⁸⁾ lire 24 di Milano.

¹⁸⁹⁾ Die ital. Red. fügt bei: non nell' atto del sigillo.

¹⁹⁰⁾ Zusatz der ital. Redaktion: ed altri atti. ¹⁹¹⁾ soldi 24 di Milano.

§ 16. Für jede Erlaubnuss eines Personal oder Waaren Sequester, so durch Weibel gemacht werden, vier und zwanzig Mayländer Soldi.

§ 17. Für die Erlaubnuss vor fremden Richter zu erscheinen in von denen Decreten verbottenen Fällen¹⁹²⁾ 24 Mayländer Soldi.

Das zweite Capitel.

Lohn des Herren Tollmätschers.

Dem edlen¹⁹³⁾ Herren Tollmätscher wird von der Landschaft Mendris und Viertel Balerna jährlich bezahlt werden hundert fünf und vierzig Pfund fünf Sold Schweizer Geld, so nach Mayländer Cours ausmacht hundert und sechzehn Pfund und vier Soldi. Für die Version oder Uebersezung der Civilurtheilen, wo fremde Personen interessiert seyn, acht¹⁹⁴⁾ Mayländer Soldi.

Das 3. Capitel.

Honoranz des H. Civilkanzler.

Dem Herren Civilkanzler wird man von denen hier unterschriebenen Actis künftighin folgendermassen bezahlen, als namliech für jedes Urtheil in contumacia acht Mayländer Soldi,¹⁹⁴⁾ für zehentägige Termin condanna volontaria genannt ein Sold, für die Termin zur Ermahnung $3\frac{1}{2}$ Mayländer Sold,¹⁹⁵⁾ für ein schriftliches Beiurtheil vier und zwanzig Mayländer Sold,¹⁹⁶⁾ für jedes Endurtheil ein halbe Krone nebst fünf Soldi¹⁹⁷⁾ für jede Verzeichnung der Allegationen oder Antworten, wann die Partheyen selbige schriftlich eingeben, wie auch für jedes Capitulum oder Meldung der Instrumenten oder anderen Schriften und Rechtsamen, so angeführt werden und welche in der Urtheil einzuschreiben sind. Für die mündliche Allegationes dann, welche der Kanzler protocollieren und schreiben solle, kann er die Bezahlung fordern von acht Soldi¹⁹⁸⁾ für den Bogen zu 13 Zeilen die Seite. Für das Examen der Kundschaften vier und zwanzig Mayländer Sold¹⁹⁹⁾ für jede

¹⁹²⁾ Zusatz der ital. Red.: senza la previa licenza del Sig. Landfogto.

¹⁹³⁾ molto illustre.

¹⁹⁴⁾ soldi 10 svizzeri, che fanno soldi 8. Red. von 1788: 10 Schweizer soldi, so acht Mayländer ausmachen.

¹⁹⁵⁾ soldi 4 svizzeri, che fanno soldi 3,6 di Milano.

¹⁹⁶⁾ soldi 30 svizzeri, che fanno 24 soldi di Milano.

¹⁹⁷⁾ soldi svizzeri.

¹⁹⁸⁾ soldi 8 di Milano.

¹⁹⁹⁾ soldi 30 svizzeri, che fanno soldi 24 di Milano.

Kundschaft und für jede Resolution des Eyds zwölf Mayländer Sold. Für Einschreibung der Bürgschaft vor dem Gericht 13 Sold.²⁰⁰⁾ Für jede Erwehlung der Scheidrichtern, so in denen Actis eingeschrieben werden, 13 Mayländer Sold.²⁰⁰⁾ Für jeden Act der Protestation oder Interpellation, welche auf Anhalten der Partheyen in die Acta eingeschrieben werden, für einen jeden Act oder Antwort 16²⁰¹⁾ Mayländer Sold. Für jede Deputatschaft eines vom Richter gegebenen Vogts denen abwesenden ein halbe Kronen. Für jede Aufgebung oder Repudiation der Erbschaften eine halbe Krone,²⁰²⁾ und fünfzig Sold für den Ruf samt Relation. Für jede Verkündung der Emancipation eine Krone. Für jedes Decret oder Rescript auf die Bitschriften oder schriftliche Erscheinungen vier und zwanzig Mayländer Sold.²⁰³⁾ Für Bekräftigung der Gemeindsverordnungen halbe Kronen. Für jedes Precept, Citation, Denunciament, Sequester oder schriftliche Protesta sechzehn Mayländer Sold, samt der Relation, wann aber auch die Erzehlung oder Narrativa darbey wäre, so möge er nebst dem Precept Lohn noch andere²⁰⁴⁾ acht soldi für jedes Capitulum narrativa beziehen. Für Precept oder Befehl zum einhändigen zufolge des Sequesters zwölf Mayländer Sold nebst der Relation. Für jeden Aufschub einer Buss sechzehn Soldi.²⁰⁵⁾ Für das Wort zum Introito ein halbe Krone samt der Relation. Für das Denunciament auf das Wort zum Introito²⁰⁶⁾ acht Mayländer Sold von dem Bogen geschrieben wie oben gemeldet. Für die Relation des Denunciaments²⁰⁷⁾ vier Mayländer Sold. Für jeden Ruf ein halbe Krone, und ebenso viel für die Bestättigung, wann selbe erforderet wird. Für den Ruf wegen Verkauf liegender Gütern bis auf 500 Kronen ein halbes pro cento und ebenso viel für die Bestättigung. Ueber diese Summa aber nur ein Viertel pro cento für den Ruf und ein Viertel für die Bestättigung, wie aus denen anno 1741 gegebenen und anno 1758 bestätigten Ortstimmen zu sehen ist. Für die Widersprechung jeden Rufs für jedes Capitulum²⁰⁸⁾ acht soldi. Für die Taxa-

²⁰⁰⁾ soldi 16 svizzeri, che fanno soldi 13 di Milano.

²⁰¹⁾ soldi 20 svizzeri, che fanno soldi 16.

²⁰²⁾ uno scudo. — Red. von 1788: eine Kronen.

²⁰³⁾ soldi 30 svizzeri, che fanno soldi 24 di Milano.

²⁰⁴⁾ soldi 10 svizzeri che fanno...

²⁰⁵⁾ per ogni sospensione di pena di precetti penali soldi 10 svizzeri, che fanno soldi 8 di Milano. — Red. von 1788: acht Mayländer sold.

²⁰⁶⁾ soldi 10 moneta svizzera che fanno...

²⁰⁷⁾ soldi 5 svizzeri che fanno...

²⁰⁸⁾ soldi 10 moneta svizzera che fanno...

tion der Spesen und Lohn ein Soldo per Lira. Für Abschrift der Urtheilen und anderen oben bemelten Acten acht Soldi²⁰⁹⁾ von jedem Bogen geschrieben wie oben. Für ein Hilf- oder subsidial Brief eine Krone. Für die Eydsform deme,²¹⁰⁾ so die Findelkinder aussert Lands traget, acht und vierzig Soldi.²¹¹⁾ Für jedes Exequatur so von Herren Landvogt wird erlaubt werden, vier und zwanzig Mayländer Sold.

Das 4. Capitel.

Lohn der Criminal Kanzleren.

Für jede schriftliche Citation ad valvas	24 Sold	}	Mayländer Geld
Für jedes Constitut	24 Sold		
Für jedes Beiurtheil	48 Soldi		
Für jedes Decret	24 Soldi		
Für jeden Reatum ²¹²⁾ (leer).			
Für jedes Definitivurtheil eine Krone.			

Die Abschriften, so man von dergleichen Acten ausziehen muss, sollen auch bogenweis nach der bestimmten Tax bezahlt werden.

Das 5. Capitel.

Lohn der zur Liquidation bestellten Richter.

Denen verordneten Richtern wird man bezahlen eins pro cento, der Kanzlei aber wird bezahlt werden ein halbes pro cento für den Ruf und ein halbes pro cento für das Instrument der Liquidation bis auf 500 Kronen inclusive, über diese Summa aber nur ein Viertel pro cento für den Ruf und ein Viertel für das Instrument, und für die Abschriften gedachter Anweisungen nicht mehr als ein halbes pro cento nebst dem Lohn anderer Acten als Ruf, Beiurtheil und dergleichen, welche sollen bezahlt werden laut der Tax im 3. Capitel, und dieses kraft annis 1741, 1742 erhaltenen und anno 1758 bestätigten Ortstimmen, wie aus einer sindicatorischen Urtheil von anno 1774²¹³⁾ zu sehen ist.

Das 6. Capitel.

Lohn deren Landsregenten.

Für die Visita, welche sie als öffentliche Schäzer machen von den Gütern, so von ihnen gerichtlich zur Bezahlung der

²⁰⁹⁾ soldi 10 moneta svizzera che fanno . . .

²¹⁰⁾ per il giuramento da darsi a quello.

²¹¹⁾ di Milano.

²¹²⁾ 50 soldi. — Red. von 1788: fünfzig soldi.

²¹³⁾ del 20 agosto 1774.

Creditoren angewiesen werden, vier und zwanzig Soldi²¹⁴⁾ für jeden.

Für die Anweisung und Zahlgebung ein Soldo per Lira zu vertheilen namlich die Helfte denen Landsregenten und die andere Helfte dem Kanzler für das Instrument der Bezahlung.

Das 7. Capitel.

Lohn der Schätzern und Feldmässern.

Für die Schazung deren Schäzeren und Abmässern der liegenden Gütern sieben Mayländer Pfund täglich²¹⁵⁾ wo auch Speis und Trank begriffen, und für die Mäss und Schazungen, welche nicht den ganzen Tag erforderen, wird man nach Proportion der Zeit und Mühe bezahlen sollen.

Das 8. Capitel.

Lohn der Scheidrichteren.

Denen Scheidrichteren sollen für eine jede Session sechs Mayländer Pfund gegeben werden und für die Scheidurtheil eine der Mühe angemessene Belohnung bezahlt werden, und so wegen diesem Misshelligkeit entstehen würde, solle diese vom Herren Landvogt allein taxiert und bestimmt werden.

Dem Herren Bankschreiber oder Actuario soll für jede Session ein Krone bezahlt werden, von welchem jede Parthey ihre Helfte entrichten solle, nebst denen auf Verlangen der Partheyen auszuhändigenden Copeyen, welche ihnen nach der Tax der acht Soldi von Bogen wie gemeldet solle vergutet werden.

Das 9. Capitel.

Lohn der Notar-Schreiberen.

Für alle Kaufbriefe, die unter 100 Kronen sind, dreyssig Mayländer Sold für den Aufsaz, doch sollen die Partheyen schuldig sein Copeyen davon zu nehmen und für solche acht Soldi²¹⁶⁾ für jeden Bogen zu dreizehen Zeilen jede Seiten bezahlen nach altem üblichen Brauch.

Was aber über 100 Kronen sich belauft, für allerley Contract Brief für Aufsaz und Abschrift wie folget:

Für Verkauf, Schuldbriefe, Tausch, Cessionen, Anweisungen, Aufgebungen oder Verzicht, Liberationes, Zuruk-
gebung²¹⁷⁾ und dergleichen Contracten ein halbes pro cento.

²¹⁴⁾ soldi 30 svizzeri, che fanno soldi 24 di Milano.

²¹⁵⁾ un Filippo al giorno, cioè lire sette di Milano.

²¹⁶⁾ di Milano. ²¹⁷⁾ retrovendite.

Für die Heimsteuer und Morgengab eins pro cento.

Für ewige Bodenzinse, Verkäuf mit Erlösungsgnad, Schenkungen, Testament, Codicillen und Theilungen bis auf 300 Kronen eins pro cento; was über 300 Kronen sein wird, nur halbes pro cento, und im Fall man in dergleichen Contract Briefen andere Contracten von verschiedenem Titulo verzeichnen solle, wird der Notarius auch von diesem ein halbes pro cento zu beziehen haben.

Für die Lehenbrief, Livelli, Inventaria, Bittzedel oder Precaria dreyssig Mayländer Sold für den Aufsaz, doch sollen die Partheyen schuldig sein Copeyen zu nehmen und für dieselbe oftermelter Massen acht Soldi vom Bogen bezahlen.

Für Bedingen und Specialitet²¹⁸⁾ wird der Notarius acht Soldi bekommen für jede Bedingnuss und sechzehn Soldi für jede Specialitet.

Für die Compromisssen, Aufsaz der Scheidsprüchen, Verzeihung und Frieden eine Krone, und wann solches wechselweis geschiehet, ein Krone von jeder Parthey.

Für Arbitramenta und Transactiones wird man einen billichen Lohn nach Ertragenheit der Sachen für den Aufsaz geben und die Abschriften davon mit acht Soldi jeden Bogen wie oben gemeldet bezahlen.

Für Gewaltbrief²¹⁹⁾ eine Krone samt der Copey.

Für jede Gemeindserklärung, Sindicaten genannt, solle zwey Kronen bezahlt werden.

Für so wohl allgemeine als besondere Vormundschaft und Vogtbestellung, auch Burgschaftleistung²²⁰⁾ eine Krone.

Für die Vidimation der privat Schriften 10 Soldi.²²¹⁾

Für die Attestata vier und zwanzig Sold²²¹⁾ nebst der Abschrift acht Soldi²²¹⁾ vom Bogen.

Für privat Schriften²²²⁾ aus Befehl der Partheyen zwölf Soldi.²²¹⁾

Für jede Deputatschaft zum Verwandten²²³⁾ oder als Richter einem Contract beizuwohnen zwey und dreyssig Mayländer Sold.²²⁴⁾

Für jedes richterliches Decret acht Soldi.²²⁵⁾

²¹⁸⁾ Per i patti e specialità che occorreranno inserirsi negli instrimenti. — Zusatz in der Red. von 1788: welche in denen Instrumenten beyzusetzen seynd.

²¹⁹⁾ procure. ²²⁰⁾ compresa la sigurtà.

²²¹⁾ di Milano. ²²²⁾ Red. von 1788: Für Privatschuldbriefe.

²²³⁾ Red. von 1788: als Verwandter.

²²⁴⁾ Per ogni instrumento di deputazione in luogo d'agnati o di giudice, e di assistere in qualunque instrumento, soldi 40 svizzeri che fanno soldi 32 di Milano.

²²⁵⁾ di Milano.

Für Einwilligung der Blutsverwandten in einen Contract acht Soldi.²²⁶⁾

Für eine samthafte Obbligation acht Soldi.²²⁶⁾

Für Aufsaz oder Erläuterung aus Befehl der Partheyen, wohero das angewendete Geld oder Preis des Contracts herfliesse, acht Soldi²²⁶⁾ für jedes Capitel.

Für die aus Befehl wie oben zu machende Erläuterung, wohin das Geld solchen Contracts angewendet worden, acht Soldi²²⁶⁾ für jedes Capitel, und mit Abtretung der Rechstsamen sechzehn Soldi, wann es nicht ein Instrument sein wird, welches wegen seiner Natur und Eigenschaft bogenweis wie oben gemeldet müsste bezahlt werden.

Für jede Einschreibung eines Gewaltbriefs oder anderen Schriften, so in solchem Instrument müssen verzeichnet werden, für jede solche Eintragung zu acht Soldi²²⁶⁾ von Bogen.

Für Widerrufung eines Testaments wird man nach Beschaffenheit der Mühe und Menge der Schriften nach Belieben bezahlen.

Für Auszug der Schriften der verstorbenen Notarien, wann Schriften sind, die man bogenweis ausziehen soll, sechzehn Sold²²⁶⁾ von Bogen, und von anderen Schriften bis auf 2000 Kronen ein Viertel von Hundert über diese Tax. Aber über die 2000 Kronen nur ein Sechstel pro cento mehr als obbemelte Tax ausweiset.

Für jeden Contract der Gemeinden oder Dörfern namlich für Verkäuf, Liberationen, Cessionen, Pflichtschriften, ewige Zinse, Lehenbrief, Livelli und andere dergleichen nebst der oben in solchen particolar Contracten bestelten Tax ein halbe Krone für den Aufsaz der Gemeindversammlungen oder Schlüssen.

Für alle andere Gemeindschlüsse, als Deputatschaft der Anwalden, Aufrichtung neuer Verordnungen oder Abstellung der schon gemachten zwey Kronen.

Im Fall die Notarii von denen Partheyen ersucht wurden, einiges Instrument ausserthalb des Dorfs, wo der Notarius wohnhaft ist, aufrichten zu gehen, dass alsdann dem Notario wohl zugelassen sein solle, sich um seinen billichen Lohn für seine Mühe und Gang besonderst zu verstehen, nebst der Tax, welche die aufzusezende Schrift mit sich bringen wird. Alle Abschriften so wohl von der Kanzlei als von denen Notariis, welche in folio wie oben solten ausgezogen werden, im Fall selbe mit engeren Zeilen möchten geschrieben werden, sollen annoch nach Proportion dessen, was sie sonst wie oben bemeldet geschrieben betragen möchten, bezahlt werden.

²²⁶⁾ di Milano.

Das 10. Capitel.

Lohn der Pallast-Procuratoren²²⁷⁾ von denen Rechthandlen, die vor dem Herren Landvogt, dessen Statthalter oder anderen verordneten Richtern geführt werden.

Für die nothwendige Acta, welche laut Landrechtens geschehen, müssen acht Soldi²²⁸⁾ für jeden Act bezahlt werden.

Um die Forderung oder Ansprach schriftlich zu verfassen samt der der Widerparth einzuhändigende Copey für jedes Capitulum der Ansprachen vier Soldi,²²⁸⁾ und das Gleiche für die Antworten, wann man solche schriftlich giebet.

Für die Beweis Capitel, Antworten, Red und Widerred, Form des Eyds, so man vor dem Gericht geben wird, samt der der Widerparth zu gebender Copey, wann selbe nur in einem Capitulo bestehen, fünfzehn Soldi,²²⁸⁾ und so mehrere zerschiedene Capitlen wären, wird man für jedes Capitulum fünf Soldi zugeben.

Für die Anfrage, so man über solche Beweis²²⁹⁾ Capitel geben wird, zwanzig Sold²²⁸⁾ in allem.

Für Besichtigung und Betrachtung der Civil Processen sechzehn Sold.²²⁸⁾

Für Betrachtung und Entscheidung des Eyds fünf Soldi.²²⁸⁾

Für einfeltige Erscheinung mit mündlichen Allegationen vier und zwanzig Sold²²⁸⁾ für jedes Capitulum.

Für studierte Allegationen und mit Auszug der Rechten zwanzig Sold²²⁸⁾ für jedes Capitulum.

Für jeden Vortrag oder Widerred im Rechthandel vor dem Herrn Landvogt bis auf 100 Kronen zwanzig Sold²²⁸⁾ und von 100 bis 400 Kronen dreissig Sold, und wann der Rechthandel noch über diese Summa beträchtlicher wäre, ein halbe Krone von jedem Vortrag oder Widerred.

Für besondere Information dem Herrn Landvogt auf Anhalten der Parthey vierundzwanzig Sold.²²⁸⁾

Für den Augenschein mit dem Tribunal auf dem streitigen Ort und Platz samt der Disputa gehöret dem Fürsprecher zwey Kronen.

Im Fall der Fürsprecher von seinem Client ersucht wurde, sich zu seiner besseren Information auf das streitige Ort zu begeben, eine Krone, welche aber der Widerparth nicht kann abgeforderet werden.

²²⁷⁾ de' Sigri Causidici o sia Procuratori di Palazzo.

²²⁸⁾ di Milano.

²²⁹⁾ Red. von 1788: Beweis und Gegenbeweis.

Denen Fürsprecheren von Criminal Sachen gehöret:

Für jede Erscheinung vors Gericht vierundzwanzig Sold.²³⁰⁾

Um die Criminalprocessen zu besichtigen und zu erdauren, vierundzwanzig Sold,²³⁰⁾ und im Fall man Capitel angeben wurde zu Aufrichtung defensiv Processes, wird man sich an der Civiltax halten.

Für mündliche Vertheidigungen vier und zwanzig Sold,²³⁰⁾ und wann solche schriftlich aufgesetzt werden mit Rechtsäzen, ein halbe Kronen.

Das 11. Capitel.

Lohn der Vögten und Vormünden.

Wann ein Vogt oder Vormünder mit denen Minderjährigen und Unmündigen²³¹⁾ in Gemeinschaft leben möchte, soll er keinen Lohn oder Besoldung begehren mögen; falls aber gedachte Vögt und Vormünder mit denen Minderjährigen und Unmündigen²³¹⁾ nicht in Gemeinschaft leben, solle ihnen, wann sie in Gegenwart zwey unpartheyischen der Minderjährigen Verwandten und Zeügen das Inventarium dem Herrn Landvogt oder dessen Statthalter vorlegen werden, nach Umständen der aus gedachtem Inventario sich zeigender Habsschaft von Hochdenenselben der Lohn taxiert werden, und wann gedachte Vögte oder Vormünder dergleichen Inventaria dem Herren Landvogt oder dessen Statthalter vorzuweisen unterlassen wurden, sollen selbige keinen Lohn fordern mögen.

Das 12. Capitel.

Lohn deren Dorfvögten.

Für Auskündung der Sequestern und deren Anzeigung dem Theil, deme zuwider solche gemacht sind, fünfzehn Sold.²³⁰⁾ Für Beiwohnung der Einsammlung der sequestrierten Früchten acht und zwanzig Sold²³²⁾ des Tages, und wann es nicht ein ganzer Tag wäre, nach Proportion.

Für die Beiwohnung der Beschreibung und Hinterlegung oder Reposition des Hausraths vier und zwanzig Sold.²³⁰⁾

Für Beiwohnung dem Possess welchen der Weibel nimmt in Kraft des Worts ad introitum vier und zwanzig Sold.²³⁰⁾

Für die Verwahrung der sequestrierten Früchten und Hausraths wird man ihnen einen billichen Zins bezahlen.

²³⁰⁾ di Milano.

²³¹⁾ Red. von 1788: und Vogtskindern.

²³²⁾ soldi 25 di Milano. Red. von 1788: fünfundzwanzig sold.

Für Assistenz der Vergantung der sequestrierten oder beschriebenen Sachen samt der von dem daraus zu machender Nota des erlösten Preises vier und zwanzig Sold.²³³⁾

Für die Assistenz bei Pfänden wird man denen Dorfvögten nichts zahlen, ausgenommen wann man ihnen die gepfändete Sachen einhändigen wurde, alsdann solle man ihnen vier und zwanzig Sold²³³⁾ zu Lohn geben.

Das 13. Capitel.

Lohn der Zeugen in Civil Rechthändlen.

Im Fall in Civil Rechthändlen nothwendig wäre die Zeugen oder Kundschaften zu examinieren, die Parthey, welche sich zu probieren anerbietet, solle jedem Zeugen zwanzig Soldi für die Zeitverlurst bezahlen, welche aber von dem unterliegenden Theil müssen vergutet werden.

Das 14. Capitel.

Lohn des Grossweibels und Weibels.²³⁴⁾

Für die Civilcitations oder andere mündliche und schriftliche Precepten samt der Relation im Flekken Mendris dem Weibel zwei Soldi,²³³⁾ in denen herwerts des Bachs Breggia gelegenen Dörfern dem Weibel vier Soldi²³³⁾ und in denen jenseits der Breggia gelegenen Orten sechs und halben Sold.²³³⁾

Desgleichen solle dem Weibel bezahlt werden für die Pfandsabforderung im Flekken Mendris und herwert der Breggia gelegenen Dörfern vier Sold²³³⁾ und jenseits des Bachs Breggia sechs und halben Sold.²³³⁾

Für die Execution im Flekken, wann sie das Pfand mit Gewalt abnehmen, oder einen genugsamen Depositarium bekommen, bis auf vier Kronen zwölf Sold²³³⁾ dem Grossweibel und acht Sold dem Weibel, wann beide zusammen gegenwärtig sein werden, und über die vier Kronen sechzehn Sold dem Grossweibel und zehn dem Weibel; wann aber nur einer gegenwärtig wäre, so wird selber nur den dem Grossweibel gehörigen Lohn fordern mögen. In Dörfern diesseits der Breggia bis auf vier Kronen dem Grossweibel sechzehn Sold,²³³⁾ und dem Weibel zehn; über vier Kronen zwanzig Sold dem Grossweibel und dem Weibel zwölf Sold. Jenseits der Breggia bis auf vier Kronen dem Grossweibel zwanzig Sold und dem Weibel zwölfe, über die Summa der vier Kronen aber dem Grossweibel vier und zwanzig Sold und dem Weibel vierzehn.

²³³⁾ di Milano.

²³⁴⁾ Cavalere e Fante.

Für die Intimation der zwey ersteren Vergantungen im Flekken und herwerth der Breggia vier Soldi²³⁵⁾ von jeder Intimation und jenseits der Breggia sechs und halben Sold dem Weibel zu zahlen sind.

Für die wirkliche Vergantung dann der executierten oder beschriebenen Sachen, wann die Ansprach unter vierzig Pfunden wäre, dem Weibel zehn Sold, und wann selbe auf vierzig Pfund oder darüber sich belauffen möchte, wird man ihm zwanzig Sold²³⁵⁾ bezahlen.

Wann der Grossweibel nach abgefordertem Pfand die Execution zu machen mit dem Weibel nicht gehen wolte, dass zwar der Weibel auf Begehren des Ansprechers wohl alleinig gehen möge, das Pfand mit Gewalt abzunehmen, aber in solchem Fall der Weibel nur seinen Lohn allein nach obbestelter Tax haben solle, ohne dass der Grossweibel etwas fordern möge; wann aber der Grossweibel jemand andern in seinem Namen mit dem Weibel mitschikken wolte, solle er den ihm oben taxierten Lohn bekommen, und gleicher gestalt wann das Pfand genommen oder die Execution von dem Grossweibel alleinig gemacht wäre, dass nur der Grossweibel allein seinen Lohn haben solle und der Weibel nichts praetendieren möge, jedoch mit dem Verstand, dass der Grossweibel keine Execution machen solle, ohne den Weibel zu berichten, welcher wann er mitgehen will, auch den Lohn nach der Tax beziehen möge.

Wann das Pfand bei der Execution nicht wirklich weg genommen oder von dem Schuldner kein hinlänglicher Depositarius gegeben wird, dass die Grossweibel und Weibel kein Lohn haben sollen weder von dem Schuldner etwas aus zwingen mögen, indem der Schuldner zu nichts anders kann angehalten werden als zur Bezahlung nur einer Pfandabforderung und einer Execution allein, wann solche erfolget sind.

Die Grossweibel und Weibel werden kein Execution machen können als in Gegenwarth des Dorfvogts oder in dessen Abwesenheit in Beisein des Untervogts.

Weder der Grossweibel noch der Weibel sollen mögen befügt sein von denen Schuldneren besonders und separativ von denen Ansprecheren ihren Lohn fordern oder sich bezahlt zu machen, sondern nur von denen Ansprecheren solche be gehren, welche nicht ehender als nach vollzogener Execution und Vergantung solchen zu bezahlen schuldig sein sollen, dem Grossweibel für die Beschreibung ein halbe Krone mit Pflicht

²³⁵⁾ di Milano.

das Inventarium der gepfandeten Sachen zu machen. Für die Criminal Execution wird man sich der Civiltax nachrichten.²³⁶⁾

Für die gefangen Einziehung, wann der Grossweibel mit oder ohne den Weibel um Civil oder Criminal Sachen jeman den inhaftieren wird, soll ihm drey Pfund und zwölf Sold²³⁷⁾ nebst vierundzwanzig Sold Riegelgeld²³⁸⁾ bezahlt werden. Von mündlichen Sequester vom Viech oder anderen Sachen vier und zwanzig Sold.

Für Intimation des Reatus²³⁹⁾ (leer).

Die Grossweibel und Weibel werden wohl mögen ihren Lohn von denen Schuldneren de facto fordern und beziehen, aber ohne dieselbe mit ferner Kosten zu beschweren.

Alle die in diesem Buch beschriebene Taxen sollen dienen und so wohl von denen Unterthanen als von denen Fremden observiert werden, die heiter ausbedungene Fall ausgenommen und vorbehalten.

Die Redaktion von 1788 hängt hier noch an:

*Copia einer sindicatorischen Verordnung de anno 1787
den 24. Augstmonat.*

Auf Gewahren wie dass in denen Decreten und Statuten an verschiedenen Stellen gefunden wird, dass diess oder jenes Decret, Erlaubnuss, Gutheissung etc. durch den Landvogt oder Statthalter geschehen oder erlangt werden solle, woraus dann hergeleitet werden will, oder durch schon eingeschlichene Uebung etwa hergeleitet worden, als tuhende es willkürlich in denen dahin be-

²³⁶⁾ Nè il Cavalere nè il Fante potranno domandare nè meno conseguire dal debitore le suddette mercedi, fuorchè nel caso che il debitore paghi loro il suo debito, mentre fuori del detto caso si dovranno far pagare le dette mercedi dai creditori, i quali però non saranno tenuti al pagamento, se non dopo terminata l'esecuzione ed incanti rispettivamente. Al Cavalere per le descrizioni mezzo scudo con l'obbligo di far l'inventario delle cose pignorate. Per le citazioni criminali al Cavalere soldi 8 di Milano da pagarsi dalla parte rea e condannata o dall'attore soccombente.

Red. v. 1788: Noch der Grossweibel noch der Weibel mögen von dem Schuldner besagte Löhne abfordern oder beziehen, es wäre dann dass der Schuldner seine Schuld ihnen einhändigen würde; da aussert diesem Fahl sothane Löhne von denen Creditoren bezahlt werden sollen, dieselbe aber die Löhne nit ehender zu entrichten verpflichtet sind, als nachdem die Execution und Vergantunge beendiget seyn werden. Dem Grossweibel für die Beschreibung ein halbe Krone mit Pflicht das inventarium der gepfandeten Sachen zu machen. — Für die Criminalcitationen dem Grossweibel acht soldi entweder von dem Verklagten oder von dem verlustigen Ankläger sollen bezahlt werden.

²³⁷⁾ di Milano. ²³⁸⁾ per il catenaccio.

²³⁹⁾ Red. von 1788: fünfzig soldi.

ziehenden Fällen von dem Herrn Landvogt oder wann beliebiger von dessen Statthalter abzuhangen;

Da nun derlei Auslegung dem behörigen Ansehen des von den Hohen Ständen aus eigent bestimmten Rappresentanten zu nachtheilig und zu widersprechend, als ist von einem löbl. Sindicat erfunden und erkennt worden, dass des Statthalters Gewalt niemals dahin sich verstehen und erstrecken solle, über Sachen mit Hintansetzung des Landvogts in keinerlei Weise etwas sotto pena di nullità zu decretieren, zu verrichten und zu erlauben, es wäre dann dass auf vorzügliche Begrüssung des Herrn Landvogts entweder Krankheit oder Abwesenheit halber selber solches nicht decretieren könnte noch wollte, oder aber aus Abgang des H. Landvogts in der Sache selbst ohne weitere Verzögerung eine nöthige Verfügung müesste getroffen werden.

Dabey seynd aber die specificierliche einem Statthalter bestimmt und dessen Amt insbesondere angehenkte Prerogativa vorbehalten, und nit mit confondiert.

Diese Erleuterung, Bestimmung und Erkanntnuss solle auf alle vier Landvogteyen verstanden seyn und zu männiglichem Verhalt anmit öffentlich kund gemacht werden.

Die der Redaktion von 1788 angeschlossene Sanktion des Sindicats lautet:

Wir von Stätt und Landen der XII Orten lóblichen Eydtgnossshaft Räth und Gesandten mit vollmächtigem Gewalt und Befelch Unser allerseits Gnädigen Herren und Oberen auf haltender Jahrrechnung zu Lauwis versammlet urkunden hiemit:

Da der abgehende Hochgeh. Herr Landvogt zu Mendriss ertheilte den Bericht, dass Er in Ansehung dass das anno 1786 ratificierte Civil-Decret-Buch voll Fehler gewesen, und also erneüert werden müssen, zu folg des letztjährigen sindicatirischen Auftrags nicht ermanglet mit Zuziehung der Deputierten der Landschaft Mendriss und des Viertels Balerna das Buch der Civil-Decreten auf das genaueste zu untersuchen, die vorgefundene Fehler zu verbessern, die ausgelassene eintragen zu lassen und mit dem gehörigen Register zu versehen, mit der Versicherung, dass dermahlen besagtes Buch der Civil-Decreten in seiner völligen gehörigen Richtigkeit sich befinden und nach von einer niedergesetzten Ehren-Commission der Hochg. HH. Ehren Gesandten der löbl. Ständen Basel und Freyburg gemachter sorgfältigen Prüfung der verbesserten und eingetragenen Decreten der Bericht gleichermassen dahin gefallen ist,

So haben wir nach habenden Gewalt und in Folge der von Unseren Gnädigen Herren und Oberen erhaltenen Instruktionen das oberwehnte Uns vorgelegte Buch der Civil-Decreten

gutgeheissen, ratifiziert und mit Unseren gewohnten Insigillen bekräftiget. Gestatten demnach denen Unseren Gnädigen Herren und Oberen lieben und getreüen Angehörigen der Landschaft Mendriss und des Viertels Balerna, sich des besagten Buchs als ein wahres authentisches Codex der Civil-Decreten zu bedienen und sich in allen ihren Verhandlungen darauf berufen zu können. Und befehlen auch allen ihren vorgesetzten Richtern und Beamten, sich nach demselben zu verhalten und die ihnen vorkommende Fälle demnach zu beurtheilen. Mit Vorbehalt hochheitlichen offener Hand, jedoch ohne Nachtheil ihrer diess Orts habenden Privilegien; und mit dem weiteren Beyfügen, dass die hinkünftige Decreten von der Landschreiberey ohnentgeltlich diesem Decreten-Buch jeweilen beygefügt und einverleibet werden.

Geben Lauwis den 22. Augst-Monath 1788.

(sign.) Franz Baron von Beroldingen
Landschreiber.

Sigel. (sign.) Hs Conrad Scheidegger des Täglichen Raths und Zunftmeister, als Abgesandter des Hohen Standes Zürich.
 " " Jac. Chr. von Wagner als Abgesandter des Hohen Stands Bern.
 " " Alfons Dullicker als Abgesandter des Hohen Standes Luzern.
 " " Jost Anton Müller Lands-Sekel-Mejster als Abgesandter des Hohen Stands Uri.
 " " Felix Ab Yberg Ambtstadthalter als Abgesandter des Hohen Standes Schweitz.
 " " Joseph Ingnatj Stockman Alt Landaman als Abgesandter Hohen Stands Unterwalden ob dem Kernwald.
 " " Georg Damian Sidler Stathalter des Hohen Stands Zug.
 " " Johann Jacob Häussy des Raths und Abgesandter dess Hohen Cantons Glaruss.
 " " Jacob Christoff Rosenburger des Rahts als Abgesandter des Hohen Standes Basel.
 " " Frantz Peter Niclaus von Chollet des täglichen Raths als Abgesandter dess Hohen Standes Freyburg.
 " " Peter Glutz dess täglichen raths als abgesandter hohen standess Solothurn.
 " " David Stokar von Neuorn des grosen Raths und Abgesandter des hohen Standes Schafhausen.

